

PREISS

Cuba unter spanischer regie
rung

1897

Cuba unter Spanischer Regierung.

Landesgesetze

und

Statistische Daten der Insel.

Vom königlichen Colonial Bureau in Madrid nach offiziellen Quellen zusammen gestellt und herausgegeben.

Autorisirte Uebersetzung.

(Vermehrt durch das Reform-Ergänzungsgesetz von 1897, eine unabhängige Politische Original Studie und viele Randbemerkungen.)

Von

Edmund Carl Preiß.

New York:

1897.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort des Uebersetzers.

Die Uebertragung einer politisch-juridischen Schrift mit ihrer eigenthümlichen Phraseologie aus einer Sprache in die andere ist selbst für den gründlichen Kenner beider, keine leichte Aufgabe.

Sie zwingt den Uebersetzer oft zur wort- und satzgetreuen Wiedergabe des Originals, verbietet stylistische Freiheiten und stellt, weil sie sich von der oft schwerfällig scheinenden Form nicht trennen darf, gewisse Ansprüche an den Leser, deren Natur nicht erklärt zu werden braucht.

Die vorliegende Schrift macht hiervon keine Ausnahme. Die Uebersetzung mag dem Laien in der juridischen Phraseologie holprig erscheinen, der Fachmann hingegen wird ihr Gerechtigkeit nicht versagen.

Die Reize der gefälligen Prosa sind in Werken abstrakter Natur niemals zu finden, und zur bloßen Erheiterung des Gemüthes werden dieselben auch schwerlich je zur Hand genommen. Für den denkwilligen Leser ist deshalb eine Störung des geistigen Gleichgewichtes nicht zu befürchten; er wird sich vielmehr an die eigenthümliche Satzbildung bald gewöhnen und den Kern aus der Schale leicht herausheben können.

Das seit dem Erscheinen des Originals dieser Schrift, und zwar erst am 4. Februar 1897 in der Gaceta de Madrid veröffentlichte Projekt zur Ergänzung des Reformgesetzes vom 15. März 1895 ist sammt seiner Einleitung vollinhaltlich mit aufgenommen worden; auch hat der Uebersetzer als Autor zum Schlusse eine politische Studie eingeschaltet, welche nicht offizieller Natur ist und nur den allgemeinen historischen Zusammenhang so wie den gegenwärtigen Stand der Dinge veranschaulichen sollen. Die hierzu erforderlichen Daten sind aus Quellen geschöpft worden, die an Ort und Stelle mit Dank und Anerkennung genannt sind.

Unkenntniß bestehender Gesetze und Einrichtungen führt oft und meistens unabsichtlich zu Vorurtheilen und Gehässigkeiten; die Aufklärung hingegen ist nicht nur willkommener Gast in ehrlichen Kreisen, sondern gleichzeitig

auch gefährlicher Gegner böswilliger Entstellung, theatralischer Ueberschwenglichkeit und ansteckender Gefühlsduselei.

Es kann ihr deshalb gar nicht genug Vorschub geleistet werden.

Politische Meinungsverschiedenheiten herrschen und haben zu allen Zeiten, in allen Ländern und unter allen Regierungsformen geherrscht. Sie sind sogar eine Nothwendigkeit im Staatsleben. Aber der freien Forschung, der ungeschminkten Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe hat es dem ungeachtet nie und nirgends an Freunden und Beschützern gefehlt.

Diese beiden Letzteren wünsche ich zu erreichen, Ihnen widme ich vertrauensvoll meine Arbeit. Ihnen gelte der Ruf:

„Audi alteram partem!"

41 Liberty Street, New York,
im März 1897.

Edmund Carl Preiß.

Vorwort.

Anschuldigungen, die auf Lügen und Entstellungen beruhen, legen der Wahrheit die Pflicht auf, ihr Recht zu verlangen und die ihr gebührende Achtung zu fordern.

Sowohl von denen, die an dem Aufstand in Cuba betheiligt sind, wie von solchen, die mit ihnen sympathisiren, sind so viele Verleumdungen gegen Spanien ausgestreut worden, daß es nothwendig geworden ist, dieselben zurückzuweisen.

Dies ist der Zweck dieser Blätter.

Sie enthalten einen Auszug der Gesetze, unter welchen die Insel Cuba verwaltet wird, so wie das Datum ihrer Veröffentlichung; und sind — die Wichtigsten davon — ihrem vollen Wortlaut nach gegeben. Die Gesetze beweisen, daß sie jenen der aufgeklärtesten Nationen nicht nachstehen und daß die Freiheiten der Cubaner mit denen aller ultra-demokratisch regierten Völker wetteifern.

Cuba hat längst aufgehört, eine Colonie zu sein. Es ist ein Theil Spaniens geworden, und alle Spanier, gleichviel, ob sie auf der heimathlichen Peninsula oder auf Cuba geboren wurden, können sagen: „Da, wo die spanische Flagge weht, ist Spanien."

I.

Die Gesetze der Indien.*

Ihre Veränderungen — Ungerechtfertigte Aufstände.

Politik der Mäßigung und Gerechtigkeit.

Spanien hat sich zu allen Zeiten bestrebt die Interessen und die Wohlfahrt seiner überseeischen Besitzungen zu fördern. Der Entdecker einer Welt, und auf seine Errungenschaft stolz, hat er mit mütterlicher Zärtlichkeit daran gearbeitet seinen Kindern alle Garantieen gedeihlicher Entwicklung zu geben. Die spanische Verwaltung der Indien ist ein Denkmal der Aufrichtigkeit und Vorsicht, mit der das Mutterland, mäßig und gerecht gegen die Einwohner der eroberten Länder, das Wachsthum der Kolonien anstrebte.

Erste Schritte zur Civilisation.

Die erste und wichtigste Pflicht des Landesherren war die Einwohner moralisch heranzubilden, sie ihres Seelenheiles halber im christlichen Glauben zu unterrichten und sie gleich allen übrigen spanischen Unterthaner zu behandeln, zu beschützen und zu vertheidigen, damit sie der spanischen Oberhoheit geneigt wurden. Die erlassenen Gesetze beabsichtigten das Beste was zur Erhaltung der Eingeborenen gethan werden konnte, und suchten alle Wege zu schließen auf denen sie zu Schaden kommen konnten. Sowohl zur Aufklärung als zum Schutze der Eingeborenen, der Sklaven, Neger und Halbblut-Indianer wurden Priester entsendet, Gemeindeschulen und Hospitäler gegründet und fundirt, grausame Strafen verboten, und schwebende Streitfragen sofort geschlichtet. Den Indianern wurde allerdings der Verkauf ihrer Töchter selbst zum Zwecke der Verheirathung verboten, dagegen blieben nationale Einrichtungen und Gebräuche, die einer guten Verwaltung nicht im Wege standen aufrecht erhalten. Die im allgemeinen Interesse ergangenen Veränderungen traten unbeschadet des Appellationsrechtes sofort in Kraft, die persönliche Freiheit, der Besitz und Genuß des Besitzes der Indianer wurden gesetzlich anerkannt, und Schutz gegen Betrug sowie Ersatz für erlittenen Schaden garantirt.

So lauteten die ersten spanischen Kolonialgesetze. Der ursprünglichen Zeit der Ruhe, des Friedens, der Anspruchslosigkeit, der kommerziellen Abgeschiedenheit und den lokalen Ausnahmsverhältnissen angepaßt, mußten jedoch die Gesetze Indiens nach und nach Reformen unterliegen, welche den gerechten Forderungen der Kolonisten Rechnung trugen. Die fortschreitende Aufklärung und

* Die spanischen Besitzungen in Amerika wurden „Die Indien" genannt.

der große einträgliche Handel, welcher sich bei ihnen entwickelt hatte, machten es nothwendig die spanischen Kolonien in spanische Provinzen zu verwandeln die in Organisation, Rechten und Pflichten allen übrigen Provinzen des Königreiches gleichgestellt waren. Dies ist seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts nach und nach geschehen.

Cubanische Aufstände treffen mit liberalen Reformen zusammen.

Es ist beachtenswert, daß der Ausbruch cubanischer Revolutionen immer mit dem Zeitpunkt zusammentrifft, um welchen Spanien damit beschäftigt ist auf Cuba eingreifende Reformen — Reformen die in Spanien eine neue Aera bezeichnen — einzuführen. Der Aufstand in Yara* fällt mit der spanischen Revolution von 1868 zusammen,† der Lostrennungskampf Cubas dauerte aber, trotz der demokratischen Siege in Spanien 10 Jahre. Obwohl in dieser kritischen Periode Spanien durch die Kosten des Bürgerkrieges auf der Peninsula fast ruinirt wurde, war dieser 10-jährige Kampf doch nicht im Stande seine Kraft zu erschöpfen, und der Lostrennungs-Kampf endete in absoluter Pardon für die Rebellen und in großen und vortheilhaften Konzessionen für Cuba. Der wirkliche Aufstand ereignete sich also gerade zur Zeit, in welcher die Kammern in Madrid sich anschickten das Kolonial Problem im liberalen Sinne zu lösen.

Spaniens Zusagen erfüllt.

Wodurch kann nun das eigenthümliche Vorgehen jener gerechtfertigt werden, die mit den Waffen in der Hand die Bande zerstören wollen die an das Mutterland knüpfen? Es bleibt unerklärlich und kann durch nichts entschuldigt werden. Spanien hat alle seine Pflichten als Mutterland, und zwar im Interesse seiner Kolonien, erfüllt; es hat jedes Versprechen gehalten das es in der Capitulation von Zanjon‡ gegeben hat. Zum Beweis des Ersteren, braucht man nur einen Blick auf die politische und administrative Lage Cubas zu werfen, die stufenweise zur Aufnahme der von der National Regierung beabsichtigten Reformen geführt hat, ein Beweis für das Letztere, braucht nicht geliefert werden, denn es sprechen dafür Thatsachen, die im vollsten Einklang mit den Zusagen stehen, welche den cubanischen Capitulanten von 1878 gemacht worden sind.

Reform-Gesetze.

Sklaverei wurde vollständig abgeschafft, die Cubaner genießen dieselben Rechte wie die Spanier; sie sind in den Cortes vertreten; Provinzial und Munizipal-Verwaltung garantirt; Civil- und Criminal-Codex Spaniens eingeführt und von gleichen Gerichtshöfen wie auf der Peninsula gehandhabt, öffentlicher Unterricht nach spanischem Muster organisirt; die ökonomischen Einrichtungen derart geregelt, daß das geschäftliche Aufblühen dieses herrlichen Theils von Amerika möglichst gefördert werde und damit der, von lokalen und landschaftlichen Einschränkungen vollständig befreiten Regierung noch mehr Stabi-

---

* Unbedeutender Ort in der Provinz Santiago de Cuba, von wo aus die Revolution von 1868–78 ihren Anfang nahm.

† Revolution, welche die Königin Isabella II. vom Throne stieß.

‡ Der Aufstand von 1868 endete in Cuba mit der Capitulation von Zanjon in 1878.

lität verliehen werden, hat das Gesetz vom 15. März 1895 alle Befürchtungen, daß das Mutterland sich auf Unkosten Cuba's zu bereichern streben konnte aus den Weg geräumt.

II.

Die Capitulation von Zanjon.

Capitulations Artikel.

Das Volk und die Streitkräfte des Central-Departements,* sowie die bewaffneten Abtheilungen anderer Departements die sich zu einer Convention zusammengefunden haben, um auf diesen Wege die schwebenden Verhandlungen zu Ende zu führen, haben nach Prüfung des ihnen von dem Commandirenden spanischen General gemachten Vorschlages ihrerseits beschlossen denselben durch Zusätze zu ergänzen, und schlagen die folgenden Capitulations-Bedingungen vor.

Capitulations-Artikel.

Art. I. Die politischen, organischen und administrativen Gesetze Porto Rico's sollen in Cuba eingeführt werden.

Art. II. Pardon für alle politischen Vergehen die von 1868 bis zum heutigen Tage begangen worden sind, Befreiung aller unter Anklage stehenden oder verurtheilten Personen innerhalb und außerhalb Cuba's, Amnestie für alle Deserteure der spanischen Armee, ohne Unterschied ihrer Nationalität, mit Einschluß jener die an der revolutionären Bewegung direkt oder indirekt theilgenommen haben.

Art. III. Freiheit für die asiatischen Coolies* und Sklaven die in den Reihen der Insurgenten sein mögen.

Art. IV. Es soll Keiner, der sich dieser Capitulation zu folge spanischer Autorität unterwirft und unter solcher verbleibt, gezwungen werden irgend welche militärischen Dienste zu leisten so lange der Friede nicht auf dem ganzen Territorium hergestellt ist.

Art. V. Allen, die Kraft dieser Capitulation die Insel zu verlassen wünschen, soll hiezu Erlaubniß ertheilt werden. Die spanische Regierung wird ihnen hiezu die Mittel anweisen und zwar derart, daß keiner derselben Ortschaften oder Ansiedlungen zu berühren braucht die er vermeiden möchte.

Art. VI. Die Capitulation der verschiedenen Abtheilungen soll in einer unbewohnten Gegend stattfinden und Waffen und Munition daselbst hinterlegt werden.

Art. VII. Damit die in anderen Departements stehenden Insurgenten sich dieser Capitulation anschließen können, wird der Kommandant der spanischen Armee denselben auf allen Linien über welche er verfügen kann, zu Wasser und zu Lande freien Transport nach dem Central Departement gewähren.

---

* Das Central-Departement war einer der drei Militär-Distrikte der Insel und bestand aus den Provinzen Puerto Principe und Santa Clara. Die Hauptmacht der Rebellen lag in diesem Departement.

* Chinesen die unter 8-jährigem Arbeitskontrakt eingeführt zu den Insurgenten gelaufen waren.

Art. VIII. Dieser mit dem Ausschuß des Central Departements geschlossene Vertrag soll so betrachtet werden als ob er mit allen übrigen Departements, welche sich dessen Bedingungen unterwerfen wollen gemacht worden wäre.

Lager bei San Augustin am 10. Februar 1878.

E. L. Luaces.

Rafael Rodriguez, Sekretär.

Das obige Dokument bezieht sich sonach:

Begehr der Insurgenten.

Auf die politische und administrative Organisation von Cuba; auf Vergebung politischer Vergehen; auf persönliche Freiheit für Angeklagte, Amnestie für Deserteure, Emancipation der Coolies und Sklaven im Insurgenten Verband, freien Transport für Solche, welche die Insel zu verlassen wünschen, und Befreiung der Capitulanten von Militärdiensten bis zur vollständigen Herstellung des Friedens auf der ganzen Insel.

Behandlung der Capitulanten.

Beschwerden über Mangel an Aufrichtigkeit und Zuvorkommenheit, mit welcher diese Capitulation empfangen und durchgeführt worden wäre, sind von den Insurgenten nie gemacht worden. Alle Streitigkeiten hatten zwischen denen die wieder Brüder geworden waren aufgehört. Nach Niederlegung der Waffen suchten sowohl der kommandirende General als die spanische Regierung die Bande gegenseitiger Zuneigung Achtung und Theilnahme wieder zu knüpfen, und den Insurgenten die Thüren zu öffnen, durch welche sie allen anderen spanischen Bürgern gleich, zur Theilnahme am nationalen Leben schreiten konnten. Manche der Capitulanten, die während des Krieges prominent geworden waren, gingen nach Madrid und wurden daselbst in offiziellen Kreisen keineswegs mit Vorurtheil oder Mißtrauen empfangen, sie erhielten amtliche Stellen die ihnen aus den Staatseinkünften Subsistenzmittel lieferten oder durch Vermittlung hochgestellter Politiker Plätze in Bank- und Geschäftshäusern, sie widmeten sich auch den Künsten und der Industrie.* Diese Thatsachen bezeugen die Art und Weise, in welchen die übrigen Punkte der Capitulation gehalten wurden.

Die neue Organisation auf der Insel Cuba, die mit jener von Porto Rico identisch sein sollte, ist thatsächlich, und in einem so großherzigen und wohlwollendem Geiste eingeführt worden, daß die Bewohner von Porto Rico heute klagen sie stünden in ihren Privilegien weit hinter den Cubanern. Wie in allen übrigen Beziehungen hat das Mutterland somit auch in dieser die Stipulationen des Vertrages von Zanjon mehr als gehalten.

---

* Unter den Cubanern die sich an dem letzten Aufstand betheiligten und noch heute zur voller Zufriedenheit der Regierung Staatsämter in Spanien bekleiden, befinden sich die Herrn Martinez, Freire, Fonseca, Roa, Ramirez und Figueredo. Calixto Garcia, der heute wieder in Cuba General spielt, war in der Hypotheken Bank angestellt, und der Rebellenführer Lacret, der wie Garcia sowohl das Versprechen das er gegeben als auch die Wohlthaten die er empfangen hat, vergessen zu haben scheint, war lange Zeit in Spanien geschäftlich thätig.

III.

Abschaffung der Sklaverei.

Gänzliche Abschaffung der Sklaverei.

Sklaverei ist seit dem Vertrage von Zanjon, der allen Einwohnern der spanischen Antillen ohne Unterschied ihrer Rasse Bürgerrechte gewährt, aus Spanisch-Amerika verschwunden.

Nach Art. III. der Capitulation sollten nur die Coolis und die im Insurgentenheer dienenden Neger frei werden, Spanien machte aber noch viel weitere und großherzigere Zugeständnisse.

Das Gesetz vom 15. Oktober 1868 emancipirte alle Kinder von Sklavenmüttern, die nach dem 17. September geboren worden waren; der Akt vom 14. Juli 1870 alle nach diesem Datum geborenen Kinder, sowie alle Sklaven, die unter spanischer Flagge gedient oder das 60. Lebensjahr erreicht hatten oder Staatseigenthum waren. Das Gesetz vom 13. Februar 1880 hob die Sklaverei ganz auf und verordnete, daß alle im Census von 1871 eingestellt gewesenen Sklaven als Arbeitslehrlinge für einen Zeitraum von 5 bis 8 Jahren im Dienste ihrer Herren bleiben sollten, und zwar im Verhältniß zur Anzahl und zu dem Lebensalter der bei jedem Arbeitgeber derart beschäftigten Lehrlinge.*

Ehe jedoch der erwähnte Termin von 8 Jahren noch verstrichen war und in Erwartung des königlichen Dekretes vom 17. Oktober 1886 befahl die spanische Regierung, daß mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Dekretes das im Jahre 1880 eingeführte System 8jähriger Abdienungsarbeit aufhören solle, womit auch die letzten Spuren der Sklaverei aus den spanischen Besitzungen verschwanden. So hat Spanien vielmehr gegeben, als im Vertrag von 1878 gefordert worden war.

Gesetz zur Aufhebung der Sklaverei.

Akt vom 14. Februar 1880.

Alphons XII. von Gottes Gnaden konstitutioneller König von Spanien: An Alle, die Gegenwärtiges sehen werden! Wisset, daß die Cortes das Nachfolgende beschlossen und daß Wir dasselbe bestätigt haben:

---

* Kap. 73, Punkt 3—4 Dekret Wilhelm IV., hob die Sklaverei in britisch Westindien auf und substituirte dafür das Verhältniß von "Master and Slave", das Verhältniß vom Arbeitgeber und auf bestimmte Zeit zur Arbeit verpflichteten Arbeitslehrling. Das hierauf bezügliche spanische Gesetz ist mit dem englischen gleichlautend. Der spanische Ausdruck "Patronato" stammt von dem lateinischen "Patronatus" und bezeichnet das Verhältniß zwischen dem Patron und seinen Clienten. Die Emancipation bedeutete im alten Rom in der Regel nicht absolute Freiheit, der emancipirte Sklave wurde einfach der Client seines früheren Herrn und hieß nun "Libertus". Dies ist auch die Bezeichnung, welche das spanische Statut auf ehemalige Sklaven anwendet, welche im Sinne früherer Gesetze zwar ihre Freiheit, nicht aber auch volle Bürgersrechte erhalten hatten.

Die "apprenticed labourers" des englischen Statutes und die "patrocinados" des spanischen Gesetzes entsprechen eher dem "Statu liberi" Roms.

Art. I. Die Sklaverei hört hiermit auf.

Ein Arbeitgeber darf sich des Anspruches auf Arbeitsleistung begeben, Familien-Mitglieder dürfen aber niemals getrennt werden.

Art. II. Die unbeschadet des Gesetzes vom 4. Juli 1870 im Census von 1871 registrirten und noch heut existirenden Sklaven sollen für den hierin später benannten Zeitraum als Arbeitslehrlinge bei ihren Besitzern bleiben; das Anrecht des Arbeitgebers auf die Dienstleistung seines Arbeitslehrlings ist gesetzlich veräußerlich, doch kann kein Arbeitgeber sich des Anspruches auf die Dienstleistung eines Kindes unter 12 Jahren begeben, ohne gleichzeitig denselben Anspruch auf dessen Vater und dessen Mutter zu übertragen. Wenn er sich des Anrechtes auf die Dienste der Eltern entäußert, gehen gleichzeitig die Ansprüche auf die Dienstleistungen des Kindes unter 12 Jahren auf den neuen Arbeitgeber über. Familienglieder dürfen unter keinen Umständen getrennt werden.

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber.

Art. III. Der Arbeitgeber soll das Recht behalten, die Arbeitskraft des Angestellten auszunützen. Er soll dessen gesetzlicher Vertreter sein.

Art. IV. Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

1. Seine Arbeiter zu ernähren.
2. Sie zu kleiden.
3. Sie in Krankheitsfällen zu pflegen.
4. Sie für ihre Dienste, wie später angegeben, zu bezahlen.
5. Minderjährigen die Elementar-Schulbildung angedeihen und sie für einen nützlichen Beruf vorbereiten zu lassen.
6. Unmündige Kinder seiner Arbeiter, gleichviel, ob selbe vor oder nach Beginn der Arbeitsperiode geboren wurden, zu ernähren, zu kleiden und in Krankheitsfällen zu pflegen, wofür der Arbeitgeber die Dienste solcher Kinder unentgeltlich fordern darf.

Art. V. Jeder Arbeitslehrling soll nach Veröffentlichung dieses Gesetzes in einer zu bestimmenden Form schriftlich mit den Rechten und Pflichten seines neuen Standes bekannt gemacht werden.

Arbeitslöhne.

Art. VI. Die monatliche Bezahlung, von welcher Sect. 4 Art. IV. die Rede war, soll für Lehrlinge im Alter von 18 bis zu 25 Jahren (Volljährigkeit) in ein bis zwei Dollars und für jene, welche ihre Volljährigkeit erreicht haben, in drei Dollars bestehen.

In Fällen von eingetretener Arbeitsunfähigkeit, gleichviel, ob selbe in Erkrankungen oder irgend welchen anderen Ursachen begründet wäre, soll der Arbeitgeber für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Zahlung eines Lohnes enthoben sein.

Art. VII. Die Arbeitsverpflichtung soll aufhören:

1. Bei Erlöschung derselben nach Altersklassen, wie in Art. VIII. angegeben werden wird, und zwar derart, daß die Arbeitsverpflichtung mit Beendigung des achten Jahres — vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet — absolut endet.

2. Nach gegenseitiger Uebereinkunft beider Theile, ohne der Einmischung eines Dritten. Sollte jedoch der Arbeiter unter 20 Jahre alt sein, so können — wenn solche bekannt sind — dessen Eltern, und in Ermangelung derselben, die Lokalbehörden Einsprache erheben. Das Lebensalter eines Arbeiters wird nach Art. XIII. bestimmt.

3. Nach Gutdünken des Arbeitgebers, in solange der Arbeiter nicht minderjährig, über 60 Jahre alt, krank oder verkrüppelt ist.

4. Bei Entschädigung des Arbeitsgebers für den Verdienst der Arbeitsleistung. Die Entschädigung soll je nach Alter, Geschlecht und Natur der Arbeit für jedes der nicht abgedienten ersten fünf Jahre in 30 bis 50 Dollars

und in dem gleichen jährlichen Betrag für die Hälfte jenes Theils der noch übrigen drei Jahre bestehen, der noch abzuverdienen wäre.*

5. In Folge irgend einer Emancipation, die durch das Civil- oder Strafgesetz verhängt wird oder als Folge der Nichterfüllung jener Pflichten, welche dem Arbeitgeber in Art. V. auferlegt wurden.

Vorkehrungen zum Erlöschen dieser Einrichtung.

Art. VIII. Der Abschluß der Lehrlingszeit, von welchem Art. VII. Punkt 1. gesprochen wurde, soll am Ende des 5. Lehrjahres beginnen und bis zur Beendigung des 8. Jahres derart fortgesetzt werden, daß jährlich je ein Viertel der Angestellten jedes Arbeitgebers den Termin erreicht, bis schließlich die ganze Einrichtung zu existiren aufgehört hat.

Die Auswahl der nach Altersklassen jeweilig zu entlassenden Arbeitslehrlinge muß jedesmal ein Monat vor dem Tage der Entlassung und vor der zustehenden Ortsbehörde erfolgen. Wäre die Zahl der nach ihrer Altersklasse zur Entlassung Berechtigten größer, als die Zahl der zu Entlassenden, so soll in Gegenwart der Ortsbehörde das Loos entscheiden.

Ist die Zahl der Lehrlinge größer als 4 und durch 4 nicht theilbar, so soll der Ueberschuß in die drei ersten Klassen eingetheilt und mit der ersten Klasse begonnen werden.

Ist jedoch die Zahl kleiner als 4 so soll die Auswahl einzeln, zu Hälften oder zu Drittheilen erfolgen, doch soll der Arbeitgeber nicht gehalten sein, einen Lehrling vor dem sechsten, siebenten oder respektive achten Jahre zu entlassen.†

Die Art der Anlegung von Registern und die behufs Auswahl der zu Entlassenden nöthige Census-Aufnahme sollen geregelt werden.

Verhütung des Vagabondenthums.

Art. IX. Die nach Art. VIII. Entlassen sollen Bürgerrechte genießen, unter Staatsschutz stehen und angehalten werden, einen Beschäftigungs-Nachweis zu liefern.‡

Waisen unter dem zwanzigsten Jahre stehen unter der Vormundschaft des Staates.

Art. X. Die Verpflichtung des Nachweises einer Beschäftigung oder eines Arbeitskontraktes seitens entlassener Lehrlinge soll 4 Jahre dauern, und soll nach Gutdünken des Gemeinde-Vorstehers oder auf Anrathen der Ortsbehörde jeder Lehrling, der dies außer Acht läßt, als Vagabond erklärt und auf jeweilig festzusetzende Zeit zu Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Nach Beendigung der Eingangs erwähnten Frist von vier Jahren tritt Vollgenuß aller Bürgerrechte ein.

Art. XI. Solche, welche schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes durch Loskauf frei geworden sind, sollen alle dadurch erworbenen Rechte weiter genießen. Sie können auch, wenn sie es wollen, alle unter Art. VII. Punkt 4. angeführten Begünstigungen erlangen, wenn sie ihren Arbeitgebern den Unter-

---

* Nach Art. VIII. konnte ein Arbeiter unter Umständen nicht immer zur Abdienung der letzten drei Jahre verhalten werden.

† Jemand, der nur einen einzigen Lehrling besäße, wäre zur Entlassung desselben vor Ablauf von 8 Jahren nicht verpflichtet; Einer, der zwei besäße, würde den Einen zu Ende des siebenten und den Zweiten zu Ende des achten Jahres, wer drei Lehrlinge beschäftigt, den Ersten zu Ende des sechsten Jahres u. s. w. zu entlassen haben.

‡ Dies geschah zur Verhinderung des Vagabondirens. Ein Arbeits-Nachweis ist auch immer das Zeugniß eines Erwerbes.



schied zwischen der bereits gezahlten und der Art. VII. Punkt 4. festgesetzten Summe Geldes vergüten.

Art. XII. Die Kraft des Gesetzes vom 4. Juli 1870 Freigewordenen sollen, auch wenn sie erst nach dem 17. September 1868 geboren worden wären, im Sinne jenes ersteren Gesetzes behandelt werden, es sei denn, daß das Vorliegende ihnen günstiger wäre.

Unter dem Art. XIX. des Gesetzes vom Jahre 1870 Freigewordene sollen vier Jahre lang unter staatlicher Vormundschaft stehen, Arbeits- oder Beschäftigungs-Nachweis liefern und allen Verpflichtungen nachkommen, die in vorliegenden Art. IX. und X. enthalten sind.

Art. XIII. Unter „minderjährig" werden Kinder unter 7 Jahren verstanden. Wäre ein Lebensalter unbekannt, so sollen die Ortskommissionen bei Feststellung desselben den Grad der physischen Entwicklung des Kindes und die Meinung Sachverständiger in Erwägung ziehen.

Abschaffung der Leibesstrafen.

Art. XIV. Körperliche Strafen, die bereits durch das Gesetz vom 4. Juli 1870 verboten worden sind, dürfen von Arbeitsgebern selbst unter dem Vorwand, daß selbe zur Aufrechthaltung der Disciplin und Ordnung auf ihren Besitzungen nothwendig gewesen wären, nicht verhängt werden. Sie sollen jedoch solche Zwangs- und Disciplinar-Rechte ausüben dürfen, die gesetzlich sanktionirt und nicht nur nothwendig sind, Lehrlinge zur Arbeit anzuhalten, sondern sie auch vor Ueberanstrengung und exzessiver Ausnützung zu beschützen.

Die Arbeitgeber können auch den Monatslohn im Verhältniß zur versäumten Arbeitszeit in gesetzlich bestimmten Fällen und in gesetzlicher Weise kürzen.

Ereirung von Lokal-Commissionen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Art. XV. In jeder Provinz soll eine Provinzial-Kommission gebildet werden, an deren Spitze der Gouverneur und im Falle seiner Abwesenheit der Präsident der Provinzial-Versammlung den Vorsitz führen soll. Diese Kommission soll aus einem Provinzial-Delegaten, dem Distrikts-Richter und Staatsanwalt, dem juridischen Vertreter der Provinzial-Hauptstadt und aus zwei Steuerzahlern bestehen, von denen der Eine Arbeitgeber und der Andere Arbeitslehrling sein muß.

Lokalbehörden sollen auch nach Gutdünken des bezüglichen Provinzial- und nach erfolgter Gutheißung seitens des General-Gouverneurs in anderen geeigneten Plätzen organisirt werden. Jede Lokalbehörde soll von dem Bürgermeister präsidirt werden und aus dem Corporations-Anwalt einem Hauptsteuerzahler und zwei angesehenen Bügern bestehen, im Verein mit dem Distriktsanwalt die strenge Durchführung dieses Gesetzes überwachen und außer den ihr darin verliehenen Vollmachten auch noch jene besitzen, die ihr sonst von Amtswegen zukommen.

Strafen für ungehorsame Arbeits-Lehrlinge.

Art. XVI. Die Arbeitslehrlinge unterstehen in Fällen gewöhnlicher Vergehen oder Verbrechen den Civil-, in Fällen von Rebellion, Aufwiegelung und Aufruhr aber den Militär-Gerichten. Nichtsdestoweniger können aber Arbeitgeber in Fällen ernster Ruhestörung und da, wo die gewöhnlichen Disziplinar-Rechte nicht mehr ausreichen, den General-Gouverneur um Hülfe anrufen. Bei einer dritten gerechtfertigten Anklage soll der Lehrling zur öffentlichen Zwangsarbeit, und zwar im Verhältniß zu seinen Vergehen, keinesfalls jedoch für eine längere Zeit hinaus verurtheilt werden, als er sonst bis zu seiner Entlassung zu dienen hätte. Wenn ein derart Verurtheilter sich während seiner Strafzeit erneuerter Disziplinar-Vergehen schuldig macht, sich der Arbeit entzieht oder nach überstandener Strafe abermals in den alten Fehler verfällt,

kann der General-Gouverneur seine Deportation nach den spanischen Inseln an der afrikanischen Küste anordnen, muß jedoch hiervon der Regierung einen motivirten Bericht erstatten.

Abfassung der Special-Vorschriften.

Art. XVII. Die Spezial-Verordnungen, welche durch dieses Gesetz erforderlich werden, sollen innerhalb 60 Tagen vom Tage des Empfanges desselben von dem General-Gouverneur nach Berathung mit dem Erzbischof von Santiago, dem Bischof, dem obersten Gerichtshof und dem Verwaltungsrath der Stadt Havana entworfen werden.

Nach Ablauf des Termins, der nicht verlängert werden darf, soll er dieselben publiziren und in Kraft treten lassen. Er soll der National-Regierung mit zunächst abgehender Post eine Abschrift seiner Anordnungen zur Begutachtung einsenden und er wird dieselbe nach Anhörung des Staatsrathes innerhalb eines Monates, vom Empfangstage an gerechnet, denselben entweder ihre Zustimmung geben oder versagen.

Art. XVIII. Alle Gesetze, Anordnungen und Verfügungen, welche mit diesem Dekrete unvereinbar wären, mit Ausnahme jener, die durch dasselbe nur modifizirt werden, sind hiermit außer Kraft gesetzt, insofern sie die Rechte, welche den Sklaven und Freigewordenen durch das Gesetz vom 4. Juli 1870 gewährt worden sind, nicht beeinträchtigen.

Zu diesem Zwecke befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Vorständen, Gouverneuren, Civil-, Militair- und Kirchenbehörden, irgend einer Klasse oder Abstufung, dieses Gesetz in all seinen Theilen zu halten, es halten zu lassen und seine Durchführung zu überwachen und zu erzwingen.

Gegeben im Palast, am 13. Februar 1880.

Ich,
Der König.

Der Minister für die Colonien:
José Elduayen.

Aufhebung des Lehrzeit-Gesetzes.

Königliches Dekret vom 7. Oktober 1886.

Auf Vorschlag des Ministers für die Colonien und mit Beistimmung des Ministerrathes, im Namen meines erlauchten Sohnes König Alphons XIII., sowie als Regentin des Königreiches befehle ich, wie folgt:

Art. I. Die Arbeits-Lehrzeit auf der Insel Cuba, mit dem Dekret vom 15. Januar 1880 eingeführt, hört vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an auf.

Art. II. Die Arbeits-Lehrlinge, welche noch existiren, sollen im Verhältniß derjenigen bleiben, auf welche der Art. VII. des erwähnten Gesetzes Bezug hat und folglich auch den Bestimmungen der Art. IX. und X. desselben unterworfen sein.

Art. III. Die Behörden sollen mit größter Sorgfalt darüber wachen, daß die Bestimmungen des Capitels VI. der Verordnung vom 8. Mai 1880 erreicht und die Neu-Freigewordenen mit den Certifikaten betheilt werden, von welchen im Art. LXXXIII. der erwähnten Verordnung die Rede ist.

Art. IV. Die Regierungsorgane sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß außer den ihnen im Gesetz vom 8. Mai Art. LXXXIII. auferlegten Pflichten, die entlassenen Arbeitslehrlinge, welche die im Art. X. erwähnte 4jährige Dienstleistung nicht vollstreckt haben, den Gemeindevorstehern der Ortschaften, in welchen sie leben, von je drei zu drei Monaten ihre Freiheitsbriefe und solche Dokumente vorlegen, welche nachweisen, daß sie Beschäftigung haben.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über Jene, welche sich bei ihnen gemeldet haben, Listen zu führen, die Delinquenten aber den höheren Provinzial-Behörden einzuliefern, die mit ihnen nach Art. X. des Gesetzes vom 13. Februar und den korrespondirenden Artikeln der Verordnungen vom 8. Mai zu verfahren haben.

Art. V. Die Provinzial- und Lokal-Kommissionen, welche mit dem Art. XV. des Gesetzes vom 13. Februar creirt wurden, sind hiermit aufgelöst, und alle Anordnungen dieses Gesetzes, welche mit denen des gegenwärtigen Dekretes nicht im Einklang stehen, sind widerrufen.

Gegeben im Palast, am 7. Oktober 1886.

Maria Christina.

Der Minister der Colonien:

German Gamazo.

IV.

Die politische Organisation.

Die spanische Konstitution auf Cuba ausgedehnt.

Die spanische Konstitution vom 2. Juli 1867 wurde mit königlichem Dekret vom 7. April 1881 in Cuba proklamirt. Seit diesem Tage haben alle Cubaner die Rechte spanischer Bürger genossen.

Konstitutionsgemäß kann, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen, kein Cubaner verhaftet werden. Innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Verhaftung muß der Gefangene entweder entlassen oder den Gerichtsbehörden überliefert werden, und der Richter muß innerhalb 72 Stunden entweder die Freilassung oder die Zurückhaltung des Gefangenen anordnen. Der Gefangene muß innerhalb derselben Zeit von der gerichtlichen Entscheidung in Kenntniß gesetzt werden. Kein Spanier und folglich auch kein Cubaner kann ohne richterlichen Befehl festgehalten werden. Er muß innerhalb 72 Stunden, von seiner Verhaftung an gerechnet, entweder freigegeben oder prozessirt werden.

Ein ohne die gesetzlichen Formalitäten Verhafteter muß auf sein oder irgend eines anderen spanischen Unterthanen Verlangen freigegeben werden, es sei denn, daß die Konstitution und die Landesgesetze seinen Fall als einen Ausnahmefall anführen. (Art. V.)

Niemand hat das Recht, die Wohnung eines Cubaners zu betreten, gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle ausgenommen. (Art. VI.)

Seine Postsendungen dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden. (Art. VII.)

Er soll nicht gezwungen werden können, seinen Wohnort zu verändern, es sei denn in Folge eines gerichtlichen Verfahrens und in gesetzmäßigen Ausnahmefällen. (Art. IX.)

Konfiskation von Grund- oder persönlichem Eigenthum kann nur auf richterlichen Ausspruch erfolgen, und im Falle einer Expropriation für Gemeinzwecke nur nach Zuerkennung einer gerechten Entschädigung. Ohne vorhergegangener gerechter Entschädigung soll das Eigenthumsrecht gerichtlich geschützt und, wenn nöthig, dem Eigenthümer wieder zurückerstattet werden.

Religionsfreiheit.

Die römisch-katholische Religion ist die Staatsreligion. Doch soll — so lange, die christliche Moral aufrecht erhalten bleibt — kein Cubaner seiner religiösen Meinungsverschiedenheit halber belästigt oder in Ausübung seiner Glaubenspflichten gestört werden. (Art. XI.)

Die gelehrten Professionen stehen allen spanischen Unterthanen offen und es können dieselben ihre Vorbereitungs-Studien in irgend einer ihnen zusagenden Weise machen. Jeder hat das Recht, gesetzlich normirte Schulen zu gründen und ihnen vorzustehen. (Art. XII.)

Preßfreiheit und Versammlungs-Recht.

Jeder Cubaner hat mit dem Spanier das Recht gemein:

Seine Gedanken und Ansichten mündlich oder schriftlich, im Wege der Presse oder in irgend einer ähnlichen Weise, von Censur unbehelligt, auszusprechen;

Sich friedlich zu versammeln;

Gesellschaften zu bilden; und

Persönlich oder im Verein mit Anderen den König, die Cortes und die Behörden zu petitioniren, welches Recht jedoch der bewaffneten Macht versagt ist. (Art. XIII.)

Staatsämter sind allen Cubanern nach Maaß ihrer Verdienste und Fähigkeiten geöffnet. (Art. XV.)

Konstitutionelle Rechte garantirt.

Die konstitutionellen Rechte der Cubaner sind durch die Gesetze garantirt, welche das Inkrafttreten der Konstitution selbst einleiteten. Diese Gesetze bedrohen alle Richter, Behörden und Beamte aller Klassen, welche sich einer Verkürzung der konstitutionellen Rechte schuldig machen, mit Civil- und Criminalstrafen. (Art. XVI.)

Alle diese konstitutionellen Rechte der Cubaner, welche das cubanische Bürgerrecht eben so werthvoll machen, wie das irgend eines anderen Staates — gleichviel, wie ultra-demokratisch dessen Regierung auch sein mag — wurden durch die Organisation von Munizipal- und Provinzial-Vertretungen und noch weit nachdrücklicher durch die Vertretung in den Cortes gesichert, wie aus den beiden folgenden Artikeln der Konstitution hervorgeht:

Art. 89. Die Colonial-Provinzen sollen nach Spezialgesetzen regiert werden, doch ist die Regierung ermächtigt, die für die Peninsula sanktionirten

oder noch sanktionirt werdenden Gesetze auf dieselben, und zwar mit solchen Veränderungen auszudehnen, die ihr rathsam erscheinen, wovon jedoch die Cortes benachrichtigt werden müssen.

Repräsentanten Cubas und Porto Ricos in den Cortes.

Cuba und Porto Rico sollen in den Cortes des Königreichs vertreten sein, und zwar in der Art, wie ein spezielles Gesetz, das für jede der Inseln verschieden sein kann, es vorschreibt.

Provisional-Artikel: Die Regierung soll bestimmen, wenn und in welcher Weise die cubanischen Repräsentanten für die Cortes zu wählen sind.

Die Cubaner genießen daher die folgenden, konstitutionell verbrieften Rechte: Persönlichen Schutz gegen willkürliche Verhaftung, Unverletzlichkeit des Domizils, Schutz des Briefgeheimnisses und Eigenthumsrechtes, Wahlrecht, Religionsfreiheit, Erziehungs-, Studir- und Professionsfreiheit, Rede- und Preßfreiheit, Versammlungs-, Associations- und Petitionsrecht, Befähigung zu allen öffentlichen Aemtern und eine eigene Munizipal- und Provinzial-Regierung.

Ist es somit gerechtfertigt, von dem „Despotismus" des Mutterlandes und „dem aufregenden Zustand" auf der Insel Cuba zu sprechen?

V.

Das Wahlgesetz.

Senatoren und Repräsentanten in den Cortes.

Wie Senatoren erwählt werden.

Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1879 wählt Cuba 13 Senatoren, und zwar die Provinz Havana 3, die Provinzen Matanzas, Pinar del Rio, Puerto Principe, Santa Clara und Santiago de Cuba je 2, das Erzbisthum Santiago de Cuba und die National-ökonomische Gesellschaft je einen.*

Das Gesetz vom 8. Februar 1877 regelt den Wahlmodus der Senatoren. Die Senatoren werden in jeder Provinz von einem Wahlkollegium in geheimer Ballotage gewählt. Dieses Wahlkollegium besteht aus Wahlmännern, die von der Provinzial-Versammlung und aus Solchen, die in geheimer Ballotage von den Gemeinderäthen und den Hauptsteuerzahlern† gewählt werden.

Wie Repräsentanten erwählt werden.

Die Repräsentanten für die Cortes‡ werden im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar wählen 50,000 Einwohner einen davon. Ein Stimmgeber muß über 25 Jahre alt, Steuerzahler bis zum Betrage von wenigsten 5 Dollars oder Besitzer eines professionellen Diploms oder Universitätsgrades sein. Das Gesetz schreibt vor,

---

* Im House of Commons haben Abgeordnete der Universitäten von Oxford und Cambridge Sitze.

† Steuerzahler, deren Abgaben einen gewissen Betrag überschreiten.

‡ Unter „Cortes" versteht man die spanische Legislatur, welche aus dem Senat und den Congreß-Deputirten besteht.

wie die Registrirung der Stimmen, die Bildung der Wahlkörper und die geheime Ballotage zu geschehen habe.

Cuba sendet 30 Abgeordnete in die Cortes. Der Wahlmodus ist jenem der Peninsula gleich.

Folgendes sind die Punkte, die bei der Senatorswahl gelten:

Art. I. In Uebereinstimmung mit den Zusätzen des Gesetzes vom 8. Februar 1877 sollen die Provinzen von Havana und Porto Rico * je drei und die Provinzen Matanzas, Pinar del Rio, Puerto Principe, Santa Clara und Santiago de Cuba je zwei Senatoren erwählen.

Desgleichen sollen, wie gesetzlich angeordnet, das Erzbisthum Santiago mit seinen Suffragans und Kapiteln einen, die Universität Havana mit den Instituten und Spezialschulen von Cuba und Porto Rico einen und die National-ökonomischen Gesellschaften von Cuba und Porto Rico gleichfalls einen Senator erwählen.

In Betreff der Wahl der Abgeordneten in die Cortes gilt folgendes:

Wahl durch Volksabstimmung.

Art. I. Die Abgeordneten in die Cortes sollen durch Volksabstimmung gewählt werden. Die Stimmabgabe soll sektionsweise geschehen und zu diesem Zwecke die Distrikte und Kreise,† welche heute in Cuba und Porto Rico existiren oder künftig entstehen, in Sektionen getheilt werden.

Nach ihrer Aufnahme in die Cortes sollen sie mit den Vertretern der Peninsula individuell und gemeinschaftlich die Nation repräsentiren.

Art. II. Auf je 50,000 Einwohner ohne Rassenunterschied soll zum Mindesten ein Abgeordneter gewählt werden.

Art. III. Die Regierung ist ermächtigt, auf Grund der Volkszählung in Cuba und Porto Rico, die Zahl der Abgeordneten zu bestimmen. Hierbei soll die gegenwärtige Kreis- und Distrikts-Eintheilung und deren Gliederung in Sektionen so viel als möglich aufrecht erhalten werden.

Jede Munizipalität soll sich gliedern in eine Sektion, wenn die Zahl der Stimmberechtigten nicht über Einhundert, in zwei Sektionen, wenn sie nicht über Zweihundert, in drei, wenn sie nicht über Dreihundert u. s. w. geht.

Art. IV. Aenderungen in der Zahl der Abgeordneten von Cuba und Porto Rico oder in den Grenzen der Kreise und Distrikte oder den Stimmplätzen können nur auf Grundlage spezieller Gesetze statthaben.

Art. V. Um in die Cortes gewählt werden zu können ist nöthig:

1. Daß man spanischer Unterthan ist‡, weltlicher Beschäftigung abliegt**; vor dem Wahltag 25 Jahre alt geworden und im Besitze aller Bür-

---

* Die Insel Porto Rico besteht nur aus einer Provinz. Cuba ist in sechs abgetheilt, nämlich Havana, Matanzas, Pinar del Rio, Santa Clara, Puerto Prinzipe und Santiago de Cuba.

† Ein Distrikt erwählt nur einen, ein Kreis mehrere Abgeordnete. Jede abgegebene Stimme gilt für alle Abgeordneten des Kreises. Sektionen sind Bruchtheile von Distrikten und Kreisen, zur bequemeren Stimmabgabe.

‡ Hiezu gehören Alle, die in Spanien, Cuba, Porto Rico, den Phillipinen und anderen spanischen Besitzungen geboren wurden.

** Der Klerus ist nicht wählbar.



Wer wählbar ist.

gerrechte ist. Ein gewählter Abgeordneter der ursprünglich spanischer Unterthan war, seinen Unterthanseid abgeschworen hat und dann wieder auf gesetzlichem Wege spanischer Bürger wurde, muß, ehe er seinen Sitz in den Cortes einnehmen kann nachweisen, daß er sein Bürgerrecht wenigstens ein Jahr vor seiner Erwählung wieder erlangt hat.

2. Daß man nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erwähle und die Wahl von den Cortes anerkannt wird.

3. Daß man nicht in Folge persönlicher Unfähigkeit von der Wahl überhaupt ausgeschlossen,* und

4. Auch nicht zur Zahl jener gehörte die in Folge innehabender Aemter nicht wählbar waren.†

Art. XII. Am Wahltag können nur registrirte Stimmen abgegeben werden.

Registrirung nöthig.

Art. XIII. Jeder männliche spanische Unterthan, der 25 Jahre alt, Steuerzahler bis zu dem Betrag von fünf Dollars in Cuba und von zehn Dollars in Porto Rico ist, und nachweisen kann daß er am Registrirungstage mit seinen Steuern nicht in Rückstand ist, hat das Recht zu verlangen daß sein Name in die Wahllisten der Sektion innerhalb welcher er ansäßig ist, aufgenommen werde. Bei Berechnung der Steuerzahlung werden nur Staats-Steuern beabsichtigt.

Wie Steuerzahlung nachgewiesen werden kann.

Art. XIV. Behufs der Zusammenrechnung von Steuern sollen das Wahlrecht beanspruchende Bürger wie folgt als Grund-Eigenthümer angesehen werden:

1. Der Ehegemahl während der Dauer der Ehe als Besitzer des Eigenthums seiner Frau.

2. Der Vater, wenn er zum gesetzlichen Verwalter des Vermögens eines Kindes ernannt wurde, als Besitzer des Vermögens dieses Kindes.

3. Der Sohn, wenn der Besitztitel auf seinen Namen lautet und die Mutter nur die Nutznießung hat, als Besitzer de facto.

Berechnung der Steuerquota einzelner Firma-Mitglieder.

Art. XV. Die theilhabenden Mitglieder einer Geschäftsfirma sollen für Wahlzwecke als Träger jener Steuern betrachtet werden, welche dieselben als Firma bezahlen, und sollen die Steuern im Verhältniß zu dem Geschäftsantheil erwogen werden, welches jedes einzelne Mitgleid der Firma besitzt. Wäre die Größe der Geschäftsantheile nicht zu ermitteln, so soll jedes einzelne theilhabende Firma-Mitglied als gleich berechtigt angesehen werden. Der Bestand einer Theilhaberfirma, sowie der Geschäftsantheil jedes Firma-Mitgliedes und deren stufenweise Reihenfolge sollen schriftlich angemeldet, notariell beglaubigt und gerichtlich protokollirt sein.

Beglaubigte Abschriften von Pachtverträgen.

Art. XVI. Wenn Grundeigenthum verpachtet oder auf Ernteantheil vermiethet ist, werden zwei Drittel der Steuern dem Besitzer und ein Drittel dem Pachter oder Miether zugeschrieben, die betreffenden Verträge müssen aber schriftlich abgefaßt und ein Jahr vor der Wahl protokollirt worden sein.

---

* Dieß bezieht sich auf physische oder geistige Unfähigkeit und Fälle von gerichtlichen Aburtheilungen, welche den Verlust politischer Rechte nach sich zogen.

† Personen, welche hohe Staatsämter bekleiden sind, solange sie dieselben nicht abgelegt haben für die Cortes nicht wählbar.

Die öffentlichen Notare sollen kostenfreie und auf kostenfrei abgestempeltem Papier,* Abschriften der Dokumente liefern, welche auf diesen und den vorhergehenden Artikel Bezug haben, und die Registraturbeamten sollen gleichfalls kostenfrei und auf demseben Papier beglaubigte Abschriften der Protokolle und Randbemerkungen ausfolgen. Es soll jedoch in den Abschriften gesagt werden, zu welchem Zwecke dieselben gemacht wurden, damit sie nicht etwa von Gerichten und Regierungsbehörden in Angelegenheiten acceptirt werden die außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes liegen.

Wer zur Registrirung berechtigt ist.

Art. XVII. Zur Registrirung sollen nach erreichtem 25. Lebensjahr fernerhin zugelassen werden:

1. Die Mitglieder der königlich spanischen Akademie und der königlich spanischen Akademie für Geschichte, sowie jene der Akademien von San Fernando, der Mathematik, Physik, Naturgeschichte, der Moral und politischen Wissenschaften und der Medizin.

2. Die Mitglieder geistlicher Kapitel, Pfarrer und Kuraten.

3. Beamten des Administrations-Körpers, der Provinzial-Behörden und Munizipalitäten, die seit zwei der Registrirung vorangehenden Jahren ein Jahresgehalt von 100 Dollars bezogen haben, pensionirte Beamte ohne Rücksicht auf den Betrag der Pension und ehemalige Amtsvorsteher selbst wenn sie kein Ruhegehalt genießen.

4. Beurlaubte Generale und Admirale, pensionirte Stabs- und Oberoffiziere des Heeres und der Flotte, und Soldaten ohne Unterschied des Ranges wenn sie das Kreuz von San Fernando† besitzen.

5. Personen, welche ein professionelles Diplom oder eine akademische Würde besitzen und während zwei der Registrirung unmittelbar vorhergehenden Jahre innerhalb der Munizipalgrenzen gewohnt haben.

6. Maler und Bildhauer die auf einer nationalen oder internationalen Ausstellung einen Preis erhalten haben.

7. Gerichtsbeamte, Notare, Advokaten, Gerichtsschreiber und Mitglieder von Handelsbörsen wenn sie nach Sektionen 1, 2, 3 und 4 des Art. VI. dazu qualifizirt sind.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. XVIII. Das Stimmrecht ist allen Jenen zu verweigern die nach Sektionen 1, 2, 3 und 4 des Art. VI. disqualifizirt sind.

Diejenigen, welche im Punkt 2, Sektion 1, Art. V. bezeichnet sind, sollen das Stimmrecht nur dann genießen, wenn sie nachweisen können daß sie auf dem darin vorgezeichnetem Wege wahlfähig geworden sind.

Art. XIX. Die Registrirungslisten sollen im Einklang mit diesem Gesetze angefertigt werden und wenn so vollendet, den stehenden Wahlcensus bilden.

---

* Der Stempel war früher eine Einnahmequelle und zur Verhütung von Fälschungen nöthig. Die Marke trägt eine Nummer die im Dokument genannt und separirt protokollirt wird. Wie in diesem Falle liefert die Regierung auch in manchen Anderen Stempelpapier frei.

* Das Kreuz von San Fernando ist eine militärische Dekoration die nur für besondere Tapferkeit vor dem Feinde verliehen wird.

VI.

Oeffentliche Versammlungen und Gesellschaften.

Oeffentliche Versammlungen nur durch das Gesetz beschränkt.

Art. XIII. Der Verfassung verleiht dem Volke das Recht zur friedlicher Versammlung und zur Bildung von Gesellschaften (Vereinen). Von diesem Rechte kann Niemand ausgeschlossen werden, es sei denn aus Rücksicht für die Sicherheit des Staates. Selbst dann und wenn auch gesetzlich begründet, kann es nur auf eine bestimmte Zeitdauer versagt werden. Die Cortes haben hierüber zwei Gesetze für die Peninsula beschlossen. Das Erste, vom 15. Juni 1880 datirt, regulirt das Versammlungs-, das Zweite vom 30. Juni 1887 datirt, das Vereinsrecht. Mit königlichen Dekreten vom 1. Nov. 1880, und vom 12. Juni 1888, sind Beide auf Cuba ausgedehnt worden.

Das Gesetz friedliche Versammlungen betreffend verordnet daß dem Provinzial-Gouverneur 24 Stunden vor einer beabsichtigten Versammlung Anzeige zu erstatten und Zeit und Ort der Versammlung zu berichten sei, es erklärt was unter „friedlicher Versammlung" zu verstehen ist, verfügt die Anwesenheit eines Regierungsbeamten in derselben und zählt die Fälle auf, in welchen eine Versammlung unterdrückt werden darf.

Vereine oder Gesellschaften innerhalb gesetzlicher Umfangsgrenzen.

Das Vereins- oder Gesellschafts-Gesetz bezieht sich auf religiöse, wissenschaftliche, gesellige, künstlerische und auch auf anderwärtige, Erwerbszwecke nicht anstrebende Verbindungen. Es behandelt auch die Zünfte, Hülfsvereine, Schutzgesellschaften, Genossenschaften der Arbeitgeber zum Schutze ihrer Angestellten und das Co-Operative Vereinswesen. Es hat auf religiöse Gesellschaften der Römisch-Katholischen Kirche die durch das Concordat* mit dem Pabst geschützt sind, keine Anwendung, auch beschäftigt es sich nicht mit Merkantil-Organisationen die durch das allgemeine Gesetzbuch oder das Handelsgesetz regulirt sind. Institute oder Korporationen, welche durch Spezial-Akte ins Leben gerufen und geleitet werden bleiben von diesem Gesetze gleichfalls unberührt.

Das Gesetz handelt über die Organisation der Vereine, bestimmt ihr Verhältniß zum Staat und ordnet die Errichtung eines für Vereinsangelegenheiten bestimmtes Registrirungsamt an.

Das Dekret, welches die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Cuba anordnet nimmt keinerlei bemerkenswerthe Aenderungen vor, ausgenommen in Sachen die sich auf religiöse Vereine unter dem Concordat beziehen.

---

* Ein Vertrag des römischen Stuhls mit der weltlichen Regierung über gemeinsame Angelegenheiten.

VII.

Der General-Gouverneur.

Der General-Gouverneur ist die erste Person auf der Insel Cuba. Er ist der höchste Vertreter der Regierung. Ueber seine Vollmachten, gegenwärtig durch das Gesetz vom 5. Mai 1895 einigermaßen modifizirt spricht sich folgendes Dekret aus:

Attribute des General-Gouverneurs.

Königliches Dekret vom 9. Juni 1878.*

Auf Vorschlag des Ministers für die Colonien und mit Zustimmung des Ministerrathes bestimme ich folgendes:

Art. I. Der General-Gouverneur ist der höchste Würdenträger auf der Insel Cuba und vertritt daselbst die National Regierung. Er ist sowohl der Vertreter des Ministers für die Colonien, als auch Vertreter des Staats-, Kriegs- und Marine-Ministers. Als Vizekönig besitzt er auch die Vollmachten, welche mit dieser Würde in den Indien auf Grundlage päbstlicher Bullen und königlicher Gesetze verbunden sind. Seine Autorität erstreckt sich auf Alles was sich auf die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens, den Schutz des Landes, die Handhabung der Gesetze und die Sicherheit des Lebens und Eigenthums beziehen mag. Er ist der Oberkommandant der Armee und Flotte auf der Insel und verfügt über Land- und Seemacht im Einklang mit den Armee- und Flotten-Reglements.

Alle übrigen Behörden auf der Insel sind ihm unterordnet.

Seine Pflichten.

Art. II. Seine Pflichten sind:

1. Alle Gesetze, Verordnungen und Befehle, sowie die Instruktionen der Minister deren Abgesandter er ist, und gleichfalls alle geschlossenen Verträge und internationalen Vereinbarungen in der Provinz die ihm untersteht zu veröffentlichen und auszuführen, über auswärtige Angelegenheiten aber mit Ihrer Majestät Consulen und diplomatischen Agenten in Amerika zu konferiren.

2. Alle Zweige des Staatsdienstes auf der Insel zu überwachen und zu inspiziren und den Ministern über ihre betreffenden Departements zu berichten.

3. Pardon zu gewähren, wenn die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Falles, und die Unmöglichkeit mit der Peninsula* schriftlich oder telegraphisch über die Nothwendigkeit und Rathsamkeit der Pardon zu berichten, ihn im Sinne der Befehle vom 29. Mai 1855 und deren späterer Ergänzungen dazu ermächtigen.

4. Das Gesetz vom 17. April 1821 oder das Gesetz zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, welch Letzteres jedoch die ihm im Ersteren verliehenen Gewalten nicht verkürzen soll, dann in Ausführung zu bringen, wenn nach vorangegangener Besprechung mit dem Rath der obersten Autoritäten* bei außergewöhnlichen Ereignissen die ihren Ursprung im In- oder Ausland haben und die Sicherheit und Vertheidigung des Landes bedrohen, eine zeitraubende Consultation mit der National Regierung Zaudern mißdeutet werden könnte.

---

* Erlassen nach dem Vertrag von Zanjon.

* Das eigentliche Spanien wird Peninsula genannt, und zwar zum Unterschied von den Colonien die auch Spanier sind.

* Ueber Rath der obersten Autoritäten siehe Art. XII. dieses Gesetzes.

V. Verordnungen der Madrider Regierung zu suspendiren, wenn dieselben materielle und moralische Aufregung hervorrufen oder das öffentliche Wohlbefinden ernstlich stören würden, was geschehen könnte, wenn derlei Verordnungen auf der Insel bekannt würden und Gründe vorhanden wären, welche die Regierung zur Zeit nicht in Erwägung ziehen konnte. In einem solchen Fall muß zuerst der Rath der obersten Autoritäten eingeholt und dann die Regierung von der Suspension sofort in Kentniß gesetzt werden.

VI. Aus denselben Gründen die Ausführung von Entscheidungen Untergebener zu suspendiren, wenn auch die Entscheidungen selbst in der Machtsphäre dieses unterordneten Beamten gelegen hätten und unter gewöhnlichen Verhältnissen auszuführen gewesen wären. Dem betreffenden Minister ist die Ursache der Suspension zu berichten, damit die Angelegenheit ihre richtige Lösung finde.

Seine anderen Obliegenheiten.

Art. III. Als oberster Chef aller Civilbehörden ist der General-Gouverneur ferner verpflichtet:

1. Jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung innerhalb seiner gesetzlichen Grenzen zu halten.

2. Solche Verordnungen und Befehle zu erlassen, die zur Durchführung der Gesetze und der Verwaltung der Insel nothwendig werden und hierüber dem Minister für die Colonien Bericht zu erstatten.

3. Der Regierung solche Vorschläge zu unterbreiten, welche das moralische und materielle Wohl der Insel fördern könnten, wenn solche Maßregeln von den Provinzial-, Munizipal- und Verwaltungskörpern nicht erkannt worden wären.

4. Die Strafanstalten zu bezeichnen, in welchen gefällte Urtheile vollzogen werden sollen, die Gefangenhaltung Verurtheilter darin anzuordnen und das Maaß der Freiheiten zu bestimmen, die ihnen innerhalb des Gefängnisses zu erlauben sind.

5. Oeffentliche Gesellschaften und Munizipalkörper, die strafbar werden, aufzuheben.

6. Provinzial-Gouverneuren die Bestrafung öffentlicher Beamter und munizipaler Körperschaften anzubefehlen.

7. Regierungsbeamte auf Grundlage erwiesenen Thatbestandes vom Amte zu suspendiren und vacante Stellen zeitweise und im Geiste der Gesetze, die hierüber ergangen sind oder noch ergehen mögen, zu besetzen.

8. Die Erlaubniß, öffentliche Beamte in den Anklagezustand zu versetzen, zu ertheilen oder zu verweigern.

Art. IV. Der General-Gouverneur soll all die übrigen Regierungsfunktionen ausüben, welche die Gesetze ihm auferlegen oder die höchste Regierung ihm übertragen mag.

Art. V. Der General-Gouverneur soll direkt mit den Ministern verkehren, deren Vertreter und Abgeordneter er ist. Die Departementsbehörden verkehren durch ihn mit ihren respektiven Ministern.

Art. VI. Der General-Gouverneur kann sowohl seine eigenen Entscheidungen als die seiner Vorgänger ändern oder ganz aufheben, vorausgesetzt, daß selbe von der Regierung noch nicht bestätigt waren, Rechte verbürgen oder als Grundlage crimineller oder civiler Gerichtsentscheidungen gedient haben. Aus eigenem Antrieb soll er seine Entscheidungen nicht deßhalb ändern oder aufheben, weil er sie auf Beschränkung seiner Befugnisse basirt oder die Entscheidung den Anklagezustand erlaubt oder verweigert hat.

Art. VII. Eine Entscheidung des General-Gouverneurs, welche ministerieller Natur ist, innerhalb seiner Machtsphäre liegt oder den Charakter einer Verordnung trägt, kann von der obersten Regierung jederzeit umgewandelt oder aufgehoben werden, wenn dieselbe eine solche Entscheidung ungesetzlich, oder der Regierung und der Verwaltung der Insel nachtheilig findet. Dasselbe kann auch auf Appellation eines Bürgers hin geschehen, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt findet, solange dieser Bürger nicht gesetzlich gehalten ist, Abhülfe vor dem Rathe der Munizipalität oder dem General-Gouverneur selbst zu suchen.

Wege, Abhülfe zu erlangen.

Art. VIII. Einwendungen gegen Entscheidungen des General-Gouverneurs, welche Eigenthumsrechte betreffen, müssen, wie gesetzlich vorgeschrieben, vor ein gemischtes Tribunal der Justiz- und Administrationsbehörde gebracht werden.

Art. IX. Der General-Gouverneur wird durch königliches Dekret ernannt, welches der Präsident des Ministerrathes auf Vorschlag des Ministers für die Colonien ausfertigt.

Wie der General-Gouverneur ernannt wird.

Art. X. Er soll ohne ausdrücklicher Bewilligung der Regierung seine Stelle nicht ablegen oder die Insel verlassen dürfen.

Art. XI. Wenn der General-Gouverneur stirbt, von der Insel abwesend oder unfähig ist, sein Amt zu verwalten, sollen seine Befugnisse so lange auf den Militär-Gouverneur übergehen, bis die Regierung einen Substituten pro tempore ernennt.

Fall von Tod, Abwesenheit oder Unfähigkeit desselben.

Beschränkt sich seine Abwesenheit nur auf das Fernsein von der Hauptstadt, so kann er seine Funktionen von irgend einem Punkt der Insel aus versehen. In Angelegenheiten ministerieller Natur und Dingen, in welchen er allein ausschließlich zu entscheiden hat, kann er seine Gewalt in den verschiedenen Departements auf den Chef derselben übertragen, in Sachen, über welche jedoch nur die höchste Regierung entscheidet, muß er sich durch den Militär-Gouverneur vertreten lassen.

Art. XII. Der Rath der höchsten Autoritäten, deren Ansicht der General-Gouverneur nach diesem Gesetze einzuholen hat, besteht aus dem Bischof von Havana, dem Erzbischof von Santiago de Cuba, wenn derselbe anwesend ist, den Chef der Flotten-Station, dem Militär-Gouverneur, den Häuptern der Justiz-, Finanz- und inneren Verwaltung und dem Staats-Anwalt.

Rath der höchsten Autoritäten.

Wenn nach der Ansicht des General-Gouverneurs die Natur des Falles die Anwesenheit des Provinzial-Gouverneurs fordert, so kann ihn der General-Gouverneur einberufen und ihm eine Stimme im Rathe geben.

Die Beschlüsse sind nur berathender Natur.

Die Sitzungen sind berathender Natur. Die Beschlüsse des Rathes sollen schriftlich niedergelegt, von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, von dem Sekretär der General-Regierung bestätigt und in ein eigenes Protokoll eingetragen werden. Jedes Mitglied, der Colonial-Minister und der Minister, in dessen Sphäre der Gegenstand gehört, sollen von den Beschlüssen eine Abschrift erhalten. Dem General-Gouverneur steht es frei, dem ertheilten Rath zu

folgen oder ihn unberücksichtigt zu lassen. Die Befolgung des erhaltenen Rathes enthebt ihn jedoch keinesfalls der Verantwortlichkeit für seine That.

Art. XIII. Alle diesem zuwider laufenden Dekrete sind hiermit aufehoben.

Gegeben im Palast am 9. Januar 1878.

Alfonso.

Der Minister für die Colonien

José Elduayen.

VIII.

Die Provinzial-Verwaltung.

Als im Jahre 1878 der Friede auf Cuba wieder vollständig hergestellt worden war, schien der spanischen Regierung der Zeitpunkt gekommen zu sein, die konstitutionellen Gesetze daselbst einzuführen, welche allen spanischen Unterthanen gleiche Rechte verbürgen. Das Mutterland erkannte, daß die Ausdehnung und Wichtigkeit des cubanischen Handels sowie die geistigen Fortschritte der Einwohner ein von dem bisher bestandenen gänzlich verschiedenes Regierungssystem verlangte. Doch war der Aufstand auf der Insel diesem Plan entgegen getreten. Mit königlichem Dekrete vom 9. Juni dieses Jahres wurde nun zum Zweck der Verwaltungs-Reorganisation das Land in 6 Provinzen getheilt und für jede derselben ein Gouverneur bestellt.

Eintheilung der Insel in 6 Provinzen.

Ein weiteres Dekret vom 21. Juni desselben Jahres verfügte die Einführung der Provinzial- und Munizipal-Gesetze der Peninsula vom Jahre 1876, die von einer durchwegs demokratischen Regierung erlassen*) nur unwesentliche Veränderungen erfahren hatten.

Sie regeln die Civil-Verwaltung der Provinzen Cubas, die Organisation, Vollmachten und Verantwortlichkeiten der Provinzial-Versammlungen und Beamten sowie die Voranschläge und Verrechnungen des Budgets. Die Verwaltung der Provinzen ist thatsächlich dieselbe wie jene der Provinzen der Peninsula.

IX.

Die Munizipal-Verwaltung.

Das königliche Dekret vom 27. Juli 1859 regelte die Munizipal-Verwaltung Cuba's. Jede Munizipalität wurde von ihrem Bürgermeister geleitet. Späterhin erschienen neuere Dekrete, die gewisse Aenderungen einführten; doch waren die Wichtigsten davon: Eines vom 25. November 1863 welches die Reorganisation der obersten Civil-Verwaltung in Havana betraf und Eines vom 30. Januar 1866, welches die Vollmachten regelt, die der Civil-Gouverneur von Havana in seiner doppelten Eigenschaft als Provinzial-Gouverneur und als Präsident des Gemeinderathes der Stadt besitzt. Die Funktionen des Gemeinderathes selbst wurden gleichfalls festgestellt.

---

* Spanien war bekanntlich im Jahre 1876 eine Republik.

Das organische Munizipal-Gesetz der Peninsula vom 2. Oktober 1877 wurde den cubanischen Verhältnissen angepaßt mit königlichem Dekret vom 21. Juni 1878 auf Cuba proklamirt. Die vorgenommenen Veränderungen betreffen die Zahl der Gemeinderäthe jeder Munizipalität und das dem General-Gouverneur zustehende Ernennungsrecht der Bürgermeister. Dieselben werden aus je drei Kandidaten, welche vom Gemeinderath gewählt werden, ausgesucht. Der General-Gouverneur kann aber die Vorschläge des Gemeinderathes unbeachtet lassen und Personen zu Bürgermeistern ernennen, die zum Gemeinderath gar nicht gehören. Er ernennt in analoger Weise die Vice-Bürgermeister, doch müssen die vorgeschlagenen Kandidaten Gemeinderäthe sein. Das Gehalt eines Bürgermeisters fällt der Munizipalität zur Last.

Ausdehnung des Municipal-Gesetzes auf Cuba.

Der General-Gouverneur übt somit in größerem Umfange alle jene Funktionen aus, welche auf der Peninsula der Regierung zukommen und ist ihm ein größerer Spielraum aus zwei Gründen eingeräumt worden

1. Wegen der Unerfahrenheit der Cubaner in Verwaltungs-Angelegenheiten und

2. Weil die große Entfernung der Insel vom Mutterlande und die dadurch verursachten Auslagen und Verzögerungen wünschenswerth machen, daß die höchste Autorität des Landes in lokalen Fragen möglichst ungehemmt bleibe.

X.

Die öffentliche Sicherheit.

Das auf der Peninsula am 30. April 1873 proklamirte Gesetz zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe gilt auch in Cuba. Es kann nur nach zeitweiliger Aufhebung der konstitutionellen Rechte, die verfassungsmäßig eintreten kann, verkündet werden. In dieser Beziehung ist die gegenwärtige Verfassung der Demokratischen von 1869 *) ganz gleich.

Zeitweise Aufhebung konstitutioneller Freiheiten.

Sie verleiht den Civilbehörden außerordentliche Gewalten. Es können Bürger verhaftet, Zeitungen 2c. unterdrückt, Volksaufläufe nach dreimaliger Aufforderung, auseinander zu gehen, mit Gewalt unterdrückt, Bürger ausgewiesen und zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen und Privathäuser ohne gerichtlichen Befehl betreten werden.

Wenn die Civilbehörden trotz dieser außerordentlichen Gewalten nichts auszurichten vermögen, können sie selbe auf die Militärbehörden übertragen und kann der Belagerungszustand verhängt werden.

Wenn das Militär-Gesetz proklamirt werden kann

Während desselben werden gewöhnliche Vergehen vor den Civil-, Verbrechen aufrührerischer Natur aber vor den Militärgerichten abgehandelt.

Unter dem Protokoll vom 7. Januar 1877, das von Spanien und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde, müssen amerikanische Bürger, wenn sie nicht mit den Waffen in der Hand gefangen werden, vor Civilgerichte gestellt werden.

* Diese Konstitution wurde unter der Republik, die nach dem Sturz der Königin Isabella proklamirt wurde, eingeführt.

XI.

Das Justizwesen.

Jurisprudenz.

Diesem wichtigen Verwaltungszweig ist von jeher alle Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Schon die frühesten Gesetze für Indien enthalten weise und genaue Vorschriften zur Handhabung der Rechtspflege. Denselben Zweck verfolgen die königlichen Dekrete vom 30. Januar 1855, vom 12. April 1875, vom 23. Mai 1879, vom 15. Januar 1884 und vom 24. Mai 1885.

Gegenwärtig stehen die revidirten Statuten vom 5. Januar 1891 in Kraft. Sie enthalten in methodischer Reihenfolge die organischen Bestimmungen für das Justizdepartement der Colonial-Provinzen, die Eintheilung in Gerichtsdistrikte, die Ernennungs- und Beförderungs-Vorschriften der Magistrate, Richter, Staatsanwälte und Gerichtsbeamten, die Vorschriften betreffs der Verantwortlichkeit der Richter, der gerichtlichen Jurisdiktion, der Inspizirung der gerichtlichen Verwaltung, der Advokaten und aller anderen Dinge, die in das Gebiet der Gerichts-Organisation und Hierarchie gehören.

Die Justizdepartements der Peninsula und Cubas bilden ein integrirendes Ganze mit einem einheitlichen Personale.

Rechtspflege in Cuba.

Es bestehen in Cuba drei Territorial-Obergerichte mit Civil- und Criminal-Jurisdiktion und zwar in Havana, Santiago de Cuba und Matanzas, drei Obergerichte für Criminalsachen und zwar in Porto Principe, Santa Clara und Pinar del Rio und 36 gewöhnliche Gerichte mit Civil- und Criminal-Jurisdiktion, wovon sechs in der Stadt Havana, zwei in der Stadt Matanzas, zwei in der Stadt Santiago de Cuba und je eines sich in den folgenden Ortschaften befindet: Bejucal, Guanabacoa, Güines, Jaruco, Marianao, San Antonio de los Baños, Puerto Principe, Morón, Cañerias, Alfonso XII., Colón, Pinar del Rio, Guanajay, Guanes, San Cristóbal, Santa Clara, Cienfuegos, Sagua la Grande, San Juan de los Remedios, Sancti-Spiritu, Trinidad, Baracoa, Bayamo, Guantánamo, Holguin und Manzanillo.

XII.

Die Civilrechtspflege.

Cuba genießt dieselben Rechte wie Spanien.

In diesem Zweig der Gesetzgebung ist der Verschmelzungsprozeß zwischen Cuba und der Peninsula stetig vorwärts geschritten. Die Gesetze beider sind dieselben.

Der Civil-Codex, welcher gegenwärtig auf der Peninsula gilt, ist kurz nach seiner Einführung daselbst und zwar mit königlichem Erlaß vom 31. Juli 1889 auch auf Cuba ausgedehnt worden.

Das Civil-Gesetz führt, wie es Eingangs des erwähnten Dekretes sehr richtig heißt, „die zahlreichen ungleichartigen und sich widersprechenden Quellen des Alt-Spanischen Civil-Rechtes auf eine Einzige verläßliche zurück, modifizirt in sehr eingehender Weise das Erbrecht, ergänzt und beleuchtet das Gesetz des persönlichen Rechtes auf traditionellen Grundlagen und regulirt alle übrigen Rechte in einer weit eingreifenderen, systematischen und wissenschaftlichen Weise als jene war, die frühere Jahrhunderte uns in einer werthvollen und reichlichen Menge von Gesetzen hinterlassen haben." Und der Minister Don Manuel Becerra, der dieses Dokument unterzeichnete, fügt hinzu:

„Weder in spanisch Westindien noch auf den Philippinen ist das Civil-Recht ein Spezielles oder von dem auf der Peninsula geltenden Verschiedenes, auch verlangen weder die Einrichtungen des Familienlebens noch jene des Besitzes in diesen entfernten Provinzen eine andere Gesetzgebung, weil das dortige Volk trotz seiner angestammten Eigenthümlichkeiten, die in manchen Beziehungen von spanischen Sitten und Gebräuchen abweichen, sich längst an das Gesetz gewöhnt haben, das ihnen die Eroberer und Missionäre gebracht haben.

„Es ist demnach keine Gefahr vorhanden, daß nach jenen Ländern dem Gemeinwesen schädliche Neuerungen und Einführungen gelangen werden, welche die auf dem alten spanischen Gesetz ruhenden oder angestammten Besitztitel in einer Weise antasten könnten, die bei uns nicht vorkommen kann und eigener gesetzlicher Sanktion bedürfe.

„Deßhalb hat auch der Ausschuß für Colonial-Gesetzgebung zur Zeit der Berathung des Civil-Gesetzes in den Kammern Seiner Majestät Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Einführung dieses Gesetzes in seiner Originalform in den Colonial-Provinzen gerechtfertigt erscheine.

„Und da es nicht bezweifelt werden kann, daß Seine Majestät die Bereicherung der Nation mit einem neuen lange und sehnsüchtig erwarteten Civil-Codex als ein glückliches Ereigniß Seiner Regierung betrachtet, so steht es auch fest, daß dieses Gefühl reiner und erhebender Befriedigung nur noch verstärkt werden könne, wenn mit der Einführung dieses Gesetzes in den überseeischen Provinzen diejenigen, die mit uns gleiche Unannehmlichkeiten erlitten, nun auch gleiche Vortheile genießen.

„Kein Verfassungs-Element knüpft Völker inniger an einander und an den Busen einer gemeinsamen Cultur, als legislative Einheit und speziell Einheit des Civil-Rechtes, weil dieses sich ausschließlich nur mit Fragen beschäftigt, die mit den intimsten Beziehungen zwischen Leben und Freiheit in Zusammenhang stehen.

„Und wenn Spanien jemals von dem erhabenen Gefühle beseelt war, die Völker, die es jenseits des Oceans beherrschte, zu Gliedern einer und derselben harmonischen Vaterlands-Einheit zu machen, sie niemals selbstsüchtig regiert hat, die Geschichte Denkmale aufweist, die Zeugniß dafür

ablegen, daß das Mutterland immer von dem Wunsche beseelt war, die Bewohner der Colonien aufzurichten, sie so zu erziehen und zu regieren, wie es sich selbst erzog und regierte und wenn als Resultat dieser wohlthuenden, aufopfernden Politik das höchste Ziel der Gesetzgebung: ein einheitliches Civilrecht erreicht worden ist, dann ist es nicht nur rationell sondern auch weise, daß wir uns die Ehre zu erhalten streben, dem Volke, über das wir herrschen, das höchste Geschenk gemacht zu haben, das eine Nation der anderen machen kann: ein Gesetz der Gleichberechtigung und eine Garantie, daß sie sich mit uns in der Summe aller Rechte theilen, deren wir uns selbst erfreuen."

Die Civil-Prozeßordnung der Peninsula vom 25. September 1885 ist in Cuba gleichfalls in Kraft. Sie regelt das Prozeßverfahren in höheren und niederen Gerichtshöfen und die Appellation bei den höchsten Gerichtshöfen in Madrid.

XIII.

Das Handelsrecht.

Verschiedene Gesetze zur Förderung und Regulirung des Handels.

Die Handelsgesetze von 1829 und 1830 und jenes vom 30. Juni 1878 sind, und zwar erstere mit königlichem Dekret vom 1. Februar 1832, Letzteres mit jenem vom 1. November 1878, das auf der Peninsula seit 1869 bestehende Bankerott-Gesetz für Eisenbahn- und Konstruktions-Gesellschaften seit 12. August 1881 und das Handelsgesetz der Peninsula vom 22. August 1885 mit königlichem Dekret vom 28. Januar 1886, in Cuba eingeführt worden.

Das Land erfreut sich demnach der größten Handelsfreiheiten, die in Spanien überhaupt existiren.

Am 16. August 1878 wurde das Gesetz, die Organisation von Aktien-Gesellschaften in den Colonial-Provinzen betreffend, genehmigt und mit Dekret vom selben Datum auch auf Wechsel- und Diskonto-Banken ausgedehnt.

Es wurde eine Zettel-Bank für Cuba creirt, welche der Spanischen gleichsteht und von einem Administrator, einem Gouverneur und zwei Vice-Gouverneuren geleitet wird, die alle von der Regierung ernannt werden.

XIV.

Das Hypotheken-Gesetz.

Reformen eingeführt.

Das Hypotheken-Gesetz der Peninsula wurde mit königlichem Gesetz vom 16. Mai 1879 in Cuba eingeführt. Es trat am 1. Mai 1880, in manchen Punkten ungünstig verändert, in Kraft.

Diese ungünstigen Resultate aufzuheben und das Gesetz selbst mit dem neuen Civil-Codex und den anderen neueren Verordnungen in Einklang zu bringen, wurde es in seiner gegenwärtigen Gestalt am 14. Juli 1893 proklamirt.

Es vereinfacht und erleichtert die Protokollirung der Besitztitel und ermäßigt deren Unkosten, garantirt das Besitzthum, giebt den Verkäufern landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften ein Pfandrecht auf die gelieferten Gegenstände, und zwar zum vollen Betrage der Verkaufssumme, und mit Zustimmung des Käufers auch ein Pfandrecht auf dessen Grund und Boden, es vereinfacht auch die gerichtliche Pfändung zur Eintreibung fälliger Hypothekar-Anlehen rc. rc.

Es bestehen in Cuba 25 Grundbuchs-Aemter, und zwar in den folgenden Orten: Havana, Cardenas, Matanzas, Pinar del Rio, Bejucal, Cienfuegos, Guanajay, Puerto Principe, Santa Clara, Santiago de Cuba, Trinidad, Sagua la Grande, Alfonso XII., Baracoa, Bayamo, Colon, Guanabacoa, Güines, Holguin, Jaruca, Manzanillo, San Antonio de los Banos, San Christobal, San Juan de los Remidios und Sancti-Spiritu.

XV.

Die Standesämter und die Civil-Ehe.

Standes-Register geregelt.

Mit königlichem Dekret vom 8. Januar und Reskript vom 8. November 1884 wurde das Standesamts- und Civilehen-Gesetz der Peninsula vom 17. Juni 1870, und zwar mit einigen durch örtliche Verhältnisse gebotenen Veränderungen, in Cuba und Porto Rico eingeführt. Es erledigt alle Fragen, die auf das Civil-Register und den Civil-Status* der Bürger Bezug haben.

Die Pfarr-Register wurden in die Civil-Register† überschrieben und in Ermangelung von Taufscheinen provisorische Eintragungen gemacht.

Civil-Ehe eingeführt.

Das Gesetz wurde zum mächtigen Beschützer der Freiheit emanzipirter Sklaven, und beweist dadurch, wie ehrlich die Aufhebung der Sklaverei in Cuba gemeint war.

Sowohl das Civilehe-Gesetz der Peninsula vom 18. Juni 1870, als die Modifikations-Akte‡ vom 9. Februar 1875, waren eine natürliche Folge des Art. X. der Konstitution, welche die Religionsfreiheit gewährt.

---

* Civil status (Estado civil) meint den jeweiligen persönlichen Zustand eines Bürgers in Bezug auf Voll- oder Minderjährigkeit, Verheirathung oder Junggesellenschaft, legitimer oder illegitimer Geburt.

† Civil-Register ist das Buch, in welches alle Geburten, Todesfälle und Eheschließungen eingetragen werden.

‡ Es wurden früher nur canonische Ehen, das heißt solche anerkannt, die nach römisch-katholischem Ritus geschlossen waren. Die Religionsfreiheit machte auch die nicht nach diesem Ritus geschlossenen Ehen gültig.

Nachdem nun diese Konstitution vom 7. April 1881 in Cuba und Porto Rico proklamirt worden war, mußte auch das Civilehe-Gesetz folgen, und dadurch gewannen auch sowohl Einheimische als Fremde, die auf diesen Inseln leben, das Recht, Ehen ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit schließen zu dürfen.

Uebrigens hat Spanien schon seit jeher den sozialen Bedürfnissen seiner Bürger Rechnung zu tragen gesucht. Das königliche Dekret von 1792 gestattete in den damaligen spanischen Colonien Florida und Louisiana Civilehen und Registrirungen zwischen Protestanten und zwischen Protestanten und Katholiken.

Die Bestimmungen des Cap. III., Civil-Gesetze vom 6. Oktober 1888, die Civilehe auf der Peninsula betreffend, sind mit königlichem Dekret vom 31. Juli 1889 auch in Cuba und Porto Rico in Kraft getreten.

XVI.

Das Notariat geregelt.

Das Notariat.*

Notarsstellen sind schon seit der Zeit der ersten Gesetze für die Indien-Kronämter, welchen der Notar oder sein Stellvertreter vorsteht.

Das Gesetz vom 3. März 1873 ermächtigt die Regierung, das Notariat in Einklang mit dem Gesetz vom 28. Mai 1862 zu bringen, das auf der Peninsula herrscht und als eines der Besten in ganz Europa gilt. Demzufolge wurde am 29. Oktober 1874 das heute bestehende Notariats-Gesetz für Cuba und Porto Rico publizirt. Es ist deren speziellen Bedürfnissen angepaßt und auf die Erfahrungen der Peninsula gegründet. Das Notars-Amt wurde zu einer Profession erhoben und das Land in notarielle Distrikte abgetheilt, wodurch der Abschluß von Kontrakten wesentlich erleichtert worden ist.

XVII.

Das revidirte Criminal-Strafgesetz in Cuba eingeführt.

Das Kriminal-Gesetz.

Bis zum Jahre 1878 stand das alte spanische Strafgesetz in Cuba in Kraft, doch war es den Gerichten überlassen, dessen Härte zu mildern.

Die demokratische Regierung Spaniens passirte am 17. Juni 1870 ein neues Strafgesetz, das, von einer juridischen Commission überprüft und ergänzt, auf der Peninsula publizirt wurde. Auf der Insel Cuba trat es mit all seinen Zusätzen durch königliches Dekret vom 23. Mai 1879 in Wirksamkeit.

* Der Notar ist sowohl in allen spanischen, als auch in allen französischen Ländern eine wichtige Person, dem das Ueberschreiben der Besitztitel 2c. 2c. zusteht.

Es wurden für Cuba nur solche Paragraphe eingeschaltet, welche durch die Landeseigenthümlichkeiten und durch den Umstand geboten waren, daß die Proklamation der Konstitution auf der Peninsula erst nach jener des neuen Strafgesetzes stattfand. Die Hauptänderungen waren in diesem Codex auch deshalb gerechtfertigt, weil es nöthig wurde, den General-Gouverneur mit den Rechten der höchsten Regierung auf der Peninsula auszustatten, das Gesetz in gewissen Punkten, wie z. B. bei Vergehen im königl. Palast oder im Parlament zu Madrid, auf der Insel überflüssig, das Klima verschieden und die Aufrechthaltung des Rechtes der Herren über ihre Sklaven* und Freigeborenen† nöthig waren. Cuba hat heute einen Criminal-Codex, der auf wissenschaftlicher Basis ruht und in Strafsachen den Lehren moderner Criminalogen Rechnung trägt.

Die gerichtliche Procedur wurde mit dem Gesetz in Einklang gebracht und das Berufungsrecht bei dem obersten Gerichtshof in Madrid eingeführt.

Mit königl. Dekret vom 19. Oktober 1878 wurde das auf der Peninsula geltende Prozedur-Verfahren vom 14. September 1882 mit Zusätzen, welche von dem Colonial-Comite für Gesetzgebung vorgeschlagen worden waren, eingeführt. Der Akt legalisirt auch öffentliches Gerichtsverfahren und Versetzungen in den Anklagezustand.

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß das Criminal-, Straf- und Prozedur-Gesetz, welches heute in Cuba besteht, das Leben aller Bürger sowie den öffentlichen Frieden schützt, und allen Anforderungen entspricht, welche im Geiste der Neuzeit an die Gerichtspflege gestellt werden können.

XVIII.

Der öffentliche Unterricht.

Dieser wichtigen Angelegenheit, der Grundlage, auf welcher die geistige Entwicklung und der materielle Wohlstand eines Volkes beruhen, ist in Cuba von jeher die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Schon im Jahre 1680 finden wir § 22, Buch I. des Gesetzes für die Indien Vorschriften, welche das tiefe Interesse der spanischen Monarchen an der geistigen Entwicklung der Colonien bestätigen.

In der neueren Zeit hat sich der Gedanke der Gesetzeseinheit auch hierin geltend gemacht, und das auf der Peninsula seit 9. Dezember 1857 bestehende Gesetz, sowie der größte Theil späterer Zusätze sind mit königlichem Dekret vom 5. Juli 1863 auch in Cuba proklamirt worden.

---

* Sklaverei wurde erst später, im Jahre 1886, gänzlich abgeschafft.

† Freigewordene waren emanzipirte Sklaven. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten geringerer Wichtigkeit, wie z. B. die Verpflichtung, Verarmte zu unterstützen, blieben unberührt.

Fakultäten der Universität Havana.

Derselbe Gedanke der Staatseinheit spricht sich auch in dem am 18. Juni 1880 erlassenen Reskript aus, welches weitere und wichtige Reformen im Schul- und Unterrichtswesen sanktionirt und am 7. Dezember durch einen neuen Lehrplan ergänzt wurde. Auf der Universität Havana wurden alle Fakultäten der Madrider Universität eröffnet, eine höhere Lehranstalt (Institut),* jener der Peninsula gleich, wurde in jeder der sechs Provinzen Cuba's kreirt und mit Dekret vom 7. Juli 1883, gleichfalls nach spanischem Muster, der Universitäts-Distrikt von Havana geschaffen, dessen jeweiligem Direktor das gesammte Distrikts-Schulwesen unterordnet ist. Auch wurde ihm das Verleihungsrecht akademischer Grade an Solche verliehen, die sich im Privatwege ausbilden lassen.

Der General-Gouverneur von Havana ernennt alle Elementar-Schullehrer, deren Jahresgehalt $300 übersteigt, der Rektor alle Uebrigen.

Repräsentanten im Ober-Schulrath.

Der Ober-Schulrath in Madrid, dessen Mitglieder theils von der Krone ernannt, theils gewählt werden, überwacht das gesammte Schulwesen. Unter den ernannten Mitgliedern dieses Rathes befindet sich der Unter-Sekretär des Colonial-Bureaus, und unter den Gewählten fünf Vertreter der Colonial-Provinzen, wovon zwei für Cuba. Die Insel ist demzufolge im Ober-Schulrath Spaniens, der höchsten diesfälligen Behörde, vertreten, und damit bewiesen, daß Cuba auch hierin volle Gleichstellung mit der Peninsula genießt.

XIX.

Die Volkswirthschaft.

Periode der Prosperität.

Außer der Gewähr einer Vertretung im National-Parlament, ein Privilegium, das England keiner seiner Colonien zugestanden hat, und der Gewähr anderer politischer Rechte, hat Spanien seinen westindischen Provinzen noch Zugeständnisse gemacht, die den Interessen der Peninsula entschieden zuwider liefen. Kaum hatte der mit Frankreich geschlossene Friede Ferdinand VII. wieder auf den Thron gesetzt, so erschienen auch schon zwei königl. Dekrete, das eine zur Aufmunterung der Emigration Weißer, das andere zur Eröffnung der cubanischen Häfen für die Flaggen aller Nationen. In wenigen Jahren war die wirthschaftliche Lage der Insel vollständig verändert. Bisher hatte der cubanische Staatsschatz fortwährend der Unterstützung des mexikanischen bedurft;

* Institute sind höhere, von der Regierung subventionirte Lehranstalten, Collegien, Privatschulen gleichen Ranges.

In den spanischen Ländern giebt es Schulen erster Klasse (Elementar-) und Schulen zweiter Klasse (Hochschulen).

Der Cursus der Hochschulen dauert 5 Jahre und wird nach Absolvirung derselben der Baccalaureus-Grad verliehen. Derselbe ist übrigens nur ein Vorbereitungs-Grad für die Matrikulation auf der Universität oder einer professionellen Lehranstalt.

in den Jahren 1850—1860 befand er sich jedoch schon in einem so blühenden Zustand, daß bei einer Steuer von nur 2% auf Bodenprodukte, 4% auf Grundrenten, einer geringen auf Landverkäufe, und der Stempel- und Zollgebühren, die sich, Dank der günstigen Handelsverhältnisse, bedeutend gehoben hatten, der Ueberschuß niemals weniger als drei, in manchen Jahren sogar fünf Millionen betrug, obschon der Staatsschatz längere Zeit hindurch zwei Millionen Dollars an die Krone bezahlte.

Dieser günstige Zustand änderte sich nach dem Jahre 1860 bedeutend. Der Bankerott vieler Aktien-Unternehmungen, die ihren Kredit mißbraucht hatten, sowie die vielen Privilegien, welche die Regierung denselben in der Absicht ertheilt hatte, die natürlichen Hülfsquellen des Landes erschließen zu helfen, veranlaßten eine äußerst gedrückte Stimmung, welche ihre Wirkung auf den Staatsschatz nicht verfehlen konnte. Filibustier-Expeditionen, die bis vor 1868 gegen die Souveränität Spaniens auftauchten, sowie die Rebellion von 1868–1878, welche in dem Augenblick ausbrach, in welchem Spanien eine demokratische Verfassung,* eine Garantie liberaler Regierung auf Spanisch-Westindien proklamirte, verursachten eine bedeutende Erhöhung des Armee- und Flotten-Budgets, die beide bisher sehr gering gewesen waren, und bedrückten die Staatsfinanzen noch mehr.

Wenn in späteren Jahren das Aufblühen der Insel abermals beeinträchtigt wurde, so war dies theilweise durch die erhöhten Produktionskosten, welche die Abschaffung der Sklaverei mit sich brachte und der Ausschließung des cubanischen Zuckers von fremden Märkten, theils durch die Zunahme der Produktion von Rübenzucker verschuldet, Umstände, über welche die Regierung keine Kontrolle ausüben konnte. Vor dem Jahre 1868 beschäftigte sich die öffentliche Meinung auf der Insel viel mit volkswirthschaftlichen Problemen. Die Regierung hatte bereits versucht, den Ausfall an Arbeitskraft, der durch die Emanzipation der Sklaven verursacht worden war, durch Gewähr der Kuli-Einführung zu ersetzen, und schließlich berief sie Delegirte von Spanisch-Westindien nach Madrid, damit dieselben die Kolonialfragen von allen Gesichtspunkten aus — politische nicht ausgenommen — berathen sollten.

Einberufung einer Convention zur Regelung der Finanz- und anderer Fragen.

Die Delegaten traten zusammen, sprachen ihre Meinung aus und unterbreiteten Pläne, die unter einander in Fragen der Emigrations-Erleichterung, des Abschlusses geeigneter Handelsverträge und eines Steuergesetzes, das den Bedürfnissen der Insel mehr angemessen war, bedeutend abwichen.

Dem Präsidenten des Minister-Rathes, Don Antonio Canovas del Castillo gebührt das Verdienst, diese Delegations-Einberufung vorgeschlagen und ausgeführt zu haben.

Zur Zeit des Ausbruches der Revolution von 1868 wurden die einleitenden Schritte zur Aufhebung der Sklaverei und zur Einführung eines neuen Arbeits-Systems gethan, und gingen dieselben vor sich, ohne daß dadurch jene Störungen hervorgerufen wurden, welche in den Kolonien anderer

* Allgemeines Stimmrecht wurde in Spanien und Porto Rico gleichzeitig im Jahre 1870 eingeführt.



Nationen zu Tage getreten wären. Neue Tarife, und zwar im Interesse der Consumenten des Imports sowohl, als in jenem der einheimischen Produzenten wurden probeweise versucht, und wenn sodann auch in Folge der Kriegsereignisse alle Steuern wieder erhöht werden mußten, so beeilte sich die Regierung nach geschlossenem Frieden doch, und zwar mit Zustimmung der cubanischen Delegation in den Cortes, die Steuern wieder auf die normalmäßige frühere Höhe zu reduziren, wodurch die Abgaben auf Bodenprodukte geringer wurden, als sie in irgend einem anderen Lande europäischer Abkunft sind.*

Steuern beträchtlich reduzirt.

Auf Verlangen der cubanischen Repräsentanten, welche den Markt für cubanische Waaren auf der Peninsula ausdehnen wollten, wurde ein Schifffahrts- und Zoll-Gesetz vom Jahre 1882 gegeben. Sein Zweck war, den Handel zwischen Spanien und Cuba dergestalt zu unifiziren, daß Handels-Fahrzeuge, welche zwischen beiden Ländern verkehrten, alle Rechte des Küstenhandels genießen konnten. Es wurden allerdings einzelne Abgaben wieder eingeführt, denn keine Nation ist verpflichtet, seinem Staatsschatz Verluste aufzubürden, damit dadurch der Wohlstand ihrer Kolonien gehoben werde. — Weder Frankreich noch England haben dies jemals gethan. Das letztere stellt vielmehr seine Kolonien auf gleichen Fuß mit fremden Nationen, und Holland, das seine Kolonien ausbeutet, thut noch weniger.

Hülfe für Zucker-Produzenten.

Seit dem Jahre 1884, der Zeit, um welche die Gedrücktheit des Zuckermarktes in Cuba und Porto Rico ihren Anfang nahm, eine Erscheinung, die ihre Ursachen in dem Ausschluß ihres Zuckers von allen Märkten — den amerikanischen ausgenommen — und in einer Kombination amerikanischer Raffinerien hatte, welche die Zuckerpreise herabzudrücken suchten, ist jeder von der cubanischen Delegation gemachte rationelle Vorschlag zu Gunsten der Zuckerproduzenten, sowohl von der Cortes, als von der Regierung, mit Freuden angenommen worden, und der Minister Canovas del Castillo erklärte, daß zur Aufhülfe ihrer Colonial-Provinzen die Peninsula große Opfer bringen müßte.

Zugeständnisse an die Vereinigten Staaten erwiesen sich einheimischen Interessen nachtheilig.

Unter amerikanischer Flagge segelnden Schiffen sind alle Rechte eingeräumt worden, deren die unter spanischer Flagge segelnden sich erfreuen, und zwar als Gegenleistung für die Befreiung des cubanischen Zuckers von außergewöhnlicher Besteuerung, eine Maßregel, welche sowohl den Produzenten der Peninsula, als den Schifffahrtsinteressen der letzteren großen Nachtheil gebracht hat, und zwar durch Abnahme des einheimischen und durch den Verlust des auswärtigen Frachtverkehrs.

Das Ausgabe-Budget in Cuba wurde beständig niedriger.* Es wurde Alles gestrichen, was nicht absolut nöthig erschien, obschon viele Gründe für die Beibehaltung gewisser Posten gesprochen hätten, und die Armee und Flotte wurde auf eine viel größere Weise reduzirt, als die Vertheidigung der Insel und die bald darauf eintretenden Ereignisse rechtfertigten.

Der Ausfuhrzoll auf Zucker — eine gar werthvolle Einnahmequelle — wurde im Interesse der Pflanzer ganz aufgehoben.* Die Einfuhrsteuer auf

* Siehe Anhang.

denselben Artikel von Cuba und Porto Rico wurde auf der Peninsula gleichfalls beseitigt und es blieben nur die Hafengebühren auf der Peninsula zu zahlen übrig, während gleichzeitig der Einfuhrzoll auf fremden Zucker bedeutend erhöht wurde.

Wirkungen des Reciprocitäts-Vertrages mit den Vereinigten Staaten.

Mit den Vereinigten Staaten wurde zu Gunsten von Cuba in Porto Rico ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag geschlossen, in welchem die Interessen der Peninsula-Bewohner in den Hintergrund gestellt und die Mehl- und Weizenproduzenten des Mutterlandes bedeutend geschädigt wurden. Dieser Vertrag wurde ursprünglich in Folge der Inauguration einer neuen Administration in den Vereinigten Staaten nicht ratifizirt, fünf Jahre später jedoch neuerdings geschlossen und dann ratifizirt. Er bleibt bis zur Kündigung seitens der Union in Kraft.

Der den Produzenten und dem Mehlhandel der Peninsula zugefügte Schaden war bei dem Umstand, daß große und weitläufige Distrikte ihrem Absatz nach Cuba und Porto Rico seit langen Jahren Wohlstand verdankten, ungeheuer.

Garantie der Cubanischen Schuld durch Spanien.

Der Zinsfuß der cubanischen Staatsschuld wurde bedeutend herabgesetzt und während derselbe früher nur aus den Zolleinnahmen garantirt worden war, übernahm nun ganz Spanien diese Garantie. Dadurch wurde es möglich, die Banknoten, welche während des Krieges ausgegeben worden waren, einzuziehen.

Als schließlich in Folge dieses Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten einzelne anderweitige Handelsartikel deßhalb in ihrer Konkurrenz mit spanischen zu leiden hatten, weil die Schifffahrts-Paragraphen die Letzteren begünstigten, wurden wieder Maßregeln getroffen, welche Vereinigten Staaten Produkten Vortheil brachten, während über andere bereits beschlossene Zugeständnisse wegen Vertagung der Cortes nicht mehr abgestimmt werden konnte.

Tarif-Reformen in Berathung.

Gegenwärtig sind abermals Tarif-Reformen für das spanische Westindien unter Berathung.*) Es ist die Absicht, die Interessen der Pflanzer und Consumenten soviel als möglich in Einklang mit dem Bedürfniß der Einnahmen zu bringen, und geschieht dies in Folge eines direkt oder indirekt von den Einwohnern Cuba's und Porto Rico's ausgesprochenen Wunsches, denen die Steuern auf Grundeigenthum und Manufaktur anstößig sind.

Steuern in Cuba niedriger als in anderen Ländern.

Die Steuern, auf welchen das Budget der Insel Cuba für 1895–6 basirt ist, sind nicht nur nicht schwerer, sondern in manchen Fällen sogar leichter als die Steuern anderer Länder.

Die Einnahmsquellen bestehen nach Ausschluß der Zölle in den Steuern auf Grundeigenthums-Verkäufe, auf Minen-Konzessionen, auf Pachtgüter (12 %) der Rente ‡) auf Pflanzungen (2 % des Erntewerthes †), auf Fa-

* Ein Comité der Handelskammern von Havana, Santiago de Cuba und Cienfuegos wurde nach Madrid berufen, um die Ansicht der Kaufleute in Tariffachen auszusprechen.

‡ Auch auf Nett-Produktion. Seit einigen Jahren wurden 60 % des Marktwerthes für Produktionsunkosten erlaubt.

† Auf die Nett-Rente nach Abzug aller Unkosten.

briken, Verkaufslizenzen, Lizenzen zur Ausübung einer erlernten Profession und Betreibung eines Geschäftes, auf den Verkauf und die Verkaufslicenz von Branntwein, auf den Verkauf von Eisenbahn-Fahrkarten (1 %), auf Tabak und den Verbrauch von Petroleum, auf die Saläre der Staatsbeamten und bestimmte Auszahlung seitens des Staates (1 %) und auf der Kopfsteuer.

Tarif und Tarif-Zuschlag.

Die Zölle bestehen in den tarifmäßigen Abgaben und dem Zuschlag. §)

Das Gesetz vom 30. Juni 1882 autorisirt einen Zuschlag von 10 % auf alle Artikel, Lebensmittel und speziell erwähnte Gegenstände ausgenommen. Jenes vom 28. Juni 1895 erhöht den Zuschlag auf 15 % und vergrößert die Liste der Ausnahmsartikel. Verschiedene andere indirekte Steuern zum Totalbetrag von 20 % der veranschlagten Einnahmen vervollständigen die Liste.

Folgen des Friedens.

Die von der Zeit der Pacifizirung der Insel, dem Jahre 1878 an und bis zum Ausbruch der gegenwärtigen Rebellion haben Produktion, Handel, Schifffahrt, Eisenbahnlinien und Bevölkerungsziffer beträchtlich zugenommen.

XX.

Die cubanische Schuld.

Finanzielle Schwierigkeiten durch die Insurrection hervorgerufen.

Ungeachtet des bereits früher erwähnten jährlichen Beitrages an den spanischen Nationalschatz war die Finanzlage Cuba's bis zum Jahre 1868 eine äußerst günstige, die Einnahmen stets höher als die Ausgaben, und obwohl die Unkosten der militärischen Expeditionen nach Mexico und San Domingo von Cuba getragen wurden, belief sich das Defizit beim Ausbruch der Revolution von 1868 doch nur auf 7,630,000 Dollars, eine im Verhältniß zu den Hülfsquellen des Landes ganz unbedeutende Summe. Daß die erwähnten Kriegskosten dem cubanischen Staatsschatz zufielen, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß die Krone in Cuba lange Jahre hindurch eine sehr kostspielige Kolonie besaß, deren Verwaltungsunkosten durch Beiträge von Cuba und Peru bestritten werden mußten.

Es war nicht gewagt anzunehmen, daß wenn auch das Defizit im nächsten Jahre vielleicht nicht vermieden werden konnte, doch wenigstens die günstige Balance der früheren erreicht werden würde. Der Ausbruch der Revolution machte jedoch diese Hoffnung zu Schanden.

Die Einnahmen waren geringer und die Ausgaben bedeutend größer. Auferlegte außerordentliche Steuern erwiesen sich als ungenügend. Es mußten Anleihen und zuerst bei der Banca Español in Havana und dann bei anderen Banken kontrahirt werden und Schatzamtsnoten vom Staatsschatz sowie Bank-

§ Siehe Anhang.

noten von der Banca Español in Havana garantirt, wurden ausgegeben. Der Schatz gab Bonds aus, welche durch Zolleinnahmen gedeckt waren und eine schwebende Schuld wurde zur Einlösung früherer Verbindlichkeiten kreirt. Im Jahre 1886 wurde die gesammte Schuld consolidirt und für deren Totalsumme 124 Mill. Dollars (620,000,000 Pesetas) vom Schatzamt garantirte Bonds ausgegeben. Im Jahre 1886 wurden weitere Bonds im Betrag von 44,500,000 Dollars (222,500,000 Pesetas) ausgegeben und belief sich somit beim Ausbruch der gegenwärtigen Revolution die Gesammtschuld Cuba's auf 168,500,000 Dollars.

Die Entstehungsart derselben wurde eben nachgewiesen. Weitere Kommentare sind überflüssig.

Porto Rico hat niemals revoltirt — es hat auch keine Schulden.

XXI.

Verleihung öffentlicher Aemter.

Rechte der Cubaner.

Cubaner in öffentlichen Aemtern.

Es existirt kein Gesetz, welches Cubanern das Recht versagt gleich anderen spanischen Bürgern öffentliche Aemter zu bekleiden. Sie sind in allen Zweigen der Civil- und Rechtspflege, der Armee, Flotte und Geistlichkeit* ebenso vertreten wie die Eingeborenen der Peninsula, und wenn eine numerische Ungleichheit besteht so fällt sie zu ihren Gunsten aus.

Dieß kann sowohl aus der Einleitung zu dem königlichen Dekret vom 13. Oktober 1890, welches eine Reorganisation des von dem Minister für die Colonien zu ernennenden Verwaltungspersonals anordnet, als auch aus anderen Beschlüssen ersehen werden. Das Dekret sagt sehr richtig:

„Die Gesetzgebung hat seit den Tagen der ersten Verordnungen für die Indien gestrebt alle Unterschiede zwischen den Eingeborenen der Colonial Provinzen und der Peninsula verschwinden zu lassen, indem sie Gleichberechtigung Beider und Theilnahme der Ersteren an Staatsämtern decretirte. Dieser Maßregel ist es zuzuschreiben daß öffentliche Aemter ebenso von Spaniern der Peninsula als von Spaniern der Colonial Provinzen besetzt sind. In weiterer Verfolgung dieses Zieles werden nun in vorliegendem Gesetze Wege angegeben, auf denen Beamte in gewissen Fällen sicher, in ungewissen hingegen wenigstens leichter die Stufen der Rangsleiter im Verwaltungsdienste hinaufsteigen können."

Das Dekret giebt dem General-Gouverneur das Verleihungsrecht aller Stellen die mit einem Jahresgehalt von über 1500 Pesetas ($300) dotirt

* Der Erzdiacon der Cathedrale von Porto Rico Don Baldomero Hernandez ist ein geborener Westindier, deßgleichen viele hohe Würdenträger der Geistlichkeit wie z. B. der Präbendar der Cathedrale von Havana Don Mariano Rodriguez Armenteros.

Beamter fünfter Classe fast alle Cubaner.

sind, das heißt, Stellen einschließlich der fünften Diätenklasse.* Die überwiegende Mehrzahl der Beamten dieser Klasse sind schon deßhalb Cubaner, weil es neben anderen Erfordernissen Grundbedingung zur Erlangung einer Stellung in den Colonial Provinzen ist, daß der Aspirant mindestens zwei Jahre lang daselbst residirt hat und zwar unmittelbar vor dem Antritt des Amtes.

Befähigungs-Nachweis erforderlich.

Der Text des Gesetzes ist wie folgt:

Art. XVII. Die General-Gouverneure sollen alle Beamten fünfter Classe ernennen, und den Minister der Colonien davon Kenntniß geben, damit derselbe diese neuen Beamten auf königlichen Befehl bestätige.

Die Ernennung soll von der amtlich bestättigten Qualifikation des Ernannten begleitet sein.

Die zur Ernennung erforderliche Qualifikation besteht darin:

1. Daß der Ernannte während zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren im Lande gewohnt hat,

2. Achtzehn Jahre alt ist,

3. Ein Amt desselben Grades in der Central- oder Provinzial-Verwaltung oder eine untergeordnete Stelle tadellos bekleidet, während 4 Jahren ein Jahres einkommen von $300 in Porto Rico und den Phillipinen, und von $600 in Cuba daraus gezogen hat oder im Besitz des Diploms eines Baccalaureus der Künste oder eines anderen professionellen Diploms ist.

In Betreff höherer Anstellungen haben die Eingeborenen der Colonial-Provinzen ein förmliches Privilegium.

Ein anderer Artikel dieses Gesetzes sagt:

Cubaner an der Spitze der Verwaltungs-Behörden.

Art. XIII. Bewohner, der Inseln Cuba, Porto Rico und der Phillipinen, welche Provinzial Abgeordnete, Bürgermeister oder Gemeinderäthe einer Provinzial Hauptstadt, Mitglieder des Verwaltungsrathes oder Räthe oder Mitglieder der gegenwärtigen Hülfs-Administrationsbehörden in den Provinzial Hauptstädten sind, können zu Vorstehern im Verwaltungs-Departement ihrer respektiven Provinzen jedoch mit Ausschluß des Zolldepartements ernannt werden, und Jene, welche Mitglieder der Provinzial- und Lokalbehörden, Bürgermeister und Munizipal-Gemeinderäthe außerhalb der Provinzial Hauptstadt waren, können zu Vorstehern der Departements-Sektionen befördert werden wenn sie nachweisen:

1. Daß sie acht Jahre lang unmittelbar vor der Ernennung in ihren respektiven Ländern gewohnt und

2. Vier Jahre lang ununterbrochen in einer der hier genannten Anstellungen gedient haben.

Cubaner in hohen Stellungen auf der Peninsula.

Das Amt eines Provinzialdelegaten, Bürgermeisters oder Gemeinderathes kann nur durch Volkswahl erlangt werden. Das numerische Verhältniß der Angestellten aller Zweige der National-Verwaltung rücksichtlich ihrer Abstammung aus den Colonial-Provinzen und der Peninsula, liefert den besten Beweis wie liberal Verdienste und Fähigkeiten belohnt werden. Der gegenwärtige Kriegsminister General-Lieutenant Don Marcelo Azcarraga y Palmero ist auf den Phillipinen geboren. Der Ex-Minister für die Colonien Don

* Beamte die zur 5ten Diätenklasse befördert werden, müssen eine Stelle dieser Classe bereits versehen haben.

Buenaventura de Abarzuza ist ein Cubaner, deßgleichen sind auch: der Untersekretair des Colonial-Departements Don Guillermo de Osma, der frühere Assistent-Staatssekretair Don Wenceslao Ramierez de Villaurrutia, der gegenwärtige Sekretair der Provinz Madrid Don Francisco Cassa, der Vice-Präsident der Deputirtenkammer der letzten Legislatur Don Francisco Lastres, und der Ex-Vice-Präsident der Kammern Don Santos Guzman.

In der Diplomatie finden sich gleichfalls zahlreiche Cubaner: Don Lorenzo de Castellanos war spanischer Gesandter in Mexiko.

Die lange Liste der Angestellten im Colonial-Departement weist eine Menge Cubaner, darunter auch Viele auf, welche an der letzten Revolution betheiligt waren und Stellen auf der Peninsula oder in Cuba bekleiden. Wir finden darunter die Herren: Acosta, Montalvo, Azcárate, Vinent, Kindelan, Freire, Ilisástegui, Echevarria, Justiz, Saladrigas, O'Farril, Bolivar, Rosillo, Valdés, Malli, Armas, Betancourt, Bernal, Balboa, Cadaval, Diago, Chacón, Beltràn, Insua, Kohaly, Varona und ein ganzes Heer Anderer.

Im Post-Departement allein sind über 100 Cubaner — mehr als die Hälfte aller Angestellten zusammengenommen — angestellt.

Der öffentliche Unterricht in den Händen der Cubaner.

Das Departement für öffentlichen Unterricht ist fast ganz in Händen von Cubanern. Der Rektor der Universität von Havana Don Isoauin Lastres, ist ein Cubaner, desgleichen sind: Der Vice-Rektor Don José Maria Carbonell, der General-Sekretär Don Juan Gomez de la Maza y Tejada, und die Doyen aller Fakultäten: Don José Castellanos y Arango (Philosophie und freie Künste), Don Manuel F. Cañizales Benegas (Wissenschaften), Don Leopoldo Berrier y Fernandez (Rechte), Don Frederico Hortsman y Santos (Medizin), Don Carlos Donoso y Lardier (Pharmacie) und der Direktor des botanischen Gartens Don Manuel Gomez. Von achtzig Universität-Professoren sind sechzig geborene Cubaner.

Der Direktor der technischen Hochschule, Don Bruno Garcia Ayollon, und acht der Professoren sind Cubaner.

Von den drei Professoren der Maler- und Bildhauer-Schule ist nur einer auf der Peninsula geboren und der Direktor ist ein Cubaner. Die Institute von Matanzas, Santa Clara und Puerto Principe stehen alle unter Cubanern, und zwar unter den Herren Don Eduardo Diaz Martinez, Don Alejandro Muxo y Pablos und Don Angustin Betancourt y Ronquillo respektiv.

Die Totalziffer aller auf der Insel angestellten Professoren ist 58 und hiervon sind 35 Cubaner.

Die Gerichtspflege der Insel und fast alle Stellen niederen Ranges* befinden sich in cubanischen Händen, die Richter und Staatsanwälte sind fast

* Das Justiz-Personal ist in Spanien, wie in Frankreich, in Rangklassen abgetheilt, wovon der Distrikts-Richter die niedrigste, der Präsident des obersten Gerichtshofes die höchste bezeichnet. Die Profession ist nur praktizirenden Advokaten offen. Der Eintritt hängt vom Bewerbungs-Examen, die Beförderung von dem Altersrang ab.

Die Justiz fast ganz in cubanischen Händen.

ausnahmslos Cubaner. Selbst in den hohen Stellen finden sie sich sehr zahlreich vor. Die Richter des obersten Gerichtshofes von Havana, Don Manuel Vias Ochoteco, Don Francisco Noval y Marti und Don Juan Valdés Pagés, sind Westindier, desgleichen: der Präsident des obersten Gerichtshofes von Matanzas, Don José Maria Larrazabal, und der von Santiago de Cuba, Don Francisco Ramos y Moya, dann der Staatsanwalts-Assistent von Havana, Don Belisario Alvarez Céspedes.

Von 41 Richtern des Obergerichtes sind 10 Cubaner.
Von 24 „ „ Criminal-Appellationsgerichtes 7.
Von 36 „ erster Instanz (de término) 12.
Von 44 „ zweiter Instanz (de ascenso) 13.
Von 62 „ dritter Instanz (de entrada) 23 Cubaner.

In den Phillipinen sind 7 Cubaner in der Justizbranche angestellt. Es sind demnach in der Justiz-Abtheilung der Colonial-Provinzen 78 Einheimische, das ist 30 Prozent der Gesammtzahl aller Angestellten. Diese Rate wird sich von Jahr zu Jahr noch steigern, weil die Aufnahmsbedingungen in das Justiz-Departement vielfach erleichtert wurden und Viele, die sich gegenwärtig noch in niederen Stellungen befinden, ihrem Altersrange nach auf der Stufenleiter höher hinaufsteigen werden.

Von den bestehenden 75 Notar-Distrikten sind 50, von den 25 Landregister-Aemtern 13 in cubanischen Händen.

Hohe cubanische Offiziere in der spanischen Armee.

In der Armee ist Cuba glänzend vertreten. Der General-Major Don José Arderius, bis vor Kurzem Militair-Gouverneur von Havana, ist ein Cubaner, desgleichen die General-Majore Don Andres Gonzales Muñoz und Don Francisco Loño, beide gegenwärtig in Cuba dienend, und Don Adolfo Rodriguez Bruzon, auf der Peninsula stationirt, die Brigade-Generale Don Emiliano Loño, Don Miguel Bosch, Don Jorge Garrich, Don Juan Godoy und viele Andere.

Die spanische Armee besitzt überhaupt eine große Anzahl berühmter Generäle, die aus den Colonien stammen. Die General-Kapitäne Don José Manuel Gutierrez de la Concha und Manuel Gutierrez de la Concha stammten aus Buenos Ayres, Don Juan Zavala und Juan de la Pezuela (noch lebend) aus Peru. Die General-Lieutenants: Don Felipe Rivero aus Bolivia, Don Antonio Ros de Olano aus Caracas, Don Ramon Zarco del Valle, Don Vincente Genaro de Quesada und Don Joavuin de Ezpeleta aus Havana. Die General-Majore Don Juan Ampudia, Don Felix Ferrer und Don Francisco Acosta waren alle Cubaner.

Infanterie-Offiziere.

In der Infanterie sind Stabs- und Ober-Offiziere cubanischer Geburt zahlreich vertreten. Wir finden unter ihnen die Namen: Garcia, Delgado, Aguilera, Padilla, Romaguera, Sanchez, Gastón Echevarria, Rubio Masot, Salas Marhal, Lopez Rozabal, Marti, Castilla Mármol, Alvarado, Villalon, Amoeda, Infante, Cevallos Avilés, Luque, Loperena, Garriga, Mahy 2c.

In der Cavallerie, die numerisch viel schwächer ist, beträgt die Zahl der Stabs- und Ober-Offiziere cubanischer Geburt nahezu einhundert. Darunter

sind: Girond, Zapirain, Figueroa, Yrio, Urgelles, Andriani, Palanca, Serrano, Dominguez, Pezuela, Vinent, Moreno, Formista, Gonzales Anleo, Noviralta, Gamboa, Gregorich, Betancourt, Perez Pedroso, Obregón Febriani, Kirpatrich, O'Farril 2c.*

Cavallerie-Offiziere.

Im Ingenieur-Corps dienen 36 Stabs- und Ober-Offiziere westindischer Abkunft, darunter: Otero Cossio, Gayoso y O'Nagthen, Portillo, Navarro y Muzquiz, Kindelan, Manzano, Dominicis, Casamitjana, Tuero, Gonzaletz, Estefani und Andere.

In der Artillerie beträgt die Zahl der Stabs- und Ober-Offiziere westindischer Abkunft 55, darunter: Flores, Segarra, Tapia Ruano, Ceballos, Planell, Velay Silva, Garcia del Valle, Vicario y Delfin, Osma y Scull, Marchesi, De Miguel, Valdivia. Irizar, Vega y Zayas 2c.

Cubaner in anderen Korps.

Im General-Stab sind es 19, darunter: Castañera, Domingo, Kindelan, Vivanco, Casariego, Incenga, Morales, Ortiz 2c.

Im Polizei-Wachtdienst stehen 35, im Zollhausdienst 9, im Militair-Sanitätskorps 13, in der Militair-Verwaltung 17, im Auditoriat 2, im Veterinär-Corps 2 Eingeborene der Colonial-Provinzen.

Die Flotten-Liste zeigt viele Westindier als Admirale und See-Offiziere.

Die Eingeborenen von Cuba und Porto Rico haben freien Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern. Sie haben ihren unbehinderten Antheil an denselben. Als Abgeordnete ihrer Provinzen nehmen sie ihre Plätze im Senat und Abgeordnetenhause ein und betheiligen sich an der Gesetzgebung für die ganze spanische Nation.†

Cubaner in der National-Legislatur.

* In der Infanterie und Cavallerie, die gegenwärtig in Cuba steht, dienen nicht weniger als 146 Cubaner in den Rangstufen vom General-Major bis zum zweiten Lieutenant. Rechnet man die Genie-, Artillerie-, Intendanz- und ärztlichen Offiziere und die Verpflegungs-Beamten cubanischer Geburt dazu, so wird man nicht irre gehen, wenn man behauptet, daß heute 500 Offiziere, die geborene Cubaner sind, in der spanischen Armee gegen die Rebellen kämpfen. Alle diese Offiziere sind in spanischen Militair-Akademien erzogen worden und kein Einziger wurde der spanischen Flagge untreu.

† Ein berühmter Schriftsteller, Don Juan Valera, Ex-Minister Spaniens in den Vereinigten Staaten, sagt sehr treffend in einem kürzlich in Madrid veröffentlichten Artikel:

„Ich behaupte, daß wir zu allen Zeiten und bis in die weiteste Vergangenheit zurück, den Spanisch-Amerikanern alle Beweise unserer Achtung und Zuneigung gegeben haben. * * * Die Thatsache, daß Männer wie Gorostiza, Ventura de la Vega, Rafael Maria Baralt und José Heriberto Garcia de Quevedo Spanisch-Amerikaner waren, haben denselben auch nicht im Entferntesten geschadet, im Gegentheil, sie erhielten in Spanien die höchsten Belohnungen; wir haben ihnen zugejubelt und sie mit den wichtigsten Aemtern geehrt. Viele andere ausgezeichnete Männer, die gleichfalls geborene Spanisch-Amerikaner waren, sind spanische Staatsmänner und Generale geworden. Der Marquis del Duero diene als Beispiel.

Alle Spanisch-Amerikaner, die sich durch ihre Gelehrsamkeit, ihren Geist und ihre Thaten seit der Unabhängigkeit ihres Vaterlandes hervorgethan haben, sind in Spanien ebenso gerühmt, gelobt und bewundert worden, wie in ihren heimathlichen Republiken. Man nehme z. B. Don Andrés Bello, den wir als Philologen und

XXII.

Die Staats-Professionen.*

Vereinigung der Civil-Professionen.

Auf Vorschlag des Minister-Präsidenten Don Antonio Canovas del Castillo wurde am 20. September 1878 ein königliches Dekret erlassen, welches anordnet, daß das Personal der Gerichtshöfe, Universitäten, Institute, Spezial-, Normal- und Elementar-Schulen je für sich selbst eine Profession zu bilden hätte, deren Mitglieder ohne Unterschied entweder auf der Peninsula oder in den Colonial-Provinzen bedienstet sein können.

Das war zur Zeit der Capitulation von Zanjon. Es wurde damals von dem Minister-Präsidenten gesagt: „Euer Majestät Regierung hat seit der Pacifizirung Cubas unablässig gestrebt, auf den Colonien normale Zustände zu schaffen, indem sie in jeder derselben geeignete Provinzial- und Munizipal-Verwaltungen schuf, die Einwanderung ermunterte und einen festen Credit auf der Insel begründete, welcher ein unerläßliches Element wachsenden National-Wohlstandes ist.

„In der Rekonstruktion und Assimilation fehlt jedoch noch eine wichtige Maßnahme, eine Reform, welche bedeutend dazu beitragen würde, den Verband aller spanischen Länder zu kräftigen und das Werk der letzten Legislatur zu vervollständigen. Diese Reform ist die Unifikation der Civil-Professionen auf der Peninsula und in den Colonial-Provinzen. Sie waren ursprünglich vereinigt, aber eine engherzige Auslegung des Gesetzes hat sie, sowohl zum Nachtheil des Personals als des Dienstes, getrennt. Es sind nicht alle Zweige des Dienstes in so eigenthümlicher Weise gespalten. Die Armee, die Flotte, die Civil-, Straßen-, Kanal- und Minen-Ingenieure, dann die Forst und Telegraphen-Beamten dienen ohne Unterschied in Spanien, spanisch Westindien, den Philippinen und auf den Besitzungen im Golf von Guinea. Nur das Personal der Gerichtshöfe, Volkserziehung und Civil- und Finanz-Administration ist uneinig und Rang und Dienstzeit in den Colonial-Provinzen findet in der Regel auf der Peninsula keine Anerkennung.

„Sobald diese ungerechtfertigten Schranken innerhalb ein und derselben Profession fallen, wird sowohl den Angestellten auf der Peninsula, als jenen in den Colonial-Provinzen eine größere Zahl von Stellen geöffnet werden, Disqualifikation als Folge bloßer Unverträglichkeit wird verschwinden und die

---

als den Verfasser des Werkes „Das internationle Recht“ bewundern, und dessen reine und liebliche Verse wir Alle im Gedächtniß haben, Don Rufino Cuervo, dessen Lexikon wir als ein Wunder des Fleißes betrachten. Und wie bewundern wir nicht die Poesien der beiden Caros, jene von Marmol, Andrade, Obligado, Restrepo, Oguela, Ruben Dario und so vieler Anderer!“ —

* In Spanien wie in Frankreich ist der öffentliche Dienst eine Profession, in Rangesklassen eingetheilt. Der Eintritt in den Staatsdienst erfolgt nach abgelegter Prüfung, welche komplizirter Natur ist, die Beförderung in der Regel nach der Rangesliste. Ein suspendirter Beamter behält seinen Rang. Für lange Dienst wird Pension verliehen.

Regierung im Stande sein, mit größerer Freiheit diejenigen auszuwählen, die für das Amt am besten geeignet sind.

„Obwohl die Erreichung dieses Zieles von großem Vortheil sein muß, so wird die Wichtigkeit des Gegenstandes doch noch von einer anderen Erwägung übertroffen, welche Euer Majestät Regierung ursprünglich beeinflußt hat, und diese Erwägung ist, daß die Einführung einer Reform in Spanien, welche die Gesetze einheitlich macht, widersprechende Interessen verschiedener Gebietstheile versöhnt und alle Provinzen mit einander verschmelzt, auch die Nationaleinheit sichert und kräftigt."

Art. I. dieses Dekretes lautet: Das Personal aller Gerichtshöfe, Universitäten, Anstalten, Spezial-, Normal- und Elementar-Schulen soll jedes für sich eine eigene Profession bilden, deren Reglements dieselben sein sollen, und deren Dienstpflicht sich ohne irgend welchen Unterschied, sowohl auf die Peninsula, als auch auf die Colonial-Provinzen erstreckt.

XXIII.

Bemerkungen.

Die autonomistische Partei.

Cuba genießt Privilegien, welche anderen Theilen Spaniens versagt sind.

Das gegenwärtige Regierungssystem des spanischen Westindien ist, wie gezeigt wurde, das Resultat eines langjährigen Bestrebens, dieselben im Mutterlande aufgehen zu lassen, und sie in spanische Provinzen mit all den Einrichtungen, Gesetzen und Privilegien der übrigen Provinzen Spaniens zu verwandeln. Die Gesetzgebung, die nach der Constitution entweder eine spezielle oder die modifizirte oder unveränderte der Peninsula sein muß, hat, weit entfernt, Privilegien oder lokale Freiheiten zu beseitigen, diesen Ländern nur dauerhafte Garantien des Wohlstandes gebracht. Sie hat sie von Lasten befreit, welche alle übrigen Theile Spaniens zu tragen haben.

So sind die Cubaner vom Militairdienst befreit, während die Eingeborenen auf der Peninsula zwölf Jahre in der Armee zu dienen haben.*

Der cubanische Staatsschatz haftet nicht für die Nationalschulden, während umgekehrt der spanische Staatsschatz die cubanische Schuld garantirt.

Die Einkünfte Cubas werden nur zur Deckung der öffentlichen Ausgaben auf der Insel verwendet.

Der cubanische Staatsschatz bezahlt nichts für die Auslagen, welche die Cortes, der oberste Verwaltungsrath und Behörden verursachen, trägt auch nicht zu den Gehalten der diplomatischen und konsularischen Vertreter bei, welche cubanische Interessen jedoch gerade so vertreten, wie jene der ganzen übrigen Nation.

* Drei Jahre bei den Fahnen, neun Jahre in der Reserve.

Aehnlichkeit mit den britischen Colonien.

Man kann deshalb sagen, daß die Regierung für Cuba eher jener der britischen, als der irgend einer anderen europäischen Colonie gleicht.

Niemand hat das beredter anerkannt, als das Central-Komite der autonomistischen Partei in seiner Adresse an das cubanische Volk beim Ausbruch der gegenwärtigen Revolution. Die Adresse trägt das Datum vom 4. April 1895 und ist von den aufgeklärtesten Häuptern der Partei unterschrieben, von Männern, wie: José Maria Galvez, Carlos Saladrigas, Juan Bautista Armenteros, Luis Armenteros Labrador, Manuel Rafael Angulo, Gonzalo Arostegui, José Buzon, José Maria Carbonell, Jose de Cardenas y Gassie, Raimundo Cabrera y Leopoldo Cansio, José A. de Cueto, Marques de Esteban, Rafael Fernandez de Castro, Carlos Fons y Sterling, José Fernandez Pellon, Antonio Gobin y Torres, Eliseo Giberga, Joaquin Güell y Rente, José Maria Garcia Montes, Manuel Francisco Lamar, Herminio C. Leiva, Ricardo del Monte, Federico Martinez Quintana, Rafael Montoro, José Rafael Montalvo, Antonio Mesa y Dominguez, Ramon Perez Trujillo, Pedro A. Perez, Leopoldo Sola, Emilio Terry, Diego Tamayo, Miguel Francisco Viondi, Francisco Zayas und Carlos de Zaldo.

Adresse der Autonomistischen Partei.

Die Adresse sagt, „daß, wenn die Revolte nicht ausgebrochen wäre, das Central-Komite das Land am Vorabend der Inauguration eines neuen Regierungs-Systems hätte begrüßen können, eines Systems, an welchem die Vertreter des Landes mitgearbeitet hätten, und zwar in einer Atmosphäre der Bereitwilligkeit und Eintracht, wie sie in der Metropole vorher noch nie gefühlt worden sei und worüber sie ihren Mitbürgern getreulich Kunde geben möchten."

Dies war der Augenblick, den die Rebellen gewählt haben, die Fahne des Aufruhrs gegen das Mutterland zu erheben. Aber die autonomistische Partei bewährte sich als ebenso treu in ihrer Gesinnung, als energisch in ihrem Protest gegen einen „anonymen und ungerechtfertigten Angriff mit einem Hurrah für irgend eine Sache und einer Flagge, für irgend einen aufrührerischen Akt," und sagt weiter:

Der Aufstand verdammt.

„Das neue, von den Cortes beschlossene Regime, das sich, wenn in einer Zeit des Friedens und in Mitten einer mächtigen Strömung zu Gunsten der Eintracht und des Fortschrittes durchgeführt, als eine weitere Schritte vorbereitende Maßregel erwiesen hätte, kann, in der Aufregung, den Enttäuschungen, Zurücksetzungen und Entrüstungen eines Bürgerkrieges inaugurirt, niemals dieselben Resultate liefern."

Fortschritte unter der spanischen Regierung.

Und weiter bezeichnet sie die wichtigen Errungenschaften auf dem Wege der colonialen Decentralisation als folgende:

„Aufhebung der Sklaverei und der Arbeitslehrzeit.

„Proklamation eines organischen Staatsgesetzes.*

„Freiheit der Presse, Versammlungs- und Vereinsrecht.

„Unterrichts- und Erziehungs-Freiheit in derselben Ausdehnung und unter denselben Garantien, wie im Mutterland.

„Oeffentliche Gerichtsverhandlung.

* Die Constitution wurde in Cuba im Jahre 1878 proklamirt.

„Civilehe und Registrirung derselben.
„Moderne Civil- und Strafgesetze des Mutterlandes.
„Aufhebung der Differential- und Exportsteuern.
„Reduktion der Ausgaben um 35 % seit dem früheren Krieg."
Und sie schließt mit den Worten:

„Die liberale Partei von 1878, die gesehen hat, in welcher Weise die Versprechungen des Vertrages von Zanjon gehalten worden sind und noch gehalten werden, wird weder ihre Flagge streichen, noch sich vor Jenen zurückziehen, die da kommen, unsere Arbeit zu vernichten, uns vom Pfade des friedlichen Fortschritts abzulenken, unser Land zu verwüsten und unsere Zukunft mit den entsetzlichen Bildern von Elend, Anarchie und Barbarei zu umwölken!"

Die liberale Regierung bleibt Spanien treu.

Dies ist die Ansicht der autonomistischen Partei in Cuba in betreff der wahren Absichten des Aufstandes gegen die spanische Regierung. Und wer kann über solche Dinge mit größerer Sicherheit urtheilen, als ein cubanischer Autonomist?

Die im Reformgesetz vom 23. März 1895 gezogene Linie bezeichnet nahezu die äußerste Grenze der Unabhängigkeit, die man einer Provinz einräumen kann, ohne die Bande zu zerreißen, die sie an die Nation knüpfen.

Reform-Gesetz von 1895.

Das eben erwähnte Reformgesetz autorisirt die Schöpfung eines Administrations-Rathes, der aus 30 Mitgliedern bestehen soll, wovon 15 von der Krone ernannt und 15 von solchen Stimmgebern gewählt werden, welche das Recht haben, einen Provinzial-Abgeordneten zu wählen. Der Rath hat Controlle über öffentliche Arbeiten, die Post, das Telegraphen-, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Ackerbau-, Fabriks-, Einwanderungs- und Colonisationswesen, über das Erziehungswesen, die öffentliche Wohlthätigkeit und das Sanitäts-Departement, und beantragt und bewilligt alle Ausgaben für sämmtliche Verwaltungszweige. Der Rath hat auch das Recht, von allen Voranschlägen betreffs allgemeiner Steuern und Auslagen auf der Insel zu hören. Er hat ferner das Recht, gehört zu werden in betreff des jährlichen Zustandes des Staatsschatzes, in Sachen der Patronage in beiden Indien, in Entscheidungen der Provinzial-Gouverneure, die im Appellationswege an den General-Gouverneur gehen, und in Fällen von Suspension oder Entlassung von Bürgermeistern und Gemeinderäthen. Die Munizipalitäts- und Provinzial-Gesetze sind hiernach umgewandelt.

Gerade dieses Gesetz, so vollständig im Einklang mit den Wünschen der autonomistischen Partei, ist von dem aufrührischen Element, daß den Effekt einer liberalen Politik des Mutterlandes auf seine Separationspläne fürchtet, mit Kugeln begrüßt worden.

XXIV.

Das Reformgesetz von 1895.

Gesetz für die Reorganisation der Regierung und der Civil-Administration auf den Inseln Cuba und Porto Rico.

Alfonso XIII. von Gottes Gnaden und durch die Konstitution König von Spanien und in dessen Namen während seiner Minderjährigkeit die Königin-Regentin des Königreiches: An Alle, die es angeht: Wisset, daß die Cortes dekretirt und Wir sanktionirt haben:

Art. I. Das Regierungs-System und die Civil-Verwaltung der Insel Cuba sollen auf folgenden Grundlagen reorganisirt werden:

Grundlage 1.

Provinzial-Versammlungen und Munizipalitäten.

Die Munizipal- und Provinzial-Gesetze, welche gegenwärtig auf der Insel Cuba bestehen, sind hiermit so weit ergänzt, als für die nachfolgenden Zwecke nöthig ist.

Der Verwaltungsrath soll auf Bericht der Provinzial-Versammlungen hin alle Fragen entscheiden, die betreffs der Bildung von Munizipalitäten und der Bestimmung ihrer örtlichen Grenzen vorliegen.

Das Provinzial-Gesetz ist hiermit soweit ergänzt, als Angelegenheiten, die auf vorliegenden Grundlagen in die Machtsphäre des Administrations-Rathes gehören, es erfordern.

Die Provinzial-Versammlung soll alle Fragen, die sich auf die Organisation der Gemeinderäthe, deren Erwählung, Befähigung und dergleichen Dinge beziehen, entscheiden.

Jede Gemeinderaths-Versammlung soll eines ihrer Mitglieder zum Bürgermeister erwählen. Der General-Gouverneur kann einen Bürgermeister absetzen und einen neuen ernennen, doch muß der neue ein Mitglied des Gemeinderathes sein. Die Bürgermeister sind außer Exekutiv-Beamten der Gemeinderaths-Versammlungen, auch Vertreter und Abgeordnete des General-Gouverneurs.

Wenn immer der General-Gouverneur die Beschlüsse einer Munizipal-Korporation aufhebt, soll der Fall, wenn er Folge einer Amtsvernachlässigung ist, die von der Korporation in Verbindung mit ihren Beschlüssen begangen worden ist, vor das Kriminalgericht gebracht werden, und wenn die Beschlüsse aufgehoben worden sind, weil die Gemeinderaths-Versammlung zu ihnen nicht ermächtigt oder weil sie gesetzmäßig ungültig waren, soll der Fall auf den Bericht der Provinzial-Versammlung hin vor den Provinzial-Gouverneur gebracht werden.

Die Provinzial-Gouverneure können Beschlüsse der Munizipal-Körper aufheben und die Mitglieder derselben, wenn sie ihre Vollmachten überschreiten, warnen, strafen oder suspendiren.

Bevor der General-Gouverneur Bürgermeister oder Gemeinderaths-Mitglieder aus gesetzlichen Gründen absetzt, muß derselbe die Meinung des Verwaltungsrathes betreffs solcher Absetzung anhören.

Jedes Mitglied eines Municipal-Körpers, welches Beschlüsse proponirt oder befürwortet, wodurch die Rechte eines Bürgers verletzt werden, soll dafür gerichtlich verantwortlich und gehalten sein, der beschädigten Partei Schaden-

ersatz oder Rückerstattung zu leisten, insolange gesetzliche Verjährung der Verantwortlichkeit noch nicht stattgefunden hat.

Jede Gemeinderaths-Versammlung soll in Sachen, die innerhalb ihrer Munizipalgewalten liegen und so lange das Gesetz und die Rechte der Bürger nicht verletzt werden, volle Aktionsfreiheit besitzen. Die Gemeinderaths-Versammlungen und Handwerkszünfte* sollen auch das Recht haben, alle zur Bestreitung der Munizipal-Auslagen erforderlichen und mit dem Staatssteuergesetz nicht im Widerspruch stehenden Abgaben zu erheben und deren Natur und Verwendung zu bestimmen.

Municipal-Steuern.

Die Provinzial Versammlungen sollen Beschlüsse der Munizipalkörper betreffs der Vorbereitung oder Abänderung ihrer Einkommens- und Ausgabs-Voranschläge überprüfen, und ohne die Befugnisse dieser Körper zu verletzen darauf achten, daß keine Bewilligungen gemacht werden, welche die vorhandenen Mitteln übersteigen, und daß zur Zahlung gerichtlich angewiesene Rückstände früherer Jahre den Vorzug erhalten. Der General und die Provinzial Gouverneure sollen in derlei Angelegenheiten nur so weit eingreifen als nothwendig ist um dem Gesetze Achtung zu verschaffen und zu verhüten daß Munizipalsteuern die Quellen des Staatseinkommens gefährden.

Die jährliche Finanz-Abrechnung jedes Bürgermeisters soll einschließlich der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Munizipalität veröffentlicht nach Anhörung etwaiger Einwände von der Provinzial Versammlung begutachtet und richtig gestellt, und wenn die Summe 100,000 Pesetas* nicht übersteigt von dem Provinzial Gouverneur, wenn sie aber darüber hinausgeht von dem Verwaltungsrath genehmigt werden. Die Provinzial Versammlungen und der Verwaltungsrath sollen, außer in Fällen die das Gericht angehen, entscheiden, welche Beamten sich einer Verantwortlichkeit ausgesetzt haben.

Gegen Entscheidungen der Provinzial Versammlungen kann an den Verwaltungsrath appellirt werden.

Grundlage II.

Der Rath.

Der Verwaltungsrath soll sich folgendermaßen organisiren:

Der General-Gouverneur oder der als General-Gouverneur Amtirende ist der Präsident des Rathes.

Der Rath soll einen Stab von Sekretären und das zum Amtsbetrieb erforderliche Personale haben.

Das Amt eines Rathes soll ein Ehrenamt und unbezahlt sein.

Der Candidat hiefür muß in den vier der Ernennung vorhergehenden Jahren auf der Insel gewohnt und eine der nachfolgenden Qualifikationen haben:

Räthe, die von der Krone ernannt werden.

Er muß sein, oder gewesen sein: Präsident einer Handelskammer, Präsident der ökonomischen Gesellschaft der Vaterlandsfreunde oder der Gesellschaft der Zuckerpflanzer.

Deßgleichen für zwei Jahren Rektor einer Universität oder Dekan (dean) der Advokatur einer Provinzial-Hauptstadt.

Er muß gewesen sein: -

---

* Die verschiedenen Gewerbe sind behufs der Besteuerung in Zünfte getheilt. Gewerbesteuern werden auf die Zünfte vertheilt, deren Vorsteher dann die Beträge ausschreiben, die jedes Mitglied im Verhältniß zum Werthe seines Geschäftes einzuzahlen hat.

* 100,000 Pesetas sind $20,000.

Während vier der Ernennung vorhergehenden Jahren einer der fünfzig größten Steuerzahler auf der Insel und zwar Steuerzahler für Grundeigenthum, Fabrikation, Handel oder für professionelle Licenzen,

Ein Senator des Königreiches oder Abgeordneter für die Cortes in zwei oder mehr Legislaturen,

Zwei oder mehrere Male Präsident einer Provinzial-Versammlung auf der Insel, zwei oder mehr als zwei Termine von je zwei Jahren Mitglied eines Provinzial Exekutiv-Committees* oder acht Jahre lang ein Mitglied eines Provinzial Ausschusses,

Zwei oder mehrere Male je zwei Jahre lang Bürgermeister einer Provinzial-Hauptstadt,

Zwei Jahre oder länger vor und bis zur Proklamation dieses Dekretes Mitglied des Administrations-Rathes.

Der Rath kann — wenn immer es ihm wünschenswerth erscheint irgend einen Chef eines Departements durch den General-Gouverneur zu seinen Verhandlungen citiren lassen, doch hat der Citirte im Rathe selbst keine Stimme.

Räthe, die vom Volke gewählt werden.

Zur Verstärkung des Rathes sollen weitere fünfzehn Räthe vom Volk und aus der Zahl derjenigen Bürger gewählt werden die das Stimmrecht bei der Wahl eines Provinzial Abgeordneten ausüben dürfen.

Der Amtstermin soll vier Jahre dauern. Die Wahl für vacante Stellen soll jede zwei Jahre stattfinden, und sollen die Provinzen Havana, Pinar del Rio und Puerto Principe in einem, die Provinzen Matanzas, Santa Clara und Santiago de Cuba im anderen Jahre wählen.

Die Provinz Havana soll vier, die Provinz Santiago de Cuba drei und jede der übrigen Provinzen zwei Räthe wählen.

Alle Räthe sollen gleichzeitig nach Proklamation dieses Gesetzes und nach gänzlicher Beseitigung des Rathes gewählt werden. Zwei Jahre nach Proklamirung dieses Gesetzes und nach gänzlicher Beseitigung des Rathes, sollen die Räthe der erst genannten Provinzgruppe ihren Sitze räumen und deren Nachfolger erwählt werden. Bei der nächsten Rathswahl räumen die gewählten Räthe der zweiten Provinz-Gruppe ihre Sitze.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen soll die Wahl gleichzeitig mit der Wahl der Provinzial Abgeordneten stattfinden, und die Stimmen für Räthe und Abgeordnete gleichzeitig abgegeben werden.

Der Rath soll Richter der Wahl, der Wahlergebnisse und der Qualifikation der erwählten und von der Krone ernannten Räthe sein. Auch soll er über Alles was seine inneren Organisationen im Sinne dieses Gesetzes betrifft, selbst entscheiden.

Grundlage III.

Der Administrations-Rath soll unbeschadet der Oberaufsicht und unbeschadet der Souverainetäts-Rechte der Nation, die gesetzlich der Regierung vorbehalten sind, über Alles entscheiden, was er zur Verwaltung der ganzen Insel für nothwendig erachtet, wie über: öffentliche Arbeiten, Post, Telegraph, Eisenbahnen, Schifffahrt, Ackerbau, Industrie, Handel, Einwanderung und Kolonisation, öffentlichen Unterricht, Wohlthätigkeits- und Sanitäts-Angelegenheiten.

---

* Jede der sechs Provinzen Cubas hat, wie jede andere spanische Provinz, einen Provinzial Ausschuß. Der Ausschuß versammelt sich einmal im Jahre zu Sitzungen von ungefähr zwei Wochen, und ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder ein Provinzial Exekutiv-Committee (comision provincial) das während der Pausen zwischen den beiden Sitzungen amtirt.

Er soll alljährlich die Erfordernisse und genügenden Bewilligungen für diese Departements vorbereiten und in's Werk setzen. Er soll all die Befugnisse ausüben, welche die Provinzial-, Munizipal- und Spezial-Gesetze ihm zuerkennen. Er soll die von der Leitung der Lokal-Administration* jährlich vorzulegenden Berichte über sein Einkommen und seine Ausgaben prüfen, wenn richtig, bestätigen und darüber entscheiden, ob irgend einer der Angestellten zur Rechenschaft zu ziehen sei.

Die Lokal-Einkünfte † sollen bestehen:

1. Aus dem Ertrag der Kron-Ländereien, Renten und Institute, deren finanzielle Verwaltung dem Rathe obliegt, und

2. Aus den Zuschlägen zu Staatssteuern, welche der Rath innerhalb gesetzlich festgestellter Grenzen erheben darf.

Es soll die Pflicht des General-Gouverneurs als Landeschef der Insel sein, die Beschlüsse des Rathes auszuführen.

Einnahmen.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll der Vorstand der Local-Administration als Delegat des General-Gouverneurs die Departements, die im Lokal-Voranschlag mit einbegriffen sind, überwachen, ihre Bücher führen und sowohl für alle Nichtbefolgung der Gesetze, als auch für die Nichtbefolgung gesetzmäßiger Beschlüsse des Verwaltungsrathes, verantwortlich sein.

Wenn immer der General-Gouverneur der Ansicht ist, daß ein Beschluß des Verwaltungsrathes ungesetzlich sei oder den allgemeinen National-Interessen zuwiderläuft, kann er denselben sistiren und aus eigenem Antrieb solche Maßnahmen treffen, welche dem öffentlichen Bedürfniß — das nicht vernachlässigt werden darf — entsprechen. Er muß einen solchen Fall dem Minister für die Colonien augenblicklich vorlegen.

Wenn irgend ein Rathsbeschluß die Rechte eines Bürgers ungebührlich verletzt, sollen die Räthe, die für die Annahme dieses Beschlusses gestimmt haben, gerichtlich verhalten werden, den Beschädigten Schadenersatz zu leisten, eventuell Rückstellung zu veranlassen.

Suspension der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Der General-Gouverneur kann nach Anhörung des Rathes der obersten Autoritäten den Verwaltungsrath, oder auch ohne Vernehmung desselben, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Amte suspendiren, solange noch genug Mitglieder übrig bleiben um ein Quorum zu bilden, und zwar dann, wenn:

1. Der Verwaltungsrath oder eines seiner Mitglieder gesetzliche Befugnisse überschreitet, die Autorität des General-Gouverneurs oder der Gerichtsbehörden beeinträchtigt und die öffentliche Ruhe zu stören droht

2. Für irgend ein anderes Vergehen.

Im ersten Falle muß der General-Gouverneur die Regierung von der Suspension sofort verständigen, damit dieselbe die Suspension entweder aufhebe oder auf Beschluß des Minister-Rathes, der innerhalb zweier Monate gefaßt werden muß, bestätige. Ist die Angelegenheit innerhalb zweier Monate nicht erledigt worden, so soll die Suspension als von Rechtswegen aufgehoben betrachtet werden.

Im zweiten Falle soll die Sache vor ein kompetentes Gericht, welches das vollzählige Obergericht in Havana sein soll, gebracht werden und dessen Entscheidung endgültig sein. In allen übrigen Fällen kann der Beschuldigte appelliren.

---

* Ein Bureau, dessen Vorstand ein höherer Beamter ist und welches als vollziehende Gewalt des Verwaltungs-Rathes unter dem General-Gouverneur steht.

† Einkünfte, über welche der Verwaltungs-Rath disponiren kann.

Der Rath besitzt eine berathende Stimme.

Der Rath soll gehört werden:

1. In Sachen des Voranschlages der Ausgaben und Einnahmen der Insel, welcher Voranschlag von dem Finanz-Departement verfasst und mit den vom Verwaltungsrath beabsichtigten Aenderungen versehen, dem Colonial-Minister alljährlich während des Monats März oder früher zu unterbreiten ist.

Wenn auch die Regierung die Voranschläge für Bewilligungen zur Bestreitung der Departements-Unkosten und der Erfüllung der öffentlichen Staats-Verbindlichkeiten, ehe sie selbe den Cortes vorlegt, ändert, so soll sie dennoch gleichzeitig mit ihrer Vorlage und für Informationszwecke den Cortes mittheilen, in welcher Weise der Verwaltungsrath die ursprünglichen Voranschläge zu modifiziren gedachte.

2. In Sachen des allgemeinen Rechnungs-Abschlusses, welchen die Finanz-Verwaltung der Insel jährlich und unwiderruflich innerhalb der ersten sechs dem Ende des Fiskaljahres unmittelbar folgenden Monaten vorlegen muß und worin sowohl die Einnahmen als die liquidirten Ausgaben ersichtlich sein sollen

3. In Patronats-Angelegenheiten der Indien.*

4. In Entscheidungen der Provinzial-Gouverneure, gegen welche an den General-Gouverneur appellirt worden ist

5. In Angelegenheiten, welche die Absetzung oder Suspension der Bürgermeister oder Gemeinderäthe betreffen

6. In übrigen Sachen allgemeiner Natur.

Der General-Gouverneur hat das Recht, von dem Verwaltungsrath die Vorlage jener Rapporte zu verlangen, die er einsehen will. Der Verwaltungsrath soll gewöhnliche Sitzungen in anzugebenden Zwischenräumen, außerordentliche aber jederzeit abhalten, sobald der General-Gouverneur sie anordnet.

Grundlage IV.

Vollmachten und Pflichten des General-Gouverneurs.

Der General-Gouverneur ist der Repräsentant der National-Regierung auf der Insel Cuba. Er soll als vizeköniglicher Schutzherr die Rechte ausüben, die mit der Schutzherrschaft in den Indien verknüpft sind.* Er ist Oberkommandant der Armee und Flotte auf der Insel und Abgeordneter des Colonial-, des Staats-, Kriegs- und Marine-Ministers. Alle Behörden der Insel sind ihm unterordnet. Er wird von dem Präsidenten des Minister-Rathes mit Zustimmung der einzelnen Minister ernannt oder abberufen.

Außer all den Funktionen, welche ihm gesetzlich oder als Spezial-Delegat der Regierung zukommen, soll er noch verpflichtet sein, alle Gesetze, Dekrete, Verträge, internationalen Verträge und anderen Mandate, die der Legislatur entspringen, auf der Insel zu proklamiren, durchzuführen und durchführen zu lassen. Deßgleichen: Alle Dekrete, königlichen Befehle und Mandate, die von der Exekutiv-Gewalt ausgehen und welche die Minister, deren Abgeordneter er ist, ihm mittheilen mögen.

---

* Wenn begüterte Lords in England auf ihren Domänen Kirchen bauten und fundirten, so besaßen sie das Recht, die Geistlichen zu ernennen, die zur Versehung des Kirchendienstes nothwendig waren. Doch mußten die Ernannten canonisch qualifizirt sein. Dieses Recht heißt "Patronage" (*jus patronatus*). Die Bullen Alexander VII. in 1493 und des Pabstes Julius II. in 1508 verliehen der spanischen Krone das Patronatsrecht auf den Indien (in der neuen Welt). Es begründet nicht nur das Recht, Kirchen und Klöster, die von der Krone unterstützt werden, zu bauen, sondern schließt auch so viele andere ausgedehnte Rechte ein, daß der Verfasser die Könige von Spanien „geborene Delegaten des heiligen Stuhls und apostolische General-Vicare in den Indien" nennt.

Proklamationen und Beschlüsse von Sr. Majestät Regierung zu suspensiren, wenn dieselben seiner Meinung nach den allgemeinen National-Interessen oder den Spezial-Interessen der Insel nachtheilig wären, in welchem Falle er den Minister, dessen Ressort die Suspension betrifft, mit möglichster Beschleunigung Bericht zu erstatten hat.

Sämmtliche Zweige des öffentlichen Dienstes zu übersehen und zu inspiziren.

In auswärtigen Angelegenheiten direkt mit den Repräsentanten, diplomatischen Vertretern und Consulen Spaniens in Amerika zu verkehren.

Nach Vernehmung des Rathes der obersten Autoritäten, Todesstrafen zu suspensiren, wenn Umstände dies gebieten und die Wichtigkeit des Falles so groß ist, daß Sr. Majestät ein Pardons-Vorschlag nicht vorerst gemacht werden kann. Nach Vernehmung desselben Rathes und auf seine eigene Verantwortung hin die Konstitutionsrechte, die in den Artikeln IV, V, VI und IX und den Sektionen 1, 2 und 3 der Art. XIII gewährt sind, zu suspendiren und das Aufruhrs-Gesetz zu proklamiren, sobald außerordentliche Ereignisse ihn verhindern, die National-Regierung früher zu konsultiren.

Als Chef der Civil-Verwaltung hat der General-Gouverneur ferner die Pflicht:

Jedes Verwaltungs-Departement innerhalb seiner gesetzlichen Machtsphäre zu halten.

Die allgemeinen Regeln für die Durchführung ergangener Gesetze oder Verordnungen zu entwerfen und selbe dem Minister für Colonien vorzulegen.

Sich genau an die Weisungen und Befehle zu halten, die von der National-Regierung betreffs Durchführung von Gesetzen ergangen sind.

Die Strafanstalten zu bezeichnen, in welchen Urtheile vollzogen werden sollen.

Die Festhaltung der Verurtheilten darin anzuordnen und die Freiheiten zu bestimmen, welche den gerichtlich gefangen gehaltenen Personen innerhalb der Gefängnißmauern gestattet werden dürfen.

Irgend einen von der National-Regierung direkt ernannten Beamten auf Grund hin zu suspendiren und seine Stelle im Sinne der gegenwärtigen Gesetze temporär zu besetzen, worüber er jedoch der Regierung unverzüglich eine motivirte Anzeige zu erstatten hat und

Als Mittelsperson zwischen den Ministern, dessen Abgeordneter er ist, und allen Behörden der Insel zu fungiren.

Rath der Autoritäten.

Der Rath der Autoritäten soll aus folgenden Mitgliedern bestehen: dem Bischof von Havana oder dem Erzbischof von Santiago de Cuba, wenn Letzterer gegenwärtig ist, dem Hafen-Kommandanten, dem Militär-Gouverneur, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes von Havana, dem Staatsanwalt, dem Chef des Finanz-Departements und dem Direktor der Local-Administration.

Die Beschlüsse des Rathes sollen in Duplicaten aufgezeichnet und eine der beiden Kopien an den Minister für die Kolonien gesendet werden. Die Beschlüsse sind für den General-Gouverneur nicht bindend. Er muß auf seine eigene Verantwortung hin handeln.

Der General-Gouverneur soll ohne ausdrücklichen Befehl der Regierung weder abdanken noch sich von der Insel entfernen.

In Fällen einer Vacanz, Abwesenheit oder persönlichen Unfähigkeit soll der Militär-Gouverneur und in Ermangelung desselben der Hafen-Kommandant den Posten so lange einnehmen, bis die Regierung einen General-Gouverneur pro tempore ernennt.

Bei Uebertretungen des Strafgesetzes soll die Criminal-Abtheilung des obersten Gerichtshofes in Madrid die einzige Jurisdiktion über den General-

Gouverneur ausüben können. Klagen über schlechte Verwaltung, die gegen ihn vorgebracht werden, gehören vor den Minister=Rath.

Der General=Gouverneur soll seine eigenen Entscheidungen weder aufheben noch ergänzen können, wenn dieselben: von der Regierung bestätigt sind, angestammtes Recht besitzen, als Grundlage für einen gerichtlichen Ausspruch oder das Ausgleichs=Verfahren eines juristisch=administrativen Tribunals gedient haben oder wenn er seine Entscheidung auf die Beschränkung seiner Machtbefugnisse basirt hat.

Civil= und Finanz=Verwaltung.

Grundlage V.

Die dem General=Gouverneur unterstehende Civil= und Finanz=Administration soll wie folgt organisirt werden:

Der General=Gouverneur soll mit seinen Sekretären, welche dem Chef des Departements unterstellt sind, direkt alle Regierungs=Geschäfte leiten, wohin die Patronage der Indien, Jurisdiktions=Conflikte, öffentliche Sicherheit, auswärtige Angelegenheiten, Gefängnisse, Strafanstalten, Statistik, Beamten=Personal, Verkehr zwischen den Autoritäten des Landes und der obersten Regierung und alle anderen Sachen gehören, die eigentlichen Departements nicht zugewiesen sind.

Das Finanz=Departement soll unter Leitung eines höheren Finanz=Beamten stehen, die gesammten Finanz=Angelegenheiten der Insel verwalten, Bücher führen und die Voranschläge des Staates auf der Insel redigiren und unterbreiten.

Die Provinzial=Administrations=Sektionen sollen unter Kontrolle des Finanz=Departements stehen, ohne jedoch das Recht des General=Gouverneurs, in bestimmten Fällen Delegaten zu den Provinzial=Gouverneuren zu senden, irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Geschäftsleitung der Lokal=Administration, welche ein höher gestellter Administrations=Beamter führt, soll sich mit den Departements befassen, die aus den Appropriationen des Verwaltungsrathes bezahlt werden. Sie soll Bücher führen und die jährlichen Rechnungen und Voranschläge des Rathes und der Munizipalitäten prüfen und unterbreiten.

Auch soll sie die Beschlüsse des Verwaltungs=Rathes durchführen. Das Beamten=Personal und die Geschäftsführung sollen die größte Einfachheit im Verkehr und in der Beurtheilung offizieller Verantwortlichkeiten bezeigen.

Die Gesetzartikel sollen im Wege der gerichtlichen Entscheidung durch einen höheren Justizbeamten, in dessen Ressort der betreffende Fall gehört, beurtheilen, wo auf gegenwärtige Grundlagen gestützt, verliehene Rechte existiren, damit der Fall, wenn er vor das gemischte juridisch=administrative Tribunal gebracht wird, zur Entscheidung gebracht werden kann.

Die verletzte Partei kann aber nichts desto weniger Klagen gegen die Finanzbehörde oder die General=Leitung der Lokal=Administration vor den General=Gouverneur und solche, welche gegen die Verwaltung der Insel geführt werden, vor den Minister für die Kolonien legen; es darf dadurch aber weder der Geschäftsgang der Administration, noch die gerichtliche Prozedur oder der Vorgang des gemischten juridisch=administrativen Tribunals gehemmt werden.

Sowohl der General=Gouverneur als auch der Minister für die Kolonien sollen, wenn sie ihre Oberaufsichtsrechte, sei es in Folge eigener Initiative, sei es in Folge einer vorgebrachten Beschwerde, ausüben, eine Unterbrechung des gewöhnlichen Geschäftsganges und zwar so lange vermeiden, als die Noth=

wendigkeit nicht vorliegt, dem Urtheilsspruch der kompeten Gerichtsbehörde zum Zweck der Verhütung eines nicht wieder gut zu machenden Schadens vorzugreifen.

Art. II.* Das Regierungssystem und die Civilverwaltung der Insel Porto Rico sollen auf folgenden Grundlagen reorganisirt werden:

Grundlage 1.

Das auf der Insel in Kraft stehende Munizipal-Gesetz ist hiermit, wie folgt, ergänzt:

Reformen für die Insel Porto Rico.

Fragen, die sich auf Bildung von Munizipalitäten und Munizipal-Korporationen, auf Vereinigung mehrerer zu einer Bestimmung der Munizipalgrenzen, auf Wahlen, Qualifikation der Stimmgeber und Sachen ähnlicher Natur beziehen, sollen ohne Appellation von den Provinzial-Versammlungen erledigt werden.

Jede Gemeinderaths-Versammlung soll eines ihrer Mitglieder zum Bürgermeister erwählen. Der General-Gouverneur kann einen Bürgermeister absetzen und einen neuen ernennen, doch muß der neue ein Mitglied des Gemeinderathes sein.

Delegaten des General-Gouverneurs.

Wenn immer der General-Gouverneur die Beschlüsse einer Munizipal-Korporation aufhebt, soll der Fall, wenn er Folge einer Amtsvernachlässigung ist, die von der Korporation in Verbindung mit ihren Beschlüssen begangen worden ist, vor das Kriminalgericht gebracht werden, und wenn die Beschlüsse aufgehoben worden sind, weil die Gemeinderaths-Versammlung zu ihnen nicht ermächtigt oder weil sie gesetzmäßig ungültig waren, soll der Fall auf den Bericht der Provinzial-Versammlung hin vor den Provinzial-Gouverneur gebracht werden.

Die Delegaten des General-Gouverneurs können im letzteren Falle die Beschlüsse der Munizipal-Körper aufheben und die Mitglieder derselben, wenn sie ihre Vollmachten überschreiten, warnen, strafen oder suspendiren.

Bevor der General-Gouverneur Bürgermeister oder Gemeinderaths-Mitglieder aus gesetzlichen Gründen absetzt, muß derselbe die Meinung des Verwaltungsrathes betreffs solcher Absetzung anhören.

Jedes Mitglied eines Municipal-Körpers, welches Beschlüsse proponirt oder befürwortet, wodurch die Rechte eines Bürgers verletzt werden, soll dafür gerichtlich verantwortlich und gehalten sein, der beschädigten Partei Schadenersatz oder Rückerstattung zu leisten, insolange gesetzliche Verjährung der Verantwortlichkeit noch nicht stattgefunden hat.

Jede Gemeinderaths-Versammlung soll in Sachen, die innerhalb ihrer Munizipalgewalten liegen und so lange das Gesetz und die Rechte der Bürger nicht verletzt werden, volle Aktionsfreiheit besitzen. Die Gemeinderaths-Versammlungen und Handwerkszünfte* sollen auch das Recht haben, alle zur Bestreitung der Munizipal-Auslagen erforderlichen und mit dem Staatssteuergesetz nicht im Widerspruch stehenden Abgaben zu erheben und deren Natur und Verwendung zu bestimmen.

Municipal-Steuern.

Die Provinzial Versammlungen sollen Beschlüsse der Munizipalkörper betreffs der Vorbereitung oder Abänderung ihrer Einkommens- und Ausgabs-Voranschläge überprüfen, und ohne die Befugnisse dieser Körper zu verletzen darauf achten, daß keine Bewilligungen gemacht werden, welche die vorhandenen Mitteln übersteigen, und daß zur Zahlung gerichtlich angewiesene Rück-

---

* Art. II bezieht sich ausschließlich auf Porto Rico. Art. III auf Cuba und auf Porto Rico.



stände früherer Jahre den Vorzug erhalten. Der General und die Provinzial Gouverneure sollen in derlei Angelegenheiten nur so weit eingreifen als nothwendig ist um dem Gesetze Achtung zu verschaffen und zu verhüten daß Munizipalsteuern die Quellen des Staatseinkommens gefährden.

Die jährliche Finanz-Abrechnung jedes Bürgermeisters soll einschließlich der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Munizipalität veröffentlicht nach Anhörung etwaiger Einwände von der Provinzial Versammlung begutachtet und richtig gestellt, und wenn die Summe 100,000 Pesetas* nicht übersteigt von dem Provinzial Gouverneur, wenn sie aber darüber hinausgeht von dem Verwaltungsrath genehmigt werden. Die Provinzial Versammlungen und der Verwaltungsrath sollen, außer in Fällen die das Gericht angehen, entscheiden, welche Beamten sich einer Verantwortlichkeit ausgesetzt haben.

Art. CXVIII des gegenwärtigen Munizipal-Gesetzes von Porto Rico ist hiermit ergänzt.

Grundlage 2.

Das gegenwärtig auf der Insel Porto Rico in Kraft bestehende Provinzial-Gesetz wird, wie folgt, ergänzt:

Damit die Art. LXXXIII und Art. LXXXIV der Konstitution Anwendung finden können und in Uebereinstimmung mit dem Art. LXXXIX der Konstitution soll die Insel auch fernerhin eine einzige Provinz bilden und in zwei Regionen getheilt werden.

Provinzial-Versammlung.

Die Provinzial-Versammlung soll aus 12 Abgeordneten, und zwar aus je sechs von jeder Region bestehen und ihre Amtsthätigkeit 4 Jahre dauern. Die Wahl der Delegaten für vacante Sitze soll alle zwei Jahre stattfinden und soll die Region San Juan den einen und die Region Ponce den zweiten Delegaten wählen. Alle Delegaten sollen gleichzeitig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach vollständiger Auflösung der Versammlung gewählt werden.

Die Delegaten der ersten Region sollen zwei Jahre nach der Durchführung dieses Gesetzes oder nach erfolgter vollständiger Auflösung der Versammlung ihre Sitze räumen und ihre Nachfolger gewählt werden. Die Majorität der Mitglieder der Provinzial-Versammlung bildet ein Quorum.

Die Provinzial-Versammlung soll ihren Präsidenten wählen, über die Wahlen, Wahlergebnisse, Qualifikation der Erwählten und alle ihre eigene Organisation gesetzlich betreffenden Fragen entscheiden.

Der General-Gouverneur kann nach Anhörung des Rathes der Autoritäten die Provinzial-Versammlung suspensiren und ohne Anhörung derselben aus eigener Machtvollkommenheit die Suspension einzelner Mitglieder verfügen, so lange die Zahl der berathenden Delegaten noch groß genug bleibt, ein Quorum bilden zu können, wenn:

1. Die Provinzial-Versammlung oder eines ihrer Mitglieder gesetzliche Vollmachten überschreiten, die Autorität des Gouverneurs oder der Gerichte gefährden oder die öffentliche Ruhe zu stören droht; oder:

2. Sonstige Vergehen vorliegen.

Im ersteren Fall muß der General-Gouverneur die Regierung von einer verfügten Suspension sofort in Kenntniß setzen, damit dieselbe die Suspension entweder aufhebe oder auf Beschluß des Minister Rathes welcher innerhalb zweier Monate, vom Tage des Abganges der ersten direkten Post von der Peninsula gerechnet, erfolgen muß, die Absetzung verfüge. Wenn nach Ab-

* 100,000 Pesetas sind 20,000 Dollars.

lauf zweier Monate betreffs der Suspension keine Entscheidung erfolgt ist, soll dieselbe als von Rechtswegen aufgehoben betrachtet werden.

Im zweiten Fall soll die Angelegenheit vor kompetente Gerichte gebracht und deren Entscheidung sowohl betreffs einer Suspension, als betreffs der Verantwortlichkeit eines Beamten endgültig sein.

Rechte der Provinzial-Versammlung.

Die Provinzial-Versammlung soll ohne Beeinträchtigung des Oberaufsichtsrathes und der Gewalt, welche der Volks-Souveränität zukommt und welche das Gesetz für die höchste Regierung reservirt hat, sowie im Einklang mit demselben über Alles entscheiden, was sie in Bezug auf öffentliche Arbeiten, Post, Telegraph, Eisenbahn und Schifffahrt, Ackerbau, Industrie, Handel, Einwanderung und Kolonisation, öffentlichen Unterricht, Wohlthätigkeit oder öffentliche Sanitätspflege nothwendig erachtet. Sie soll alljährlich die Voranschläge und Bewilligungen für diese Departements aufstellen und ratifiziren und alle übrigen Amtshandlungen ausüben können, welche ihr nach dem Munizipalitäts- oder anderen speziellen Gesetzen zukommen. Sie soll die jährlichen Abrechnungen der Lokal-Administrations-Sektionen begutachten und das Provinzial-Budget in geeigneten Fällen bestätigen.

Einkünfte.

Die Einkünfte zur Deckung der Erfordernisse sollen bestehen:

1. aus den Erträgnissen der Ländereien und Renten, welche Provinzial-Eigenthum sind, und aus den Erträgnissen der Anstalten, deren Verwaltung der Provinzial-Versammlung zukommt;

2. aus gesetzlich autorisirten Steuerzuschlägen, welche von der Finanzbehörde der Insel eingehoben werden, und

3. aus der Beisteuer, die sie von den Munizipalitäten im Verhältniß zu deren Einkünften fordern darf.

Es soll die Pflicht des General-Gouverneurs als oberster Chef der Behörden auf der Insel sein, den Beschluß des Rathes auszuführen. Zur Erreichung dieses Zweckes soll die Lokal-Administrations-Sektion der General-Regierung auf der Insel in Vertretung des General-Gouverneurs alle die Departements, welche in den Provinzial-Voranschlägen eingeschlossen sind, überwachen, deren Rechnungen führen und für die Nichtbeobachtung der Gesetze oder Delegationsbeschlüsse verantwortlich sein.

Der General-Gouverneur kann, wenn immer ihm ein Beschluß der Provinzial-Versammlung gesetzwidrig oder mit den allgemeinen Nationalinteressen unverträglich erscheint, denselben suspendiren, und soll aus eigenem Antrieb solche temporäre Maßregeln treffen, die das öffentliche Wohl, welches ohne dieselben vernachlässigt werden könnte, erfordern. Er hat in einen solchen Fall dem Minister für die Colonien, unter Beischluß des Verwaltungsraths-Rapportes, sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn irgend ein Beschluß der Provinzial-Versammlung die Rechte eines Bürgers ungerechtfertigter Weise verletzt, sollen die Delegaten, welche für einen der derartigen Beschluß gestimmt haben, vor den kompetenten Gerichten für den entstandenen Schaden haftbar oder gehalten sein, der beschädigten Partei eventuelle Zurückgabe zu leisten.

Es sollen in den Regionen San Juan und Ponce Delegaten des General-Gouverneurs mit Rang und Gehalt und mit solchen Vollmachten ernannt werden, welche dem öffentlichen Dienst entsprechen und den General-Gouverneur in der Ausübung seiner Pflichten unterstützen.

Grundlage 3.

Der Verwaltungsrath.

Der Administrationsrath der Insel Porto Rico soll in nachstehender Weise organisirt werden und seine Funktionen ausüben:

Präsident und Räthe **ex officio** sollen sein:

Der General-Gouverneur (Präsident).
Der Bischof von Porto Rico.
Der Militair-Gouverneur.
Der Hafen-Kommandant.
Der Vorsitzende des Obergerichts.
Der Staatsanwalt.
Der Oberst-Lieutenant der Freiwilligen der Hauptstadt, und
Der Provinzial-Abgeordnete der Region, in welcher die nächste zweijährige Wahl stattfindet.

Die Regierung soll mit königlichem Dekret sechs weitere Räthe ernennen, von denen zwei juridische Qualifikation und Gehalt und Rang eines Departements-Chefs erster Klasse besitzen und die zur Berathung gelangenden Rapporte vorzubereiten haben.

Der Rath soll einen Stab von Sekretären und das zum Geschäftsbetrieb nöthige Personal haben.

Das Amt der Räthe soll, mit Ausnahme des Amtes der Berichterstattenden,* ein Ehrenamt sein und nicht besoldet werden.

Die Kandidaten für die Berichterstatters-Stellen müssen unbedingt ein Jahr lang ein öffentliches Amt bekleidet haben.

Ein Kandidat für die übrigen Rathsstellen muß sein oder gewesen sein:

Präsident der Handelskammer, der national-ökonomischen Gesellschaft der Vaterlandsfreunde oder der Pflanzer-Gesellschaft.

Direktor des Instituts von San Juan oder Dean der Advokatur von San Juan de Porto Rico für zwei Jahre.

Er muß gewesen sein:

Während vier der Ernennung vorhergehenden Jahren einer der fünfzig größten Grundeigenthums-Steuerzahler oder einer der fünfzig größten Steuerzahler für eine professionelle Licenz, eine Industrie oder ein Geschäft.

Ein Senator oder Cortes-Abgeordneter in zwei oder mehreren Sessionen.

Zwei oder mehrere Male erwählter Präsident der Provinzial-Versammlung oder Bürgermeister von San Juan de Porto Rico auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Rath kann, wenn immer es ihm wünschenswerth erscheint, die Chefs der Departements durch den General-Gouverneur zu seinen Sitzungen einberufen und ihre Meinung anhören, darf ihnen aber kein Abstimmungsrecht verleihen.

Die Funktionen des Rathes sollen ausschließlich berathender Natur sein und eine Majorität ein Quorum bilden. Der Rath kann aus der Zahl seiner Mitglieder Komités ernennen, welche die zur Sprache kommenden Angelegenheiten untersuchen und über dieselben Bericht erstatten sollen.

Der Rath soll gehört werden:

1. Ueber das Budget der Insel, welches von dem Finanz-Departement derselben ausgearbeitet und mit den vom Rathe vorgeschlagenen Aenderungen einbegleitet, alljährlich während des Monats März oder früher dem Minister für die Colonien vorzulegen ist. Wenn die Regierung nun auch die Voranschläge, ehe dieselben den Cortes behufs der Bewilligungen für die Departements und allgemeinen Staatsauslagen unterbreitet worden sind, abgeändert haben sollte, so soll sie doch gleichzeitig mit dem Voranschlag und für Informationszwecke den Cortes mittheilen, welche Abänderungen der Verwaltungsrath vorgeschlagen hat.

* „**Ponentes**“, die zwei erwähnten Räthe, müssen Departements-Chefs sein.

2. Ueber die General-Abrechnungen, welche das Finanz-Departement der Insel innerhalb der sechs, dem Ende des Fiskaljahres unmittelbar folgenden Monate vorzulegen hat und welche sowohl die Einnahmen, als auch die liquidirten Ausgaben nachweisen müssen.

Rathschläge des Administrations Rathes.

3. Ueber Patronats-Angelegenheit, welche die Indien betreffen.

4. Ueber Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen, welche die Intervention des General-Gouverneurs nach Grundlage 2 veranlaßt haben.

5. Ueber legislative Reform-Petitionen, die aus Provinzial-Versammlungen kommen, bevor dieselben an die Regierung eingesendet werden.

6. Ueber Entlassungen oder Suspensionen von Bürgermeistern und Gemeinderäthen.

7. Ueber alle anderen Angelegenheiten, die gesetzlich zu regeln sind.

Der General-Gouverneur kann von dem Rath die Einsendung aller Rapporte verlangen, die er einzusehen wünscht.

Grundlage IV.

Vollmachten und Pflichten des General-Gouverneurs.

Der General-Gouverneur ist der Repräsentant der National-Regierung auf der Insel Porto Rico. Er soll als vizeköniglicher Schutzherr die Rechte ausüben, die mit der Schutzherrschaft in den Indien verknüpft sind. Er ist Oberkommandant der Armee und Flotte auf der Insel und Abgeordneter des Colonial-, des Staats-, Kriegs- und Marine-Ministers. Alle Behörden der Insel sind ihm unterordnet. Er wird von dem Präsidenten des Minister-Rathes auf Vorschlag des Colonial Ministers mit Zustimmung der übrigen Minister ernannt oder abberufen.

Außer all den Funktionen, welche ihm gesetzlich oder als Spezial-Delegat der Regierung zukommen, soll er noch verpflichtet sein, alle Gesetze, Dekrete, Verträge, internationalen Verträge und anderen Mandate, die der Legislatur entspringen, auf der Insel zu proklamiren, durchzuführen und durchführen zu lassen. Deßgleichen: Alle Dekrete, königlichen Befehle und Mandate, die von der Exekutiv-Gewalt ausgehen und welche die Minister, deren Abgeordneter er ist, ihm mittheilen mögen.

Proklamationen und Beschlüsse von Sr. Majestät Regierung zu suspensiren, wenn dieselben seiner Meinung nach den allgemeinen National-Interessen oder den Spezial-Interessen der Insel nachtheilig wären, in welchem Falle er den Minister, dessen Ressort die Suspension betrifft, mit möglichster Beschleunigung Bericht zu erstatten hat.

Sämmtliche Zweige des öffentlichen Dienstes zu übersehen und zu inspiziren.

In auswärtigen Angelegenheiten direkt mit den Repräsentanten, diplomatischen Vertretern und Consulen Spaniens in Amerika zu verkehren.

Nach Vernehmung des Rathes der obersten Autoritäten, Todesstrafen zu suspensiren, wenn Umstände dies gebieten und die Wichtigkeit des Falles so groß ist, daß Sr. Majestät ein Pardons-Vorschlag nicht vorerst gemacht werden kann. Nach Vernehmung desselben Rathes und auf seine eigene Verantwortung hin die Konstitutionsrechte, die in den Artikeln IV, V, VI und IX und den Sektionen 1, 2 und 3 der Art. XIII gewährt sind, zu suspendiren und das Aufruhrs-Gesetz zu proklamiren, sobald außerordentliche Ereignisse ihn verhindern, die National-Regierung früher zu konsultiren.

Als Chef der Civil-Verwaltung hat der General-Gouverneur ferner die Pflicht:

Jedes Verwaltungs-Departement innerhalb seiner gesetzlichen Machtsphäre zu halten.

Die allgemeinen Regeln für die Durchführung ergangener Gesetze oder

Verordnungen zu entwerfen und selbe dem Minister für Colonien vorzulegen.

Sich genau an die Weisungen und Befehle zu halten, die von der National-Regierung betreffs Durchführung von Gesetzen ergangen sind.

Die Strafanstalten zu bezeichnen, in welchen Urtheile vollzogen werden sollen.

Die Festhaltung der Verurtheilten darin anzuordnen und die Freiheiten zu bestimmen, welche den gerichtlich gefangen gehaltenen Personen innerhalb der Gefängnißmauern gestattet werden dürfen.

Irgend einen von der National-Regierung direkt ernannten Beamten auf Grund hin zu suspendiren und seine Stelle im Sinne der gegenwärtigen Gesetze temporär zu besetzen, worüber er jedoch der Regierung unverzüglich eine motivirte Anzeige zu erstatten hat und

Als Mittelsperson zwischen den Ministern, dessen Abgeordneter er ist, und allen Behörden der Insel zu fungiren.

Rath der Autoritäten.

Der Rath der Autoritäten soll aus folgenden Mitgliedern bestehen: dem Bischof von San Juan de Porto Rico, dem Hafen-Kommandanten, dem Militär-Gouverneur, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes von San Juan, dem Staatsanwalt, dem Chef des Finanz-Departements und den Chef der Section der Local-Administration.

Die Beschlüsse des Rathes sollen in Duplicaten aufgezeichnet und eine der beiden Kopien an den Minister für die Kolonien gesendet werden. Die Beschlüsse sind für den General-Gouverneur nicht bindend. Er muß auf seine eigene Verantwortung hin handeln.

Der General-Gouverneur soll ohne ausdrücklichen Befehl der Regierung weder abdanken noch sich von der Insel entfernen.

In Fällen einer Vacanz, Abwesenheit oder persönlichen Unfähigkeit soll der Militär-Gouverneur und in Ermangelung desselben der Hafen-Kommandant den Posten so lange einnehmen, bis die Regierung einen General-Gouverneur pro tempore ernennt.

Bei Uebertretungen des Strafgesetzes soll die Criminal-Abtheilung des obersten Gerichtshofes in Madrid die einzige Jurisdiktion über den General-Gouverneur ausüben können. Klagen über schlechte Verwaltung, die gegen ihn vorgebracht werden, gehören vor den Minister-Rath.

Der General-Gouverneur soll seine eigenen Entscheidungen weder aufheben noch ergänzen können, wenn dieselben: von der Regierung bestätigt sind, angestammtes Recht besitzen, als Grundlage für einen gerichtlichen Ausspruch oder das Ausgleichs-Verfahren eines juristisch-administrativen Tribunals gedient haben oder wenn er seine Entscheidung auf die Beschränkung seiner Machtbefugnisse basirt hat.

Civil- und Finanz-Verwaltung.

Die dem General-Gouverneur unterstehende Civil- und Finanz-Administration soll wie folgt organisirt werden:

Der General-Gouverneur soll mit seinen Sekretären, welche dem Chef des Departements unterstellt sind, direkt alle Regierungs-Geschäfte leiten, wohin die Patronage der Indien, Jurisdiktions-Conflikte, öffentliche Sicherheit, auswärtige Angelegenheiten, Gefängnisse, Strafanstalten, Statistik, Beamten-Personal, Verkehr zwischen den Autoritäten des Landes und der obersten Regierung und alle anderen Sachen gehören, die eigentlichen Departements nicht zugewiesen sind.

Das Finanz-Departement soll unter Leitung eines höheren Finanz-Beamten stehen, die gesammten Finanz-Angelegenheiten der Insel verwalten, Bücher führen und die Voranschläge des Staates auf der Insel redigiren und unterbreiten.

Die Administrations-Sektionen der beiden Regionen sollen unter Kontrolle des Finanz-Departements stehen, ohne jedoch das Recht des General-

Gouverneurs, in bestimmten Fällen Delegaten zu den Gouverneur der Region zu senden, irgendwie zu beeinträchtigen.

Die Sektion der Lokal-Administration, welche ein höher gestellter Administrations-Beamter führt, soll sich mit den Departements befassen, die aus den Appropriationen der Provinzial-Versammlung bezahlt werden. Sie soll Bücher führen und die jährlichen Rechnungen und Voranschläge der Provinzen und der Munizipalitäten prüfen und unterbreiten und die Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes durchführen.

Offizielle Verantwortlichkeit.

Das Beamten-Personal und die Geschäftsführung sollen die größte Einfachheit im Verkehr und in der Beurtheilung offizieller Verantwortlichkeiten bezeigen.

Die Gesetzartikel sollen im Wege der gerichtlichen Entscheidung durch einen höheren Justizbeamten, in dessen Ressort der betreffende Fall gehört, beurtheilen, wo auf gegenwärtige Grundlagen gestützt, verliehene Rechte existiren, damit der Fall, wenn er vor das gemischte juridisch-administrative Tribunal gebracht wird, zur Entscheidung gebracht werden kann.

Die verletzte Partei kann aber nichts desto weniger Klagen gegen die Finanzbehörde oder die General-Leitung der Lokal-Administration vor den General-Gouverneur und solche, welche gegen die Verwaltung der Insel geführt werden, vor den Minister für die Kolonien legen; es darf dadurch aber weder der Geschäftsgang der Administration, noch die gerichtliche Prozedur oder der Vorgang des gemischten juridisch-administrativen Tribunals gehemmt werden.

Sowohl der General-Gouverneur als auch der Minister für die Kolonien sollen, wenn sie ihre Oberaufsichtsrechte, sei es in Folge eigener Initiative, sei es in Folge einer vorgebrachten Beschwerde, ausüben, eine Unterbrechung des gewöhnlichen Geschäftsganges und zwar so lange vermeiden, als die Nothwendigkeit nicht vorliegt, dem Urtheilsspruch der kompetenten Gerichtsbehörde zum Zweck der Verhütung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens vorzugreifen.

Provinzial-Wahlen.

Art. III. Das Wahlsystem und die Eintheilung der Provinzen in Provinzial-Wahldistrikte sollen von der Regierung derart modifizirt werden, daß die Minoritäten in Cuba und Porto Rico Vertreter in den Munizipalitäten und Vertreter in den Provinzial-Versammlungen haben und daß die Minorität in Cuba auch in dem cubanischen Verwaltungsrath repräsentirt ist und es sollen die Bestimmungen der Artikel XIV, XV und XVI des königlichen Dekretes vom 27. Dezember 1892, die Reform des Wahlgesetzes für die Abgeordneten in die Cortes betreffend, auf alle übrigen Wahlen ausgedehnt werden, damit, insoweit die Qualifikation der Stimmgeber und die Anlage und Korrektion der Stimmlisten in Betracht kommen, auch die Wahl der Gemeindevertreter, Provinzial-Abgeordneten und Verwaltungsräthe von der erwähnten Modifikation beeinflußt werden.

Die für Wahlzwecke von dem Verwaltungsrath in Cuba und von der Provinzial-Versammlung in Porto Rico kraft dieses Gesetzes ausgeschriebenen Steuern sollen so berechnet werden, als wenn sie für Staatszwecke ausgeschrieben worden wären.

Zusatz-Artikel.

Die Regierung soll den Cortes Rechnung über die Art und Weise ablegen, in welcher sie von den ihr hiermit verliehenen Gewalten Gebrauch gemacht hat.

Uebergangs-Bestimmungen.

1. Die auf der Insel Cuba nach Proklamation dieses Gesetzes erwählten Verwaltungsräthe sollen so lange im Amte bleiben, bis die erste, zwei Jahre

nach ihrem Amtsantritt zu erfolgende Wahl der Provinzial-Abgeordneten stattgefunden hat.

2. Die Korrektion der Wahllisten für Bürgermeister und Provinzial-Abgeordnete in Cuba und Porto Rico und für Verwaltungsräthe in Cuba im Sinne des Art. III dieses Gesetzes soll vom Tage seiner Proklamation an beginnen.

Der Minister für die Colonien soll durch königliches Dekret die hierzu erforderlichen Maßregeln anordnen und angeben, bis zu welcher Zeit die Korrektion der Listen beendet sein muß, damit die Wahlen für den Verwaltungsrath in Cuba oder für erledigte Aemter in den Munizipalkörpern zeitgerecht vor sich gehen können.

Die Wahl für die Letzteren soll nur in diesem Jahre und auch nur dann verschoben werden können, wenn die Wahl der Mitglieder eines Gemeinderathes* bevorsteht und die oberste Regierung für nöthig findet, sie in die erste Mitte des folgenden Monats Juni zu verlegen.

In den folgenden Jahren soll die Korrektion der Wahllisten nach Art. III. des königl. Dekretes vom 27. Dezember 1892 stattfinden.

Deßhalb:

Befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Richtern, Vorstehern, Gouverneuren, sowie allen weltlichen, militairischen und geistlichen Behörden irgend welcher Rangesstufe oder Würde, dieses Gesetz in all seinen Theilen zu halten, es halten zu lassen, es durchzuführen und zu vollziehen.

Gegeben im Palast, am 15. März 1895.

Ich

Die Königin-Regentin.

Der Minister für die Colonien:

Buenaventura Abarzuza.

XXV.

I.

Cánovas del Castillo an die Königin Regentin.*

Señora!

Seit Ihre Majestät geruht haben, Ihr Vertrauen in das gegenwärtige Ministerium zu setzen, ist der Krieg in Cuba der Gegenstand von dessen beständiger Besorgniß gewesen, einer Besorgniß, die seither durch die auf den Philippinen vorgekommenen Aufstände nur noch vermehrt worden ist.

Das Ende der letzteren scheint heute nahe bevorzustehen und obgleich sich der Zeitpunkt des Abschlusses der cubanischen Insurrektion gegenwärtig noch nicht feststellen läßt, so genügt ihr augenscheinlicher Verfall dennoch, um

* Munizipalkörper in Cuba und auf der Peninsula haben einen Gemeinderath (ayuntamiento) und einen Munizipalrath (junta municipal).

* "Gaceta de Madrid," 6. Februar 1897.

schon jetzt nach voraussichtlich passenden Maßregeln zu suchen, die für den wahrscheinlichen Verlauf der Dinge zu treffen sein werden.

Es ist vor Allem wichtig, Señora, die bisherigen Ereignisse in Erwägung zu ziehen. Mit jedem Tage erscheint es klarer, daß die dem Krieg vorangegangene große Verschwörung nicht angezettelt wurde, um mit der spanischen Oberhoheit verträgliche Conzessionen zu erreichen, sondern daß ihre Urheber — wie aus autentischen Dokumenten hervorgeht — nichts Anderes, als die Unabhängigkeit der Insel anstrebten.

Die Sache war so weit gediehen, daß das von den Cortes für die Kolonien und speziell für die Cubaner in so guter Absicht votirte Reformgesetz vom 15. März 1895 nicht nur dem Aufstand keinen Einhalt zu thun vermochte, sondern denselben sogar, und zwar deßhalb beschleunigte, weil die Aufständischen dessen wohlthätigen Einfluß auf die Erhaltung des Friedens fürchteten.

Dies zwang die spanische Nation, welche den Antillen schon seit langer Zeit so viele politische Rechte und selbst dann noch zugestanden hatte, als man anfing, ihre Oberhoheit anzufeinden, und die im Begriff war, liberale und dezentralisirende Verwaltungsreformen einzuführen, zur Vertheidigung ihrer territorialen Integrität herbeizueilen.

Zwar fehlte es nicht an Geistern, die der innersten Ueberzeugung waren, daß das Inkrafttreten der Reformen die Pläne der Verschwörer schon in den ersten Tagen zu Schanden machen würde; die Mehrzahl der Spanier erkannte hingegen sehr schnell, daß es sich um einen zweiten Unabhängigkeitskrieg handle, dessen Fehlschlagen sich erst hätte erweisen müssen, ehe die gemachten Konzessionen günstige Resultate hätten herbeiführen können.

Deßhalb und angesichts der durch den Krieg geschaffenen notorischen Unmöglichkeit, in Cuba, wo nicht einmal die bestehende Regierungsform erhalten bleiben konnte, eine neue einzuführen, also nicht aus freien Stücken, sondern durch die Umstände dazu gezwungen, und nachdem die Lösung der Frage nun einmal bereits, und zwar sicherlich nicht auf Wunsch des Mutterlandes, den Waffen überlassen worden war, mußte die Sistirung der Reformen erfolgen. Von den Waffen mußte der richtige Zeitpunkt bestimmt werden, in welchem die Hülfsmittel der Vernunft und des Rechtes wieder zur Geltung kommen konnten.

Das Gesetz, wie es die Cortes bis dahin votirt hatten, durfte sicherlich Niemand als den Schluß zu der vom Mutterland so reiflich erwogenen und ehrlich beabsichtigten Neugestaltung ansehen; man konnte eher glauben, daß es selbst den Spaniern auf den Antillen erwünscht sein würde, sich erst von den vernichtenden Wirkungen der Uebereilung in solchen Angelegenheiten zu überzeugen, ehe sie die Selbstverwaltung antraten.

Ohne daß dies von Cuba ausgegangen wäre, und zwar mit der plötzlichen unbeschränkten Preßfreiheit, die späterhin in den Vorbereitungen zum Aufstand einen so großen Antheil nahm, hatte man es nach dieser Richtung

hin schon versucht. Welcher spanische oder ausländische Staatsmann hätte sich dessen ungeachtet denken können, daß da, wo so weitgehende politische Rechte existirten, eine mit der Politik im Einklang stehende administrative Gesetzgebung verweigert werden müßte? Man konnte eben an den bestimmten Karakter der Verfügungen des Gesetzes vom 15. März 1895 nicht glauben. Andererseits war es wieder klar, daß die unübersteigbare Grenzlinie der Konzessionen keine Andere sein sollte und konnte, als jene, an welcher angelangt, der Regierung Ihrer Majestät die unerbittliche Verpflichtung erwachsen müßte, das nationale Erbtheil festzuhalten.

Darauf eben stützte sich, unbekümmert um historische Rechte, der Plan der Rebellen. Sie ignorirten absichtlich all die friedlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Ausnützung der politischen Freiheit und zur festeren Begründung der Selbstverwaltung, während sie andererseits unternehmungslustigen, jugendlichen Brauseköpfen schmeichelten, die verheerendsten Leidenschaften aufregten, den Werth der errungenen Konzessionen bekrittelten und einerseits den unverträglichsten Pessimismus, andererseits die abenteuerlichsten Hoffnungen weckten und förderten. Durch solche Mittel erreichten sie nicht nur, daß man sowohl in Cuba, als auch in Porto Rico von dem Gesetze, welches die Cortes mit so viel Begeisterung votirt hatten, mit Gleichgültigkeit, wenn nicht geradezu mit Verachtung sprach sondern auch daß das Fieber der Insurrektion immer lebhafter um sich griff.

Seit diesen Vorgängen ist schon eine ziemlich lange Zeit verflossen und der Krieg mit seinem Elend und seinen harten Lehren hat nicht anders als furchtbar auf alle gutgesinnten Einwohner Cubas wirken können. Auch ist es nicht unmöglich, daß die schlummernden Brudergefühle der gemeinsamen Rasse, die niemals gänzlich auszurotten sein werden, schon deßhalb von Neuem erwachen werden, weil sich die Ueberzeugung Bahn bricht, daß friedlicher und beständiger Fortschritt — mag derselbe auch nicht alle Hoffnungen verwirklichen — schließlich doch den Erfolgen der Gewalt, gleichviel, auf welcher Seite dieselben stünden, vorzuziehen ist.

Hierzu kommt noch, daß die irrige Meinung, Spanien könnte einen Krieg, wie den früheren, nimmer aushalten, zum großen Theil verschwinden mußte, weil sie auf der ganz ungerechtertigten Ansicht beruhte, daß unsere Großmuth gegen Marokko unserer Ohnmacht zuzuschreiben gewesen sei und deßhalb der Kampf mit dem Mutterlande auch nur von kürzester Dauer sein werde. Die bei verschiedenen Gelegenheiten aufgefangenen Schriftstücke an die Insurgenten beweisen, daß sie eines Tages wirklich eine Täuschung erleben können an der männlichen Standhaftigkeit des Mutterlandes, sollten jedoch die Söhne eines Landes, die unsere eigenen Brüder sind, wohl keinen Augenblick zweifeln.

Es ist bekannt, daß Spanien, obwohl es aus den dargelegten Gründen nicht nur manchmal gezwungen worden ist, sondern auch gegenwärtig gezwungen wird, die Maßregeln zu sistiren, welche die künftige Prosperität

Cubas gebieten, doch niemals den Vorsatz aufgegeben hat, die von den Cortes votirten Reformen einzuführen, und daß es auch die Nothwendigkeit begreift, sie in eine Form zu fassen, welche sowohl die Bürger des Mutterlandes, als die Söhne Cubas, die ihr Blut für uns vergießen, und die Einwohner der Insel, die des Gemeingutes begehren, befriedigen muß.

An der Ehrlichkeit, mit welcher diese Reformen durch die Regierungs=organe der Insel eingeführt werden sollen, kann man vernünftiger Weise nicht zweifeln. Eine gute Bürgschaft für diese Behauptung ist die Ihrer Majestät gelegentlich der ersten Sitzung der gegenwärtigen Cortes in den Mund gelegte Rede:

„Niemand — sei er auch, wer er wolle — könne den Räthen Ihrer Majestät die Eigenschaften rechtschaffener Männer absprechen, und selbst wenn ein so unglaublicher Fall vorkäme, wäre es widersinnig, zu denken, daß sie, gleichviel, wie weit ihre Meinungen auseinandergehen mögen, sich bei der Einlösung königlicher Versprechungen zu leeren Ausflüchten die Hände reichen würden.“ Niemals wird es bei jenen feierlichen Versprechungen Ihrer Majestät, für die beiden Antillen zu sorgen, sobald der Zustand des Krieges dies erlauben würde, einzig und allein bleiben, bei dem bloßen Versprechen, „eine Persönlichkeit ausschließlich lokalen Charakters, eine Persönlichkeit zu finden, die für das Verwaltungsamt geeignet, sparsam und dabei dennoch fähig sei, den vollen Erwartungen des Landes zu entsprechen, ohne dabei die Rechte der Krone und die unerläßlichen Bedingungen für deren Bestand zu verletzen.“

Von einem solchen Zeitpunkt an würde es absolut sicher sein, daß jede spanische Regierungsbehörde nur die gleichen Ziele anstreben müßte.

Von dem, der heute das Vertrauen Ihrer Majestät genießt, ist zu bemerken, daß er, nachdem er sich die zur Sicherung der Annahme der Reformen, die heute Gesetze des Königreichs sind, nöthigen Persönlichkeiten ausgewählt hatte, durch die Organe seines Chefs in den Debatten über die letzte Thronrede Erklärungen abgab, welche die Billigung seiner liberalsten Gegner verdienten, und daß er diesen zu antworten ohne Schädigung der eigenen Ehre nicht unterlassen konnte.

Es betraf eine derjenigen Reformen, welche nicht warten konnten, bis der letzte Insurgent auf Cuba verschwunden sein würde. Es mußte genügen, zu wissen, daß der endliche Sieg gesichert und der Ehre genug gethan schien, um dem wirklichen Bedürfniß der Insel gerecht werden zu können, dem Bedürfniß eines Self-Governments, wie es die Engländer nennen, oder eines Decentralisations=Systems das ihr die Verwaltung ihrer speziellen Angelegenheiten gestattet, gleichzeitig auch die volle Verantwortlichkeit für ihre Akte auferlegt und dadurch die Peninsula entlastet.

Eine andere Erklärung des Präsidenten des Ministerrathes ging dahin, daß außer den erwähnten schwerwiegenden Gründen noch ein anderer, der sich in die Antillen=Politik gedrängt habe, sein Vorgehen rechtfertige, nämlich die

in Amerika und Europa allgemein herrschende Ansicht, daß wir, die Bewohner des Mutterlandes, unseren Brüdern auf Cuba und Porto Rico hartnäckig verweigerten, was andere Nationen ihren Kolonien bewilligt hätten; jedenfalls ein Vorurtheil, das uns in nicht geringem Maße schädlich war.

Die Unrichtigkeit einer solchen Idee geht aus all unseren Colonial-Traditionen und aus unserem eigenen Verhalten in der politischen Organisation der Antillen hervor, doch sollte sie die Regierung deßhalb dennoch nicht unterschätzen, sondern sich vielmehr sehr ernstlich bemühen, die Ursachen des allgemeinen Unwillens, offenkundigen Thatsachen gegenüber, zu beseitigen. Es ist, um die Wahrheit zu sagen, zu keiner Zeit für eine Nation nothwendig gewesen, in ihren politischen Maßnahmen von der allgemeinen Bahn der übrigen abzuweichen, und die Geschichte Spaniens beweist dies zur Genüge; noch viel weniger ist dies aber heute der Fall, wo die Solidarität der civilisirten Völker auf solcher Stufe steht, daß schon die bloßen Meinungsverschiedenheiten oder Formabweichungen von dem Allgemeinsystem der leitenden Mächte Unannehmlichkeiten nach sich zu ziehen pflegen.

Es ist klar, daß die nationale Würde jederzeit und in all seinen Theilen zurückweichen wird, was nicht der Ausspruch des eigenen Gewissens und freiwillig und aus innerster Ueberzeugung hervorgegangen ist, um so mehr wird dies von irgend einer Art fremder Einmischung gelten.

Hiermit will indeß nicht gesagt sein, daß irgend eine Macht sich systematisch der öffentlichen Meinung entziehen sollte, wenn sie wie in legitimer Weise ausgedrückt wird, einen Zustand geschaffen hat, welcher sowohl von den Einzelnen, als auch von den großen menschlichen Organisationen Achtung verdient.

Alles in Allem Señora ersuchte heute Jedermann, Ihrer Majestät Regierung mit der Erfüllung dessen den Anfang zu machen, was Ihre Majestät selbst vor den Cortes angeboten haben und was der Minister, der die Ehre hat, an Ihre Majestät das Wort richten zu dürfen, mit königlicher Genehmigung und Gutheißung der übrigen Berather der Krone hierin wiederholte und auseinandersetzte. Er unterbreitet heute der Allerhöchsten Genehmigung auch nichts, was sich nicht in Uebereinstimmung mit früheren Handlungen befände. Er hat vor allen Anderen mit Energie nnd Erfolg die Unterdrückung des Sklavenhandels in dic Hand genommen und schon vor dreißig Jahren eine zahlreiche und erlauchte Versammlung von Antillen-Bewohnern nach Madrid berufen, um das dortige Verwaltungswesen und die Regelung der Arbeits-Verhältnisse vom Grund aus zu reformiren. Auf Grund der Kapitulation von Zanjon führte er mit geringen, für den Anfang jedoch unerläßlichen Abänderungen politische Gleichberechtigung der Cubaner mit den Bürgern der Peninsula ein und trug schließlich erwiesenermaßen und in Gemeinschaft mit all seinen politischen Freunden ohne Ausnahme dazu bei, daß die Cortes die Reformen vom 15. März 1895 annahmen. Dies sind Thatsachen, auf welche der Unterzeichnete die Allerhöchste Auf-

merksamkeit Ihrer Majestät zu lenken sich erlaubt und zwar nicht aus Eitelkeit, sondern damit in den Antillen-Bewohnern die Gewißheit erstarke, daß Spanien Alles, was es verspricht, mit unverletzlicher Treue zu erfüllen Willens ist. Wenn das Haupt des gegenwärtigen Ministeriums heute vor Allem in seinem eigenen Namen spricht, so geschieht es in dem Glauben, daß dadurch auch allen anderen Herren, welche sich des Vertrauens Ihrer Majestät erfreuen, der Weg gezeigt werde, auf welchem sich in Zukunft mit gleichem Erfolg Einer vor den Anderen wird hervorthun können. Nicht im bloßen Glauben, sondern nur in der gewissenhaften Erfüllung der im Namen Ihrer Majestät und der Nation gemachten Versprechungen liegt der Erfolg.

Mit dem gegenwärtigen Erlaß wird Spanien das Seinige gethan haben, um dem Elend in Cuba ein Ende zu machen, was noch zu thun übrig bleibt, die praktische und wirkliche Einführung der Reformen wird künftig nicht vom Mutterlande abhängen. Es wird nothwendig sein, daß die Insurgenten, nachdem sie sich von der Erfolglosigkeit des Kampfes überzeugt und den vollständigen Ruin und die Verwüstung ihres heimathlichen Bodens gesehen haben, die Waffen strecken, damit der unerschöpflichen Großmuth des Mutterlandes Gelegenheit gegeben werde, wie immer verzeihend die Arme zu öffnen.

Wenn derartige Hoffnungen auch von Vielen gehegt werden können, so würde man doch zu weit gehen, dieß von Allen zu erwarten. Aus Gründen, welche die Regierung Ihrer Majestät bereits früher auseinandergesetzt hat, wird es wahrscheinlich nicht an Leuten fehlen, die ihrem eigenen und den Interessen ihres Landes zuwider taub bleiben und bemüht sein werden, die gegenwärtigen Mißzustände auf kürzere oder längere Zeit hinaus und selbst dann noch aufrecht zu erhalten, wenn dieselbe auf ein Minimum zu reduziren wäre, an Leuten, die möglicherweise träumen, daß Spanien seiner Opfer müde, die Friedensfahne um jeden Preis entfalten und jenes schöne Land mit all dem Gut und Blut seiner treuen Bewohner, die sich für unsere Sache allen Gefahren ausgesetzt haben, der Gnade der unversöhnlichen Anhänger der Separistenpartei anheimfallen lassen werde. Von der gegenwärtigen Regierung möge es erlaubt sein zu sagen, daß zu einem ähnlichen Werke Niemand zu irgend einer Zeit auf ihre Mitwirkung zu rechnen hat.

Schon jetzt, Señora, ist zu erkennen, daß Beschlüsse solcher Natur nicht immer der Exekutivgewalt eines freien Landes verfassungsgemäß entsprechen. Der notorisch außergewöhnliche Charakter der gegenwärtigen Verhältnisse allein hat schon die Regierung Ihrer Majestät überzeugen können, daß sie in der Form eines Dekretes mit Zustimmung des Staatsrathes angenommen, und den Cortes zur Sanktion unterbreitet werden müssen.

Aus minder wichtigen Gründen haben sich bereits andere Regierungen veranlaßt gesehen, ähnlich zu operiren, indem sie nach dem Beispiele Englands um ungefähr dasjenige nachsuchten, was wir in Spanien mit dem Namen "Bill de indemnidad" bezeichnen. Solche Punkte einer weitschweifigen

und detaillirten Diskussion zu unterbreiten, während der Krieg in vollem Gange ist, würde Folgen nach sich gezogen haben, welche zu erörtern augenblicklich kein Grund vorliegt. Unsere Verfassung selbst erkennt der Krone das Recht zu, in Streitigkeitsfällen mit einer fremden Macht Krieg zu erklären, zu führen und Frieden zu schließen und darüber den Cortes später Rechenschaft abzulegen. Wenn nun auch der Krieg in Cuba thatsächlich keiner mit einer fremden Macht ist, so erkennt man doch an den enormen Menschen- und Geldopfern, die er der Nation auferlegt, daß er sich sehr wohl mit solchen ähnlicher Art vergleichen läßt, die wir zu anderen Zeiten haben aushalten müssen. Für einen verfassungsgemäßen Vorgang fehlt es nicht an plausiblen Gründen, allein die Regierung beabsichtigt keineswegs, ihre Verantwortlichkeit zu vermindern, indem sie bestrebt ist, sich durch dieses Dekret die Erreichung des Friedens zu erleichtern. Bereit, dieselbe vor den Cortes zu übernehmen, sieht sich die Regierung nur durch die höchste Achtung, welche ihr diese Körperschaft einflößt, veranlaßt, Entschuldigungen vorzubringen, deren Bedeutung nur anerkannt werden kann. Da indessen der Paragraph 13 des Artikels 45 der Verfassungs-Statuten für den Staatsrath bestimmt, daß über irgend welche Neuerungen in den Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Bestimmungen für die Colonien der Staatsrath befragt werde, so wollen die gegenwärtigen Minister besonders in einem so schwerwiegenden Fall wie der vorliegende und wäre es auch nur um sich zu versichern, daß ihre eigenen Urtheile mit denen der höchsten Nationalbehörde übereinstimmen, von dem vorgeschriebenen Weg nicht abweichen.

Nicht alle Probleme der Antillen können jedoch in dem vorliegenden Dekrete Berücksichtigung finden; es gibt welche, deren Lösung Zeit erfordert und die in Erwägung ihres außergewöhnlichen Charakters zu diesem Behufe auch erst den Cortes vorgelegt werden müssen. Eines dieser Probleme ist jenes, welches sich auf die Festsetzung der zur Erhaltung der Souveränität erforderlichen Mittel und auf diejenigen Ausgaben bezieht, die abgesehen von den lokalen für Cuba dauernd und obligatorisch anzusehenden, die Provinzen dieser Insel wie jene der Peninsula gemeinsam betreffen.

Auch die Justiz-Organisation wird berührt werden. Obgleich die einheitliche Rangsordnung der Justizbeamten bereits besteht und in dem gegenwärtigen Dekret für die Ausführung der Reformen auf den Antillen Regeln aufgestellt sind, bleiben doch noch wesentliche Punkte wie z. B. der verhältnißmäßige Antheil, welchen die Antillen und die übrigen spanischen Provinzen in der Zahl der Aspiranten bei der nationalen Verwaltung nehmen sollen, zu formuliren übrig. Ebenso wenig wird in diesem Dekret der Wahlreform in den Antillen Erwähnung gethan, weil wichtige Gründe die Regierung abhalten, ohne Mitwirkung der Cortes Aenderungen in dem Wahlsystem der Deputirten und Senatoren vorzunehmen und hauptsächlich auch deßhalb, weil sich bisher Alle den Anforderungen gefügt haben, welche das Gesetz in Sachen der Provinzial-Verbände und der Gemeinderäthe stellt.

Dit Regierung hat bisher keine genügenden Anhaltspunkte gehabt, beurtheilen zu können, ob die Frist, innerhalb welcher sich die gegenwärtigen Reformen in Cuba und in der Folge auch in Porto Rico zur Ausführung bringen lassen, kürzer oder länger sein wird. Die Anhaltspunkte, welche sie besitzt, um das vorliegende Projekt des Dekretes abfassen zu können, scheinen zufriedenstellend zu sein und geben allgemeine Anzeichen eines nahen Friedens. Wie dem aber auch sei, sie muß bereit sein, die Reformen einzuführen sobald sich dazu Gelegenheit bietet. Die Befragung des Staatsrathes wird deßhalb um so mehr zu beschleunigen sein, als die Regierung das vorliegende Dekret nicht eher in Kraft setzen kann, als bis sie mit den unerläßlichen Bedingungen desselben zu rechnen vermag.

Es sei uns gestattet zu hoffen, Señora, daß jetzt, wo alle Welt weiß, was Spanien aufbietet, um den Geist der Wiederversöhnung in den Antillen zu beleben und zwar durch Mittel, die ihr Ziel weder verfehlt haben noch es verfehlen werden; daß jetzt nur noch zu sagen bleibe, was der Wunsch der gesammten zivilisirten Welt ist: Nichts mehr und nichts weniger als das was Ihre Majestät und dero Regierung schon geschaffen haben und auch wieder schaffen werden: Ein wohlthätiger und dauernder Friede.

Ihrer Majestät Allerunterthänigster

Antonio Cánovas del Castillo.

II.

Königliches Dekret.*

In Erwägung der von dem Präsidenten Meines Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem genannten Rath dargelegten Gründen;

Im Namen meines Erlauchten Sohnes, des Königs Don Alfonso XIII. und als Königin Regentin des Reiches dekretire Ich hiermit Folgendes:

Einziger Artikel: Das Projekt der Erweiterung der durch das Gesetz vom 15. März 1895 der Insel Cuba bewilligten Reformen, welche seiner Zeit auch auf Porto Rico Anwendung finden und ergänzt werden sollen, wird gemäß der Bestimmung des § 13, Art. 45 der Verfassung dem Staatsrath in pleno als der höchsten Behörde der Nation mit aller Beschleunigung zur Kenntnißnahme zugehen.

Gegeben im Palast am 4. Februar 1897,

Maria Christina.

Der Präsident des Ministerrathes

Antonio Cánovas del Castillo.

* "Gaceta de Madrid," 6. Februar 1897.

XXVI.

Projekt zur Erweiterung des Reform-Gesetzes vom 15. März 1895.*

Art. I. Das Reformgesetz vom 15. März 1895, die Regierung und Civil-Verwaltung der Insel Cuba betreffend, wird auf folgenden, durch weitere Verordnungen zu ergänzenden Grundlagen erweitert.

Grundlage 1.

Wahl-Reformen.

Die Munizipal- und Provinzial-Verbände der Insel Cuba sollen alle Freiheiten genießen, welche mit dem Gesetz und der Achtung persönlicher Rechte vereinbar sind.

Sie haben das Recht, alle ihre Beamten frei und unabhängig zu ernennen und zu entlassen.

Die erwählten Abgeordneten werden als Präsidenten der Provinzial-Verbände fungiren. In jedem Verbande soll eine aus Abgeordneten gebildete Provinzial-Kommission bestehen, welche von sechs zu sechs Monaten vom Verbande erwählt wird. Diese Kommission hat sich ihren Präsidenten selbst zu erwählen.

Die Bürgermeister und deren Stellvertreter sollen von den Munizipalitäten aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden. Den Bürgermeistern steht außer ihren aktiven Funktionen in der Munizipalverwaltung auch noch unbeschränkte Exekutionsbefugniß in Munizipalitäts-Entscheidungen zu.

Die Provinzial-Verbände haben das Recht, die Entscheidungen der Munizipal-Verbände, wenn diese die Grenzen der munizipalen Rechte überschreiten, zu suspendiren, müssen jedoch dem Civil-Gouverneur in allen solchen Fällen Bericht erstatten und seine Bestätigung einholen. Falls Letzterer die Entscheidungen des Provinzialverbandes nicht vollkommen oder nur theilweise bestätigt, steht es ihnen frei, an den Territorial-Gerichtshof in plenum zu appelliren, welcher dann ohne weiteren Rekurs entscheiden wird.

Um die Dienste und Verpflichtungen der Munizipalitäten und Provinzialverbände anzuerkennen, werden ihnen, soweit sie das Steuersystem zuläßt und soweit selbe mit den allgemeinen und lokalen Budgets der Insel in Einklang zu bringen sind, die weitgehendsten Erleichterungen gewährt, wobei es sich versteht, daß die Voranschläge für die Provinzen und die Munizipalitäten unabhängig von einander sind.

Oeffentliche Lehranstalten.

Die Organisation der öffentlichen Lehranstalten in den Provinzen soll der Provinzial-Versammlung, jene der Ortschaften und Städte den Munizipalitäten obliegen.

Der General-Gouverneur und die Civil-Gouverneure haben nur dann ein Einschreitungsrecht in Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, wenn es sich um die Aufrechterhaltung der allgemeinen Schulgesetze oder die Festsetzung der Geldbewilligungen handelt, welch letztere mit der Finanzlage der Provinzen und Munizipalitäten im Einklang stehen müssen.

Budget Befugnisse.

Die jährlichen Abrechnungen der Bürgermeister, welche sowohl die Einnahmen als die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben nachweisen müssen, werden in den Ortschaften publizirt und von der Munizipal-Versammlung revidirt, censirt und bestätigt, und zwar unter Berücksichtigung

* "Gaceta de Madrid," 6. Februar 1897.

allenfallsiger Reklamationen, gleichviel wie zahlreich dieselben auch sein mögen. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann bei der Provinzial-Commission Berufung eingelegt und, falls diese Schwierigkeiten machen sollte, an das zustehende Territorial-Gericht appellirt werden, welch letzteres auf Grund der bezüglichen Verwaltungs- und Strafgesetze endgültig entscheiden wird.

Grundlage 2.

Organisation des Verwaltungs-Rathes.

Der Verwaltungsrath der Insel soll aus 35 Räthen bestehen. Einundzwanzig derselben sollen direkt vom Volke gewählt werden, und zwar wie es Art. III des Gesetzes vom 15. März 1895 bestimmt. Die Provinz Havana hat fünf, Santa Clara und Santiago de Cuba je vier, Pinar del Rio und Matanzas je drei und Porto Principe zwei Räthe zu erwählen. Weitere neun Räthe sollen sein:

Der Rektor der Universität von Havana,

Der Präsident der Handelskammer von Havana,

Der Präsident der National-Oekonomischen Gesellschaft der Vaterlandsfreunde von Havana,

Der Präsident der Pflanzergesellschaft,

Der Präsident der Tabaksfabrikanten-Union,

Ein Mitglied der Domkapitel von Havana und Santiago de Cuba.

Ferner für je vier Jahre:

Ein Vertreter aller Innungen von Havana und zwei Vertreter der hervorragendsten Steuerzahler der Provinz Havana, welche alle vier Jahre neu zu erwählen sind, und von denen der Eine diejenige Klasse der Steuerzahler vertritt, welche die höchste Quote auf ländlichen und städtischen Besitz bezahlen, während der Andere die höchsten Steuerzahler aus den Kreisen der Industrie, des Handels, der Künste oder Gewerkschaften repräsentirt. Die übrigen fünf Räthe sollen Abgeordnete für die Cortes oder Senatoren sein, welche mehrmals von ihren Constituenten gewählt worden sind.

Der General-Gouverneur Ehren-Präsident ohne Stimme.

Der General-Gouverneur ist Ehrenpräsident des Rathes und wird in den Sitzungen, welchen er beiwohnt, ohne Abstimmung den Vorsitz führen. Als leitender Präsident wird derjenige Rath fungiren, welchen der General-Gouverneur hierzu bestimmt.

Die Stelle eines Rathes ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das mit Verantwortlichkeit verknüpft ist und nur aus sehr berechtigten Gründen ausgeschlagen werden darf. Es ist mit jenem eines Senators oder Abgeordneten für die Cortes eo ipso unvereinbar und muß ein für zwei solche Aemter gleichzeitig Erwählter sich innerhalb zwei Monaten nach der Wahl entscheiden, welches derselben er annehmen will.

Qualification der Räthe.

Zu Räthen sind alle Diejenigen wählbar, welche die Fähigkeiten besitzen, als Abgeorduete bei den Cortes zu fungiren. Ein vorheriger zweijähriger Aufenthalt des Candidaten auf der Insel ist bei der Wahl ebenfalls Bedingung.

Auf keinen Fall sind solche Personen zum Amte eines Abgeordneten zulässig, welche der Art. 19 des in Kraft bestehenden Provinzialgesetzes ausschließt.

Der Rath wird sich ein Sekretariat mit dem erforderlichen Personal zu halten haben, damit die Angelegenheiten, welche ihm das Gesetz überträgt, Erledigung finden.

Die Ernennung und Entlassung des gesammten Personals dieses Sekretariats ist des Letzteren alleinige und ausschließliche Befugniß.

Der Rath hat am Schlusse eines jeden Semesters eine Berichterstattungs-Commission zu erwählen, welcher es obliegt, über alle der Competenz der Versammlung unterbreiteten Angelegenheiten zu referiren.

Diese Commission soll aus fünf Räthen bestehen, von denen jeder eine Besoldung von nicht über 2000 Pesos halbjährlich zu erhalten hat.

Grundlage 3.

Das Staats-Budget.

Die Cortes werden die Höhe der zu tragenden Quote der Reichskosten und des Gesammtbudgets feststellen. Ebenso werden sie alle drei Jahre die Höhe der zur Deckung des Budgets nöthigen Einnahmequellen zu fixiren haben, wobei ihnen stets das Recht zusteht, ihre diesbezüglichen Dispositionen zu ändern.

Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr die Contributionen und Steuern bewilligen, welche zur Aufbringung der Verwaltungskosten erforderlich sein werden und die aus den von den Cortes gutgeheißenen Mitteln in dem Staatsbudget für die Insel zu decken sind, vorbehaltlich des constitutionellen Rechtes für die letzteren, Modifikationen einzuführen, welche sie für unerläßlich halten.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, auf die ihm im vorhergehenden Paragraphen zugestandenen Befugnisse zu verzichten, natürlich nur während der Dauer des bestehenden Budgets und gemäß den Punkten 2 und 3 des § 1, Grundlage 4.

Wenn der Verwaltungsrath auf die genannten Befugnisse verzichtet, oder bis zum 1. Juni eines jeden Jahres die erforderlichen Steuern und Zölle zur Deckung der Kosten des Staatsbudgets weder bewilligt noch über dieselben abgestimmt haben sollte, soll der General-Gouverneur durch die Finanz-Verwaltung mit dem Gesammtbetrag oder dem noch zu dotirenden Theil eingreifen.

Der Verwaltungsrath soll auch jährlich das Lokalbudget entwerfen und begutachten. Dasselbe soll die Bestimmung der nöthigen Mittel enthalten, welche für das Personal und Material des Sekretariats der General-Regierung, der Lokal-Verwaltungs-Direktion, des Finanz-Departements, der Aufsichts-Behörden und der sechs Civil-Gouverneure der Insel erforderlich sind.

Bezüglich der obligatorischen Kosten des Lokalbudgets stehen dem General-Gouverneur gegebenen Falles gleiche Befugnisse zu, wie sie in § 4 dieser Grundlage mit Bezug auf das Staatsbudget ausgedrückt sind.

Irgendwelche Aenderung, welche der Rath bewilligen und welche die obligatorischen Dienste des Lokalbudgets angehen sollte, ist der definitiven Entscheidung des Colonial-Ministers mit Zustimmung des Ministerrathes und unter vorhergehender Benachrichtigung des Staatsrathes zu unterbreiten. Falls von letzterer Seite nach Verlauf von zwei Monaten keine Entscheidnng erfolgt, ist die Verfügung des Verwaltungsrathes als bestätigt anzusehen.

Der Verwaltungsrath soll über das Lokalbudget vor dem 1. Juni jedes Jahres abgestimmt haben.

Die Einnahmen des Lokalbudgets sollen außer den bereits bewilligten, noch aus solchen Steuern und Zöllen bestehen, welche der Rath gutheißt und welche nicht mit denen im Staatsbudget bereits vorgesehenen zusammenfallen.

Die Errichtung neuer Erziehungsanstalten allgemeinen Charakters auf der Insel zur Ausbildung für die verschiedenen Staatsämter, mit Ausnahme derjenigen im Heere und der Flotte, liegt dem Verwaltungsrathe ob.

Der Verwaltungsrath kann sich im Reklamations- oder Klagewege an den General-Gouverneur wenden, wenn sich die Veranlassung bieten sollte, daß er sich über Amtshandlungen oder Beschlüsse des Direktors der Lokalverwaltung zu beschweren hätte.

Grundlage 4.

Der Zolltarif in Händen des Verwaltungs-Rathes.

Die Machtbefugnisse des Verwaltungrathes in Sachen des Zolltarifs sind folgende:

1. Das Festsetzen der Bestimmungen für die Zollverwaltung auf Grund des Vorschlages des Finanz-Departements.

2. Das Bewilligen etwaiger Exportzölle, falls der Finanz-Intendant solche in Vorschlag bringt und dieselben angezeigt erscheinen.

3. Auf Vorschlag oder Anregung des Finanz-Intendanten nach eigenem Ermessen Importzölle zu bestimmen und zu modifiziren.

4. Das Vorschlagen oder das Ankündigen irgend welcher Aenderung bezüglich der allgemeinen oder Zuschlags-Bestimmungen des Zolltarifs, der Classifikationen, Anmerkungen und des Repertoirs desselben, welche die Erfahrung als rathsam erscheinen läßt.

Diese Machtbefugnisse sind folgenden Beschränkungen unterworfen:

Beschränkungen der Machtbefugnisse des Rathes in Zollsachen.

1. Für nationale Produkte soll bei ihrer Einfuhr in Cuba der rationelle und unerläßliche Schutz in den Differenzialzöllen stehen bleiben, mit welchen alle ausländischen Produkte, gleichen oder minderwerthigen Charakters, belegt werden.

2. Allgemeine Zölle, deren Höhe der Verwaltungs-Rath dekretirt, dürfen keine Differenzialzölle sein, sondern müssen gleichzeitig auf alle Produkte, einschließlich der nationalen, erhoben werden.

3. Ausfuhrzölle sollen keinen Differenzial-Charakter tragen, sondern sind gleichzeitig auf dieselbe Waare zu erheben, welche Bestimmung letztere auch haben möge. Eine Ausnahme wird für diejenigen Waaren geschaffen werden müssen, welche direkt für den einheimischen Verbrauch bestimmt sind, und der Verwaltungsrath kann nur in diesem Falle eine Ausnahme oder einen Differenzial-Rabatt auf die bezeichnenden Zölle gestatten.

4. Das Ausfuhr-Verbot, wenn es zu einem solchen kommen sollte, kann sich nicht auf Produkte beziehen, welche direkt für den National-Consum exportirt werden.

5. Die unter No. 2 und 3 des § 1 dieser Grundlage zugestandenen Befugnisse werden durch den Verwaltungsrath oder den General-Gouverneur ausgeübt werden, mit der Verpflichtung, welche Grundlage 3 § 2 bestimmt. Die allgemeinen Importzölle und gegebenen Falls die zu bezeichnenden Exportzölle sollen während des Inkraftseins des Budgets unverändert bleiben, da sonst die Ergebnisse des letzteren davon berührt würden.

Die Form des Import-Zolltarifes wird die folgende sein und zwei Colonnen enthalten, nämlich:

Form des Import-Zoll-Tarifs.

1. Die der allgemeinen Zölle, welche auf alle Einfuhren, gleichviel, welchen Ursprungs, einschließlich des nationalen, erhoben werden, und

2. Die der Differenzialzölle, welche gleichmäßig auf alle Produkte ausländischen Ursprungs erhoben werden und deren Ertrag den unerläßlichen Schutz bildet, welcher der Nation zu Gute kommt.

Die allgemeinen Zölle der Hauptcolonne können frei modifizirt werden, und zwar durch Aufschläge, Abzüge oder Erlässe, welche der Verwaltungs-



rath zu diktiren für gut befindet und soweit sie mit seinen vorher erwähnten Befugnissen und Beschränkungen Anwendung finden können.

Die Cortes bestimmen das Maximum des Schutz-Zolls.

Die Cortes sollen das Maximum des Schutzes feststellen, welcher der nationalen Produktion zu gewähren ist. Dieses Maximum läßt sich ohne Zustimmung der Cortes nicht verändern, da gerade diese für jede Veränderung der Differentialzölle erforderlich sind.

Die Regierung wird für die in den verschiedenen Theilen des Zolltarifs aufgeführten Artikel die Zollraten bestimmen, welche zunächst die Differenzial-Colonne bilden.

Differenzial-Zölle.

Diese Differenzialzölle, welche im Allgemeinen nicht 20 Prozent des Werthes der Artikel zu übersteigen brauchen, werden nicht mehr als 35 Prozent des genannten Werthes betragen, selbst nicht in Bezug auf diejenigen Theile des Zolltarifes, wo man auf diesen außergewöhnlichen und maximalen Satz gelangen sollte. Um bei irgend einem Artikel die Grenze von 35 Prozent zu überschreiten und bis zu 40 Prozent hinaufzugehen, bedarf es der besonderen Zustimmung der Cortes.

Revision der Werth-Tabellen.

Auf Grund vorheriger sich widersprechender Information wird die Regierung die Revision der Werthtabelle verfügen. Wenn man nun in Betracht zieht, daß der Werth in dem betreffenden Differenzialzoll schon an und für sich als herabgesetzt gilt, so muß im Falle einer solchen Revision Abhülfe erfolgen. Nachdem die Werthtabellen einmal festgestellt worden sind, bleiben sie, vorbehaltlich eines Beschlusses der Cortes, für einen Zeitraum von zehn Jahren unveränderlich bestehen.

Provisorischer Tarif.

Da eine unmittelbare Revision aller Mittel und Wege nicht möglich ist und sich successive zu vollziehen hat, es aber andererseits nicht angezeigt erscheint, die Reform der gegenwärtig in Cuba in Kraft befindlichen Zolltarife aufzuschieben, so wird der Colonial-Minister in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 28. Juni 1895 einen provisorischen Tarif bekanntgeben und zur Anwendung bringen, dessen Abfassung sich nach den Bestimmungen dieser Grundlage richten soll.

Handelsverträge und Conventionen.

Die Handelsverträge und Conventionen, welche sich auf den cubanischen Tarif beziehen, werden Spezialverträge sein. In denselben werden alle Klauseln bezüglich meistbegünstigter Nationen ausgeschlossen sein. Der Verwaltungsrath wird hinsichtlich der Rathsamkeit, von der Regierung beabsichtigte Handelsverträge und Conventionen abzuschließen, konsultirt werden, und zwar bevor der Vertrag entworfen und den Cortes unterbreitet worden ist.

Grundlage 5.

Ernennungs-Rechte des General-Gouverneurs.

Der General-Gouverneur kann alle Beamten des Sekretariats der General-Regierung, der Civil- und Oekonomie-Verwaltung und der Civil-Gouverneure laut Grundlage 7 ernennen und entlassen.

Grundlage 6.

Vorschlags-Rechte für Stellen im Staatsdienst.

Das Sekretariat der General-Regierung wird einem höheren Verwaltungsbeamten unterstellt.

Der Finanz-Intendant, der Comptroller und der Lokal-Verwaltungs-Direktor sollen dem General-Gouverneur die Ernennung aller Beamten ihrer Ressorts, unter Berücksichtigung der Vorschriften in Grundlage 7, vorschlagen, und können dieselben ihren eigenen Abschied selbst nachsuchen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten, welche einem Verwaltungs-Chef obliegen soll, hat sich mit den postalen und telegraphischen Communikationen zu befassen, welche ihm durch den Verwaltungsrath überwiesen werden, und ist verpflichtet, jährliche Rechnungsberichte einzureichen und alle Beschlüsse des Rathes, welche sich auf seinen Wirkungskreis beziehen, auszuführen.

Grundlage 7.

Anzustellende müssen Cubaner sein.

Alle Beamten der Civil- und Oekonomie-Verwaltung der Insel Cuba, mit Ausnahme des Sekretariats der General-Regierung, des Finanz-Intendanten, des Comptrollers, des Direktors der Lokal-Administration, der Post und des Telegraphenwesens und der Civil-Gouverneure der sechs Provinzen, werden bei eintretenden Vakanzen durch den General-Gouverneur der Insel Cuba ernannt. Den in Kraft befindlichen Gesetzen entsprechend, müssen die Kandidaten Cubaner oder während zwei auf einander folgenden Jahren in Cuba ansässig gewesen sein.

Der General-Gouverneur hat die Ernannten unter Berücksichtigung ihrer legalen und anderweitigen Fähigkeiten dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzuschlagen.

Bei der Ernennung der Funktionäre der Behörden und des Post- und Telegraphenwesens finden die gesetzlichen Bestimmungen, wie hierfür vorgeschrieben, Anwendung.

Die Beamten des Sekretariats der General-Regiernng und der Civil-Regierungen werden vom General-Gouverneur selbstständig ernannt und entlassen. Die Beamten der Lokal-Administration, der Finanzverwaltung, des Zollwesens (mit Ausnahme jener zur Bildung einer Sachverständigen-Kommission) und der Kontrolle werden vom General-Gouverneur nach erfolgtem Vorschlag seitens ihrer Departements-Chefs oder in dringenden Fällen direkt von einer geeigneten Autorität ernannt.

Der General-Gouverneur hat auch Inspektoren für den öffentlichen Unterricht zu ernennen, und zwar je Zwei für die Provinzen Havana, Santa Clara und Santiago de Cuba, und je Einen für Pinar del Rio, Matanzas und Porto Principe.

Ebenso soll der General-Gouverneur gehalten sein, auf Vorschlag des Civil-Gouverneurs Delegaten in die Municipalitäten zu ernennen. Die Delegaten übernehmen in den Ortschaften und Städten exekutive Funktionen und steht ihnen die Polizeimacht zur Verfügung. Sie dürfen indessen in keinem Falle in die Funktionen der Bürgermeister und Gemeinderäthe eingreifen.

Grundlage 8.

Vakanzen für die Justizverwaltung für Cubaner bestimmt.

Vakanzen in der Justizverwaltung werden durch das Colonial-Ministerium besetzt, und zwar mit Kandidaten, welche durch Wahl hervorgegangen sind Cubaner oder mindestens zwei Jahre im Lande ansässig gewesen sein müssen.

Die Munizipal-Richter werden durch Wahl der Mitglieder der Gemeinderäthe ernannt, und zwar in Ternen, d. h. von drei Erwählten ernennt der General-Gouverneur den Einen.

In der Wahl von Senatoren für Schiedsrichter haben sich die Wähler den Vorschriften des Gesetzes für die Ernennung von Schiedsrichtern zu fügen.



An den Munizipalitäten-Terminen, wo es sich um die Wahl zweier oder mehrerer Richter handelt, erfolgt eine Abstimmung für jede Terne.

Die erwählten Munizipalrichter müssen diejenigen Bedingungen zu erfüllen im Stande sein, welche die herrschende Gesetzgebung in Cuba vorschreibt.

Grundlage 9.

Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Der Verwaltungsrath soll bestehende Verträge respektiren und erst nach deren Terminal-Ablauf das Recht haben, dieselben wieder zu erneuern oder zu kündigen.

Er soll ferner das Recht besitzen, auf der Insel die Durchführung der Verordnungen des Schatzamtes zu erzwingen, wenn dieselben einen Vertrag betreffen, welcher zwischen diesem und der "**Banco Español**" der Insel Cuba besteht.

Es steht dem Verwaltungsrathe auch die Befugniß zu, mit der genannten Bank zu verhandeln und sie zu beauftragen, die Finanzirung ihrer Renten zu besorgen, natürlich unter Zustimmung des Colonial-Ministers.

Grundlage 10.

Es wird den Cortes ein Spezialgesetz unterbreitet werden, welches Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Unterdrückung secessionistischer Bewegungen enthalten wird.

Art. II. Die Regierung wird sowohl dieses Gesetz, als jenes vom 15. März 1895 in ein Einziges fassen und durch Nebengesetze erläutern, welche zusammengenommen seiner Zeit den Cortes unterbreitet werden sollen.

Die so vereinigten Grundlagen werden in einer späteren Verordnung, welche nicht den Sinn dieses Dekretes ändern, sondern sich nur darauf beziehen wird, dasselbe mit den bestehenden Gesetzen, und zwar im Sinne jenes vom 15. März 1895, in Einklang zu bringen, erläutert werden.

Sobald sich das letztgenannte Gesetz oder das vorliegende Dekret in Cuba werden durchführen lassen, werden auch die Grundlagen beider, und zwar ohne Beeinträchtigung der unerläßlichen Reglements, gesetzlich in Wirksamkeit treten.

Art. III. Dieses Gesetz soll als Ergänzung des Gesetzes vom 15. März 1895 auch auf die Insel Porto Rico ausgedehnt werden.

Art. IV. Der Tag des Inkrafttretens der von den Cortes votirten Gesetze für Cuba, sowie jener für das Inkrafttreten des Ergänzungsdekretes für die beiden Antillen wird, sobald der Kriegszustand es erlaubt, von der Regierung festgestellt werden.

Madrid, den 4. Februar 1897.

Der Präsident des Ministerrathes:

Antonio Cánovas del Castillo.

Königliches Dekret.

Angesichts der, von dem Präsidenten Meines Ministerrathes und in Uebereinstimmung mit genanntem Rathe dargelegten Gründe,

Im Namen meines Erlauchten Sohnes des Königs Alfonso XIII. und als Königin Regentin des Reiches dekretire ich Folgendes:

Einziger Artikel. Das Projekt der Erweiterung der durch Gesetz vom 15. März 1895 für die Insel Cuba beschlossenen Reformen, welche seiner Zeit auch auf Porto Rico Anwendung finden und ergänzt worden sollen, wird im Sinne des § XIII, Art. 45 der Verfassung, dem Staatsrath in pleno als der höchsten Behörde der Nation mit aller Beschleunigung vorgelegt werden.

Gegeben im Palast am 4. Februar 1897.

Maria Christina.

Der Präsident des Ministerrathes,

Antonio Cánovas del Castillo.

XXVII.

Das Reform- und Reform-Ergänzungs-Gesetz vor den Parteien in Cuba.

Studie des Uebersetzers.

XXVII.

Das Reform- und Reform-Ergänzungsgesetz vor den Parteien in Cuba.

(Studie des Uebersetzers.)

Es existiren in Cuba drei regelmäßig organisirte politische Parteien:*

Die "Union Constitutional," aus konservativen Spaniern bestehend, welche Cuba wie jede andere spanische Provinz verwaltet sehen wollen,

Die "Reformista," Spanier und Cubaner, welche die Annahme liberaler Reformen wünschen, und

Die "Autonomista," die Selbstregierung nach dem Muster Canada's, jedoch unter spanischer Flagge, anstreben.

Mit Ausnahme einer sehr kleinen Zahl von Leuten, die in ihren Herzen den Gedanken hegen, daß Cuba unabhängig von Spanien und trotzdem doch gut regiert werden könnte und einer noch kleineren, welche in der Annexion seitens der Vereinigten Staaten das einzige Heil für Cuba erblicken, gehören alle nicht in offener Rebellion befindlichen Cubaner zu einer oder der andern der drei genannten Parteien.

Eine sehr wichtige Thatsache darf bei Beurtheilung cubanischer Verhältnisse niemals außer Acht gelassen werden und diese ist die große Anzahl von Spaniern, die auf der Insel Handel treiben. Die eingebornen Cubaner neigen sich mehr professionellen Berufen, wie der Justiz, Medizin, dem Ingenieurwesen und Ackerbau zu und scheinen an Handel und Industrie keinen Geschmack zu finden. Mit Ausnahme einer kleinen Anzahl von Zuckerplantagen, die von Cubanern geeignet und verwaltet werden, liegt deßhalb auch fast der ganze wirthschaftliche und industrielle Reichthum der Insel in den Händen von Spaniern, die sich an cubanische Mädchen verheirathen und in Cuba permanent ansiedeln. Die wenigen Deutschen und Engländer verschwinden unter ihnen. Natürlicherweise bleiben die Spanier dem Mutterland auch treu, aber nur Wenige unter ihnen sind ultra-konservativ und liberalen Ideen abgeneigt, die stark überwiegende Mehrheit befürwortet eine Fortschritts-Politik und ihrer Partei, der „Reformista," gebührt die Ehre, Reformpläne vor die Cortes gebracht zu haben, die von diesen adoptirt wurden.

Die "Autonomistas" oder "Home Ruler's" gehen einen Schritt weiter und wollen, daß Cuba sich selbst regiere. Nichtsdestoweniger haben sie aber

* The Cuban Question by an American, New York 1895.

den Reformplan als einen Fortschritt auf der richtigen Bahn willig angenommen. Zu dieser Partei gehören die fähigsten Cubaner und ihre Stimme kann mit vollem Rechte als Ausdruck des cubanischen Volkswillens gelten. Sie ist es, welche Abgeordnete in die spanischen Cortes gesendet und der Regierung und dem spanischen Volk die Wünsche und Hoffnungen der eingebornen Cubaner vorgelegt hat, von ihm muß man das vox populi erwarten, wenn man überhaupt unter der Bezeichnung „Cubaner" nur die Eingebornen Cubas verstehen und das zahlreiche wohlhabende und wichtige spanische Element auf der Insel ganz unbeachtet lassen will. Ihr Wahlspruch ist „Freiheit, Friede und nationale Einheit." Das Programm der autonomistischen Partei ist bereits in einem früheren Abschnitt niedergelegt worden, es erübrigt daher an dieser Stelle nur nochmals zu erwähnen, daß diese Partei die Ideale des cubanischen Volkes verkörpert und der spanischen Regierung loyal, der Rebellion aber feindlich gesinnt ist.

Wenn man daher von dem Eindruck sprechen will, den die Reformgesetze von 1895 und 1897 auf Cuba hervorgebracht haben, muß man das cubanische Volk en masse, wie es durch seine nationalen Vertreter und Führer spricht, anhören, nicht aber jenen Elementen Glauben schenken, die sich zu seinen „Befreiern" aufgeworfen haben, im Ausland erworbene Bürgerbriefe mißbrauchen und die Errungenschaften der ehrlichen Arbeit, des ehrlichen Fleißes und der langjährigen Sparsamkeit mit Dynamit und Brandfackel ruchlos zerstören.

Eine der ersten Kundgebungen* seitens der „Reformista" in Betreff der Reformgesetze in Cuba war ihre Annahme von Beschlüssen am 11. Februar, von denen der Premierminister Herr Cánovas del Castillo telegraphisch wie folgt in Kenntniß gesetzt wurde: „Das Exekutiv-Committee der Reformpartei hat nach Prüfung der Grundlagen des Reformgesetzes beschlossen, Ihnen zu den erhabenen Motiven zu gratuliren, die aus denselben hervorleuchten und die den legitimen Erwartungen des Landes entsprechen. Es wird die aufrichtige Mithülfe aller loyalen Elemente bei der Einführung und Anwendung der Gesetze, wie solche von Ihnen den Vertretern der Reformpartei zugesichert worden und wie sie zur Sicherung des so nothwendigen Friedens erforderlich ist, erwartet."

Herr Rabell, der Führer der Reform-Partei, sagte persönlich Folgendes:

„Der allgemeine Beifall, mit welchem diese Gesetze begrüßt worden sind, zeugt für den großen Werth, den sie besitzen."

Die autonomistische Partei* sprach sich durch ihr Organ "El Pais" folgendermaßen aus:

„Die Reformen sind unserer Ansicht nach sehr weit-

---

* Washington Post, February 24, 1897.

* Die Führer der „Autonomistas" sind die Herren: Rafael Marquis de Montoro José A. del Cueto und Carlos Saladriga.

gehend. Richtig gewürdigt und verstanden erscheinen sie als loyale Erfüllung der feierlichen Versprechungen der Thronrede, die Herr Cánovas in den Cortes am 15. Juli erläutert hat. Die Reformgrundlagen enthalten unserer Meinung nach alle Elemente der Selbstregierung und die Ausdehnung derselben bis zur äußersten Grenze unserer Konstitution, kann der Zeit, der öffentlichen Meinung und den lokalen Bedürfnissen getrost überlassen werden. Sobald die Regierung den Zeitpunkt der Inauguration der neuen Gesetze für gekommen erachten sollte, wird es nothwendig sein, daß sich, wie dieß bei der Bildung des National-Verthidigungs-Ausschusses (Junta National de Defensa) der Fall war, alle politischen Parteien einigen, damit die neuen Gesetze zu dem werden, was sie sein sollen; eine gemeinsame Grundlage, zum Weiterbau. Der Eindruck auf die öffentliche Meinung kann gar kein anderer als ein günstiger sein." Und dasselbe Organ der „Autonomista" sagt in einer späteren Nummer: „Zwischen dem was wir beständig verlangt haben und dem was das Kabel uns nun als gesetzliche Verordnung meldet, kann, außer in einem Punkte, kein Sachverständiger einen Unterschied finden. Für die wahren Autonomisten giebt es hierüber keine Diskussion mehr. Loyalität und Gerechtigkeitsliebe machen es uns zur wahren Pflicht, die Reformen anzuerkennen und die Gesetze zu unterstützen. Die Elementar-Regeln der Logik zwingen uns dazu. Cánovas kann sich darauf verlassen, daß weder in noch außerhalb Spaniens Jemand an der Aufrichtigkeit der Thronrede oder seiner Worte in den Debatten über dieselbe zweifelt."

Ueber die eigenthümliche Art und Weise, in welcher sich gewisse amerikanische Blätter über den Empfang der Reformgesetze in Cuba gefallen haben, sprach sich das Organ der „Autonomista" nicht minder deutlich aus. Es sagt: „Es wäre nur natürlich gewesen anzunehmen, daß sich die amerikanische Presse im Besitz hinreichender Informationsquellen über unsere politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse befinden müsse, um sie daran zu hindern, ihren Lesern absichtlich gefälschte Nachrichten verächtlichen Ursprungs aufzutischen, gegen deren Abdruck sich jedes verantwortliche Blatt in Paris, Berlin, London und Wien gesträubt haben würde." Es weist die „von Havana" stammen sollende Mittheilung, daß die Reformgesetze in Cuba „mit studirter Zurückhaltung" aufgenommen worden seien, mit

Entrüstung zurück und erklärt, daß die öffentliche Meinung nur solange habe auf sich warten lassen, bis die Reformen ihrem vollen Inhalt nach bekannt geworden seien, worauf die autonomistische Partei durch ihr Organ dieselben mit der größten Wärme und Aufrichtigkeit gepriesen und die Aufmersamkeit auf die Machtbefugnisse gelenkt hätte, welche der Lokalregierung in Budget- und Tarifsachen und Reciprocitäts-Angelegenheiten eingeräumt worden seien. Nur das extrem-konservative Element, das die Protektionisten und Monopolisten von Catalonien in sich schließt, habe durch seine Preßorgane „Union Constitutional" und „Comercio" gegen die Reformen geeifert."

Angesichts dieser Thatsachen wird Niemand zu dem Glauben berechtigt sein, daß das cubanische Volk in plenum an der Ehrlichkeit der spanischen Konzessionen und dem Ernst der königlichen Beschlüsse zweifelt, Niemand, der nicht den Schein geflissentlicher Negierung auf sich lassen willoder bereit ist, offen anzuerkennen, daß er ein Anhänger der absoluten und chimären Unabhängigkeit um jeden Preis sei, wird sich anmaßen dürfen, zu behaupten, daß das loyale cubanische Volk, das spanische Blut auf spanischem Boden, die Bruderhand der Peninsula zurückgewiesen hat.

Wer ist denn eigentlich das „cubanische Volk?" Sind einige tausend in den Vereinigten Staaten als naturalisirt lebende nach allen Himmelsrichtungen zerstreute Cubaner das cubanische Volk? Sind die Mulatten und heißblütigen Schwärmer von Aufwieglern, die sich Patrioten und Befreier nennen, geführt, in den Bergen und Sümpfen versteckt, um gelegentlich Plantagen anzuzünden, Kontributionen zu erpressen und Eisenbahnzüge in die Luft zu sprengen, sind diese das cubanische Volk? Cuba hat eine Bevölkerung von mehr als ein und einer halben Million Seelen. Mit Ausnahme von vielleicht zwanzig tausend „Befreiern," die, wie erwähnt, in Bergen und Sümpfen Hauptquartiere haben, sind alle Cubaner gegen die Unabhängigkeit. Nicht ein einziges Dorf, nicht ein einziger Hafen hat die Unabhängigkeitsflagge gehißt! Wer irgend welche Kenntniß von Cuba und seinen Bewohnern besitzt und dieselben nicht aus sensationellen Berichten und Erzählungen herleitet, wird wissen, daß alle Grundbesitzer, Tabak- und Zuckerpflanzer, Fabrikanten, Banquiers, Kaufleute, mit einem Worte alle Geschäftsleute und denkenden Männer in Cuba, von einer „Befreiung durch die Patrioten" nichts wissen wollen, weil sie das politische Chaos vorhersehen, das folgen und sie zum sicheren Ruin führen würde.

Wenn es demnach glaubwürdig erscheint, daß die große Masse des loyalen und achtbaren cubanischen Volkes durch seine Vertreter und Organe die Reformgesetze mit Freuden begrüßt hat und von ihrer baldigsten Einführung Friede, Versöhnung und Fortschritt erwartet, ist es da recht und ehrlich, von „passivem Verhalten," „aufgezwungener Neutralität," „diplomatischer Spitzfindigkeit" und offiziellem Lug und Trug zu sprechen?

"Against the malignity of the discontented, the turbulent and vicious, no abilities, no exertions, nor the most unshaken integrity are any safegard." *George Washington.*

„Gegen die Bosheit der Unzufriedenen, Aufrührerischen und Lasterhaften schützen weder Fähigkeiten, noch Anstrengungen, noch die unerschüttertste Redlichkeit." George Washington.

Cuba und Porto Rico sind die einzigen Besitzungen, die Spanien auf der Hemisphäre, die es entdeckt und in einem ziemlich hohen Grad bevölkert hat, geblieben sind.* In Folge ihrer großen Fruchtbarkeit und ihres großen Reichthums sowie — man darf es ungescheut aussprechen — durch spanische Energie, Arbeitskraft und Sparsamkeit, sind beide Inseln und hauptsächlich Cuba in ihrer Agrikulturentwicklung so mächtig fortgeschritten, daß man sie zu den reichsten und einträglichsten Theilen der Erde rechnet. Kein Wunder, daß die Spanier, gleichviel welcher politischen Partei sie auf der Peninsula angehören, mit tausend und abertausend Fäden an diesen beiden Inseln hängen.

Die Friedens- und Fortschrittszeit, in welcher Spanien zu einer Wohlhabenheit gelangte, von der man im Allgemeinen gar keinen Begriff hatte, datirt aus der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts. Bis dahin hatte ein Geist des Aufruhrs und der Gewaltthätigkeit geherrscht, der zweifelsohne aus dem Guirillakrieg herstammte, den die Pininsula gegen die französischen Eindringlinge führen mußte. Das Land hatte kaum seine Unabhängigkeit wieder erlangt, als der Uebergang von einer absoluten zu einer konstitutionellen Monarchie abermals Aufstände und Bürgerkriege hervorrief. Konnte das Mutterland zu einer solchen Zeit an die Einführung von politischen Reformen, die sie vorerst an sich selbst erproben mußte, auf einer entfernten Kolonie denken? Es war erst nach vollständiger Herstellung des inneren Friedens möglich, nach und nach alle die modernen demokratischen Neuerungen zu adoptiren, die Spanien, wie der Erz-Republikaner Emilio Castelar es offengesteht, zu einem der freiesten Länder der Erde gemacht haben.

Und ebenfalls um die Mitte dieses Jahrhunderts erhob Narciso Lopez auf Cuba den Schrei nach Unabhängigkeit und rief die Cubaner zu den Waffen gegen Spanien.* Die Verschwörung endete in einem großen Fiasko,

* "The Cuban Question," New York 1895, und "Arturo Cújas," President of the Associated Spanish and Cuban Press in The Washington Post, Feb, 2, 1897.

* Narciso Lopez war nicht in Cuba, sondern in Venezuela (1798) geboren, diente in der spanischen Armee gegen die amerikanischen Rebellen und im Erbfolgekrieg auf der Peninsula, kam 1841 nach Cuba, emigrirte, nachdem er versucht hatte, daselbst Verschwörungen anzuzetteln, nach den Vereinigten Staaten, von wo aus er 1850 und 1851 zwei verunglückte Filibuster-Expeditionen nach Cuba unternahm. Er wurde 1851 gefangen genommen und in Havana hingerichtet. — Raimundo Cabrera "Cuba y sus Fueces," pag. 356, 414—5.

weil die Masse des Volkes das ganze Unternehmen als mit den wahren Interessen und Fortschritten der Insel unvereinbar verdammte. Nichtsdestoweniger und fast inmitten der großen politischen Umwälzungen, welche das Mutterland erschütterten, wurde Cuba auf Vorstellung seines eminenten Patrioten **Don Francisco Arango** 1817 mit der Abschaffung des königlichen Tabakfabrikations-Monopols und 1818 mit dem Dekret bedacht, das alle cubanischen Häfen dem Weltverkehr öffnete. Von dieser Zeit an sind Gesetze ergangen, welche zum Wohl der Kolonien gar Vieles beigetragen haben und eben diese Gesetze, wie auch die zunehmende Emigration von Spanien und die gänzliche Befreiung der Cubaner von allen Kriegsdiensten, damit sie sich um so energischer der Agrikultur und Industrie widmen konnten, während gleichzeitig spanische Truppen die Häfen vor feindlichen Angriffen schützten, sind die Saatkörner gewesen, aus welchen der Reichthum der Antillenkönigin emporblühte.

Zwei Faktoren waren es, die zu dem enormen Aufschwung Cubas am Wesentlichsten beitrugen: Der Sklavenhandel, den die Engländer während der Okkupation Havanas, 1762—63, einführten und der Strom spanischer Kaufleute und Pflanzer, der während des Krieges auf der Peninsula sich über Cuba ergoß. Den vereinten Anstrengungen dieser beiden Elemente, der Negerarbeit im Felde und dem spanischen Kapital, verbunden mit spanischem Talent und spanischer Thätigkeit, verdankt Cuba seine fortschrittliche Entwicklung, die sich an einer Revenue von $26,423,282 in 1861, gegen $1,500,000 in 1782 und von nur $824,612 in 1791,* sehr deutlich erkennen läßt.

Ein großer Theil der spanischen Kronländereien auf Cuba wurde parzellirt und an Ansiedler verschenkt, ein Vorgang, der in der Geschichte monarchischer Staaten einzig dasteht. Von 1811 bis 1814 und von 1820 bis 1823, den beiden konstitutionellen Regierungsperioden in Spanien, wurde das konstitutionelle Regime auch in Cuba eingeführt.

Ein vorurtheilsfreier Historiker, Namens **Pezuela** schrieb 1863 über Cuba: „Die Peninsula erklärte sich 1836 für die konstitutionelle Regierungsform; die Ursache, warum dieselbe nicht sofort in Cuba eingeführt wurde, lag in den offen zu Tage getretenen großen Uebelständen, die sich aus gleicher Veranlassung bei früheren Gelegenheiten daselbst ergeben hatten. Seither ist Cuba nach einem Spezialsystem verwaltet worden, welches — wenn auch nicht frei von Mängeln, die nach und nach auf Grund gemachter Erfahrung beseitigt werden — die Insel dennoch befähigt hat, ihre Hülfsquellen in einem Grade zu erschließen und ihren Reichthum derart zu steigern, daß ihr Aufschwung sich mit den Fortschritten, welche in derselben Periode von anderen Ländern erzielt wurden, die sich einer freiheitlicheren Regierungsform rühmen, sehr vortheilhaft vergleichen läßt."

* Nach dem zweiten englischen Krieg.

Die Periode des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten war für Cuba in Folge der in der Union durch den Krieg angestrebten Abschaffung der Sklaverei eine Zeit gespannter Erwartung. Kaum war jedoch diese Frage endgültig entschieden und der Friede wieder hergestellt, so dachte auch schon Spanien die Zeit gekommen, neue Reformen auf der Insel einzuführen.

Zu diesem Zwecke wurde 1867 eine Kommission prominenter Cubaner nach Madrid beordert, um der Regierung die Ansichten des cubanischen Volkes mitzutheilen und sich mit ihr über die zu treffenden Maßnahmen zu verständigen.

Ehe jedoch noch ein bestimmter Plan vereinbart werden konnte, wurde Spanien abermals von einer demokratischen Revolution heimgesucht, welche die Königin Isabella II. vom Throne stieß und eine Reihe der radikalsten Veränderungen im Staatskörper nach sich zog. Fast gleichzeitig mit der Revolution von 1868 auf der Peninsula brach auch auf Cuba, das am Vorabend großer Reformen stand, ein Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien aus, der zu dem Unglück des Mutterlandes auf europäischem Boden nun auch noch die Sorgen und Lasten des Aufstandes einer entfernten Kolonie hinzufügte. Und dieser Aufstand dauerte volle zehn Jahre!

Carlos Manuel Céspedes hieß diesmal der Befreier vom spanischen Joch und Yara der Platz, von welchem er auszog.* Der cubanische Aufstand von 1868 verbreitete sich in den Provinzen Puerto Principe und Santiago de Cuba mit ziemlicher Schnelligkeit, und es kann nicht geleugnet werden, daß auch bessere Klassen der Cubaner, Advokaten, Pflanzer, Leute mit Verstand und Vermögen, sich den Rebellen anschlossen, und zwar entweder mit den Waffen oder mit dem nervus rerum aller Kriegführung: dem Gelde. Wie schon

---

* Carlos Manuel Céspedes wurde 1819 in Bayamo (Cuba) geboren und 1840 Advokat in Madrid. In Anerkennung der Wohlthaten, die er daselbst empfangen, conspirirte er mit Prim, flüchtete nach Frankreich, kehrte 1844 nach Bayamo zurück, conspirirte abermals mit Narciso Lopez und wurde dafür 1851 in Palma Soria eingesperrt. Im Jahre 1868 rebellirte er von Neuem auf seiner Besitzung Demajagua und der nahegelegenen Ortschaft Yara in der Provinz Santiago de Cuba, ernannte sich zum Präsidenten der von ihm geplanten Republik, wurde aber bereits 1873 von Salvador Cisneros y Betancourt, Marquis von Santa Lucia, verdrängt und starb arm und verlassen an einer schweren Verwundung im Jahre 1874.

Der erwähnte Cisneros-Betancourt, Ex-Marquis von Santa Lucia, emigrirte 1878 nach den Vereinigten Staaten, ließ sich daselbst, wie aus seinem Schreiben de dato Cubitas, am 17. März 1896, hervorgeht, naturalisiren, kehrte 1895 mit seinem Freunde José Marti und dem „Generalissimus" Maximo Gomez aus Santo Domingo nach Cuba zurück und nennt sich heute abermals „Präsident der cubanischen Republik". Im Falle der Noth wird er als „amerikanischer Bürger" höchstwahrscheinlich von den Vereinigten Staaten „energischen Schutz" erwarten.

„Viele dieser Herren" — sagt der hohe Priester der Annexisten und warme Freund aller „heroischen Patrioten" Murat Halstead in einer temporären Gemüthsaufwallung pag. 194 "The Story of Cuba" — „haben einen sehr weitschweifenden Begriff von ihren Bürgerpflichten."

erwähnt, dauerte dieser Kampf Dank der materiellen Hülfe, die den Aufständischen in Gestalt von Filibuster-Expeditionen aus den Vereinigten Staaten geleistet wurde, zehn Jahre, immer aber noch blieb die große Majorität des Volkes der spanischen Flagge getreu. Der Aufstand wurde schließlich im Jahre 1878 durch den General **Martinez Campos** gedämpft, welcher am 10. Februar mit den Rebellen die bekannte Capitulation von **Zanjon** abschloß.*

Zur Unterstützung der Behauptung, daß dieselbe in all ihren Theilen von Spanien ehrlich gehalten worden ist, giebt es keine höhere Autorität, als **Martinez Campas** selbst, zum Beleg der Thatsache aber, daß die spanische Regierung in den siebzehn Jahren ungestörten Friedens und stetigen Fortschrittes, die bis zum Jahre 1895 — dem Ausbruch der gegenwärtigen Rebellion — gefolgt sind, weit über die Grenzen des Vertrages hinausgegangen, dienen all die Gesetze, welche seit jener Capitulation proklamirt und dem Leser vorgeführt worden sind.

Ihnen zufolge besitzen die Cubaner heutigen Tages folgende konstitutionell verbrieften und anerkannten Rechte, welche nur in Kriegszeiten, temporär und im Einklang mit den Bestimmungen der Konstitution der Peninsula, sistirt werden können und zwar nur in Fällen die in der Konstitution ausdrücklich angeführt sind:*

Persönlichen Schutz gegen willkürliche Verhaftung.
Unverletzlichkeit des Domizils.
Schutz des Briefgeheimnisses.
Schutz gegen Vermögens-Konfiskation.
Politisches Wahl- und Stimmrecht.
Religionsfreiheit.
Erziehungsfreiheit.
Lern- und Professions-Freiheit.
Redefreiheit.
Preßfreiheit.
Versammlungsrecht.
Associationsrecht.
Petitionsrecht.
Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern in Cuba und auf der Peninsula.
Municipal- und Provinzial-Regierung und schließlich noch Budget- und Tarifbestimmungs-Rechte.

Es existirt so zu sagen kein konstitutionelles Recht in Spanien, das den Cubanern vorenthalten worden wäre, und sie sind sogar in manchen Dingen den Spaniern der Peninsula weit voraus.

Woher nun ein neuer Aufstand, eine neue Revolution, blutiger und zerstörender, als alle zusammen genommen, welche Cuba bisher erlebt hat, woher

* Siehe Capitel II. „Die Capitulation von Zanjon."

* Vergleiche Capitel XII. „Die autonomistische Partei" „und Arturo Cujas in "Washington Post", February 2, 1897."

abermals, am Vorabend großer Reformen, die von patriotischen Cubanern entworfen, von den Cortes bewilligt und von der Krone sanktionirt worden sind, ein neuer Versuch, dem loyalen cubanischen Volke die Wohlthaten einer zu Recht bestehenden und fürsorglichen Regierungen zu rauben und an deren Stelle Experimente zu setzen, die das Land nicht wünscht und nie gewünscht hat, weil es das Beispiel anderer, ehemals spanischer Länder in Amerika vor Augen habend, im Festhalten am Mutterland die einzige Gewähr einer segensreichen Entwicklung erblickt?

Einfach abermals von Seite Jener, die nicht wollen, daß die Perle der Antillen eine spanische Kolonie bleibe, von Seite Jener, die von den einsichtsvollen Parteien des cubanischen Volkes ruchlose Demagogen genannt werden, von denen, die mit großem Lärm und überschwänglichem Pathos das Feldgeschrei „Freiheit und Unabhängigkeit" erheben, während sie doch selbst am Besten wissen, daß diese höchsten Güter menschlicher Errungenschaft auf sicherer Grundlage ruhen und ganz andere Vorbindungen haben müssen, als diejenigen sind, welche existiren.

Und wie entstand nun der blutige Krieg, der heute bereits zwei Jahre auf der unglücklichen Insel lastet?

Schon seit einer Reihe von Jahren und inmitten der großen Vorbereitungen, die Spanien zu treffen im Begriff war, den Kolonien Beweise der Erkenntniß herrschender Uebelstände zu liefern, hatte sich ein heißblütiger Sohn der Tropen, ein Poet und Schwärmer, dem große Rednergabe verliehen worden war, berufen gefühlt, Cuba „zu befreien", und zu diesem Zwecke einen förmlichen Kreuzzug gegen Spanien in der Presse und von der Rednerbühne aus gepredigt. Dieser fanatische Hetzer war José Marti, sein Evangelium der Erlösung las er aber wohlweislich nicht auf cubanischem Boden vor. All seine schwülstigen Expostulationen ließ er in sicherer Entfernung, entweder in den Vereinigten Staaten oder in Central- und Südamerika, von Stapel. Von Ort zu Ort pilgernd, besuchte er daselbst alle Cigarrenfabriken, worin cubanische Arbeiter beschäftigt wurden, ihre Herzen und Köpfe mit dem Feuer seiner Beredsamkeit entzündend und ihre Geldbeutel für das große Werk der „Eroberung Cuba's" taxirend.

Und dieser Geldbeutel hat sich bei den aufgeregten Cigarren-Arbeitern cubanischer Nationalität als höchst ergiebige, wenn nicht gar einzige Quelle erwiesen, aus welcher die Rebellion ihr Leben fristet. Marti überlebte seine vom 24. März 1895 datirte „Kriegserklärung an Spanien" nicht lange. Kurz nach seiner am 14. April 1895 im südlichen Theil des Distriktes von Baracoa, Provinz Santiago de Cuba, in Gemeinschaft mit Maximo Gomez, von welchem später die Rede sein wird, erfolgten Landung, fiel er, im Begriffe, die Küste wieder zu erreichen, um nach New York zurückzukehren, am 19. Mai 1895 von spanischen Truppen unter dem Obersten Sandoval plötzlich angegriffen in der Ebene von Dos Rios.

Die heutige Insurrektion ist — kein wohlunterrichteter, ehrlich denkender Mensch wird es leugnen — außerhalb der Insel geplant und von außen genährt worden, ihre Führer, wie die Waffen und Kriegsgeräthe, die zu dem Werke

erforderlich waren, kamen und kommen von außen. Es sind demnach nicht die ansäßigen Bewohner Cubas, die revoltirt haben, sondern die Tausende ihrer Landsleute, die in den Vereinigten Staaten und anderen Spanien befreundeten Ländern wohnen. Die große Majorität dieser Cubaner hat durch ihren langjährigen Aufenthalt in der Union amerikanische Bürgerrechte erworben und sich dadurch jedes Anrechtes, als Cubaner betrachtet zu werden, freiwillig entäußert. Sie können schwerlich cubanische und amerikanische Bürger zu gleicher Zeit sein. Sie sind in den Vereinigten Staaten naturalisirt, betreiben daselbst ihre Geschäfte, haben das Land als ihre Heimat erwählt und ebenso wenig das Recht, als Cubaner über Cuba zu sprechen, als das Privilegium die Waffen gegen eine Nation zu erheben, mit welcher die Vereinigten Staaten, ihr Adoptiv-Vaterland, in Frieden und Freundschaft lebt.

Wenn sie das nichtsdestoweniger dennoch thun, so beweisen sie nur, wie wenig ihnen an der amerikanischen Bürgerschaft liegt und daß sie dieselbe nur zum Schutze gegen ihre unlauteren Handlungen erworben haben. Während das amerikanische Volk politischen Flüchtlingen anderer Nationen und Einwanderern, die ihre ehrliche Arbeitskraft und ihre erprobten Bürgertugenden auf die westliche Hemisphäre verpflanzen wollen, gern und freudig aufnimmt, muß es seine patriotischen Gefühle auf's Tiefste verletzen, wahrzunehmen, daß die heiligste seiner Institutionen, die werthvollste all seiner Besitzungen, das Bürgerrecht — zum Deckmantel dient, hinter dessen Schutz — auf die Gefahr hin, das Land in internationale Verwicklungen zu bringen, gesündigt wird. Möge man nie vergessen, daß diese naturalisirten Bürger, die von amerikanischem Boden aus Krieg gegen Spanien führt, bewaffnete Expeditionen ausrüsten und auf tausendfältige Art und Weise das amerikanische Volk gegen Spanien zu erbittern suchen, auf der Insel Cuba weder Eigenthum besitzen noch sonstige legale Interessen nachweisen können. Die „Befreier“ wurden einfach auf Cuba geboren, kamen zum größten Theil noch in den Tagen ihrer Kindheit in die Vereinigten Staaten und würden — so viel scheint sicher zu sein — die amerikanische Bürgerschaft sehr bald wieder fahren lassen und in ihr Geburtsland zurückkehren, wenn politische Umwälzungen daselbst ihren Plänen Vorschub geleistet hätten.

Aber das große amerikanische Volk wird sich nicht lange mehr von einer sensationellen Presse und von unverantwortlichen Leuten, die mit amerikanischen Bürgerbriefen bewaffnet nach Cuba kommen, daselbst gesetzwidrig handeln, verhaftet werden und dann um Schutz und Hülfe betteln, irreführen lassen. Schutz amerikanischer Bürger im Ausland ist eine heilige Pflicht und "Pluribus Unum" lautet die stolze Devise auf dem amerikanischen Wappen. Schutz, wo er am Platze ist, wo er gebührt, nicht aber Schutz für den Frevler an den Gesetzen des eigenen Landes, der eigenen Ehre, der eigenen internationalen Pflicht.

Gleichviel was andere Nationen sagen oder thun mögen, Spanien hat ebenso unveräußerliche und angestammte Rechte auf Cuba, als die Vereinigten Staaten auf ihre westlichen Länder. Es hat Cuba vierhundert Jahre — seit

der Entdeckung Amerikas — in unbestrittenem Besitze gehabt und ist, wie Cánovas del Castillo in seinem Berichte an die Königin versichert* entschlossen, die Insel um jeden Preis zu behalten. Wenn die Cubaner wirklich unabhängig werden wollen, so müssen sie sich ihre Unabhängigkeit mit den Waffen in der Hand erkämpfen, wie dieß andere spanische Colonien gethan haben, da aber die große Majorität der Cubaner wie gezeigt worden ist, nicht unabhängig werden will, müssen die Versuche, die von außen kommen, auch nicht mit Unabhängigkeitskriegen vergangener Zeiten verglichen werden. Die stereotypen Klagen, daß Cuba unterjocht und zu Tode besteuert ist, daß Cubaner keine öffentlichen Aemter bekleiden können und Cubas Reichthum von Spanien verschlungen wird, sind nur eitle Phrasen; ehrlich begründet wird sie der Leser dieser Blätter schwerlich finden. Er weiß, daß in Cuba seit 1892 alle Cubaner, die fünf Dollars Steuer zahlen oder professionelle oder akademische Dekrete besitzen, stimmberechtigt sind, und Cuba bei einer Bevölkerung von 1,600,000 Seelen 13 Senatore und 30 Abgeordnete in die Cortes sendet, während z. B. der Staat New York mit 6,513,000 Einwohnern nur zwei Senatore und 30 Abgeordnete im National-Kongreß hat, er wird auch aus den angefügten offiziellen statistischen Daten entnehmen können, daß es mit der angeblichen Aussaugung der Pflanzer und der systematischen Plünderung zu Gunsten des spanischen Schatzes schon deshalb nicht weit her sein kann, weil bei einem Produktionswerth der Zucker- und Tabak-Plantagen von hundert Millionen, das ganze Steuerergebniß nur 316,000 Dollars beträgt. Dazu kommt noch, daß die Steuer auf Zuckerproduktion durch das Gesetz vom 20. Februar 1895† ganz und gar abgeschafft wurde.

Das Budget von 1895—96 veranschlagte die Total-Einnahmen auf 24,755,759 Dollars, wovon in Wirklichkeit nur 22,000,000 Dollars kollektirt werden konnten, und es betrug das Ausgabs-Etat 26,095,244 Dollars. Es war also ein Defizit von über 4,000,000 Dollars vorhanden und somit auch schwerlich etwas zu plündern übrig.

Die Frage, wer überhaupt Steuern ouf Cuba bezahlt, ist in Cap. XIX, und die Geschichte der cubanischen Schuld in Cap. XX besprochen worden, jedenfalls sind es weder die im Ausland naturalisirten und conspirirenden Cubaner noch ihre dortigen Anhänger und Helfershelfer.

In das Bereich ähnlicher Sensations-Themas gehört auch die Behauptung, daß die Cubaner unterjocht und von allen ämtlichen Stellen ausgeschlossen sind. Die hier publizirten Gesetze beweisen gerade das Gegentheil. Was daher von solchen Schmerzen zu halten sei, kann sich der Leser ad libitum vorstellen, und es scheint, daß, trotzdem es immer Leute gegeben hat und giebt, die um jeden Preis irre geführt und aufgehetzt werden wollen, dem hohen Gerechtigkeitssinn und dem gesunden Verstand des amerikanischen Volkes diese handgreiflichen Lügen doch schon etwas zu stark werden.

---

* Siehe Kapitel XXV. Cánovas del Castillo an die Königin-Regentin.

† Siehe Anhang „Zucker-Steuer."

Das amerikanische Volk hat Vertrauen in seine Regierung. Die Tiraden einzelner rabiater Senatoren und Congreßmitglieder* wird kein Einsichtsvoller zur öffentlichen Meinung oder gar zur Ansicht der Regierung erheben können, sie sind und bleiben ebenso persönlicher Natur, wie die Ansichten der cubanischen Secessionisten. Daß die Regierung in Washington über die so oft aufgerollte „cubanische Frage" wirklich ganz anders denkt, als es den Insurgenten lieb ist, das geht aus den Jahresbotschaften verschiedener Präsidenten hervor, unter deren Verwaltung die Aufstände in Cuba existirten. Es wird deßhalb dem Leser gewiß nur willkommen sein, wenn ihm die betreffenden Stellen dieser Botschaften vollinhaltlich, also nicht bruchstückweise und zusammenhangslos, vorgelegt werden. Darum lasse ich die Präsidenten Grant, Cleveland und McKinley selber sprechen.

I.

Präsident Grant über Cuba.†

(1875.)

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Das abgelaufene Jahr hat keine Anzeichen geliefert, daß der verderbliche Kampf, der nun schon seit sieben Jahren auf der benachbarten Insel Cuba wüthet, seinem Ende entgegen gehe. Dieselbe Mißachtung der Gesetze zivilisirter Kriegsführung und der gerechten Anforderungen der Humanität, die bisher von allen Völkern der Christenheit verdammt worden, fährt fort, das traurige Schauspiel zu verdüstern. Zerstörung, Verwüstung und Plünderung breiten sich über die reichen Gefilde einer der fruchtbarsten und einträglichsten Regionen der Erde aus und die Brandfackel, welche die Pflanzungen, Fabriksgebäude und Wohnhäuser einäschert, ist der Wegweiser des jedesmaligen Vormarsches oder Rückzuges der streitenden Parteien.

Die hartnäckige Fortdauer dieses Kampfes beeinträchtigt die Interessen aller handeltreibenden Nationen in nicht geringem Grade, zumeist aber jene der Vereinigten Staaten, weil diese in unmittelbarer Nachbarschaft liegen, ausgedehnten Handel und Verkehr mit Cuba unterhalten und zwischen den Bürgern beider Länder intime Personal- und Sozial-Beziehungen entstanden sind. Zudem sind die Besitzungen unserer Bürger auf Cuba groß, werden

* Ihre Anhänger werden Jingoes genannt. Sie wollen Spanien isolirt und gedemüthigt sehen und sind das Mundstück der Rebellen. Ihr Wunsch ist, die Vereinigten Staaten auf alle nur erdenkliche Weise mit fremden Nationen in Krieg zu verwickeln. „Man merkt die Absicht und man wird verstimmt."

† Annual Message of the President to the Congress 1875.

unsicher gemacht und sinken in Folge der Fortdauer des Krieges und seiner unnatürlichen Führung nicht nur im Werthe, sondern auch in ihrer Produktionsfähigkeit. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Grade, für andere Nationen. Angesichts des Mangels irgend einer vernünftigen Zusicherung eines bevorstehenden Endes des Konflikts, werden die in's Mitleid gezogenen auswärtigen Staaten bald gezwungen sein, zu berathen, was im Interesse ihrer eigenen Völker und in Rücksicht auf deren gegenseitige Verpflichtungen geschehen sollte.

Ich habe gehofft, daß Spanien im Stande sein werde, den Frieden in seiner Kolonie wieder herzustellen, das Eigenthum und die Interessen unserer Bürger zu beschützen und dem Handel und Wandel, sowie der natürlichen Produktionsfähigkit der Insel gebührenden Spielraum erlauben zu können. In dieser Anhoffnung und aus äußerster Scheu, mich auch nur im Entferntesten in die Angelegenheiten einer anderen und befreundeten Nation und speziell einer solchen einzumischen, deren Sympathie und Freundschaft in der bewegten Kindheit unsere eigenen Existenz für immer währende Zeiten in dankbarer Erinnerung bleiben müssen, habe ich geduldig und ängstlich den Gang der Ereignisse abgewartet. Unser eigener Bürgerkrieg ist noch viel zu frisch in unserer Erinnerung, um die Schwierigkeiten zu übersehen, mit welchen eine Regierung zu kämpfen hat, die, während sie zu Hause von einer dynastischen Rebellion in Anspruch genommen wird, gleichzeitig auch noch einer anderen Insurrektion auf einer entfernten Kolonie die Stirne bieten muß.

Was immer die Veranlassung zu der Sachlage gegeben hat, welche unsere Interessen so ernstlich schädigt, sie existirt mit all ihren üblen Folgen für unser Land und unser Volk. Bis hierher sind alle Anstrengungen Spanien's erfolglos geblieben und die Zeit hat keine Veränderung gebracht. Die bewaffneten Schaaren beider Theile haben sich fast auf denselben Plätzen behauptet, nur mit dem Unterschied, daß von Zeit zu Zeit mehr Menschenopfer gebracht, mehr Eigenthum zerstört und größere Strecken fruchtbaren und einträglichen Bodens mit größerer Menge werthvollen Besitzes der Brandfackel überliefert worden sind.

In Kämpfen solcher Natur und dann, wenn eine zahlreiche Volksmenge in dem Versuch, sich von einer Regierung zu befreien, eine derartige territoriale Herrschaft, eine derartige Macht und eine derartige Organisation erkämpft hat, daß sie thatsächlich einen politischen Körper bildet, der eine Regierung sowohl in Wirklichkeit, als im Namen besitzt, eine Regierung, die alle Elemente der Stabilität, einen Mechanismus für die innere Verwaltung und die Handhabung der Gesetze und eine Fähigkeit nachweist, sowohl Gerechtigkeit im eigenen Lande, als im Verkehr mit anderen Mächten zu üben, liegt es innerhalb der Machtsphäre anderer Mächte, sie als eine neue und unabhängige Nation anzuerkennen. In solchen Fällen

richten sich andere Nationen nur nach dem thatsächlichen Zustand der Dinge und erkennen denjenigen politischen Körper als eine Macht auf Erden an, der die hierzu erforderlichen Bedingungen besitzt und thatsächlich eine neue Macht geworden ist. Mit einem Worte, der neue Staat wird zur Thatsache.

Um von einem solchen Zustand der Dinge, wie er zur Anerkennung einer derlei Thatsache erforderlich ist, Zeugniß ablegen zu können, muß ein Volk existiren, das ein bekanntes Territorium inne und sich zu einer Regierungsform, die von den Unterthanen respektirt wird, geeinigt hat, einer Regierungsform, deren Funktionen auf übliche Weise stattfinden und die im Stande ist, Gerechtigkeit gegen Einheimische und Fremde zu üben, Abhülfe in öffentlichen oder privaten Rechtsfällen zu leisten und jene korrespondirenden internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, die aus dem Erwerb der Souveränitätsrechte resultiren. Die Macht muß in ihrer Organisation vollendet dastehen und berechtigt sein, ihren Platz unter den Nationen der Erde einzunehmen und zu behaupten.

Obwohl zugegeben werden kann, daß die Insurrektion in Cuba eine Kraft und Ausdauer gezeigt hat, die es zweifelhaft erscheinen lassen, daß sie von Spanien gebrochen werden kann, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß eine Civil-Organisation, die man als eine abhängige Regierung, fähig, internationalen Pflichten nachzukommen, betrachten könnte und welche berechtigt wäre, den Rang einer Macht auf Erden zu beanspruchen, nicht existirt. Eine Anerkennung unter solchen Umständen wäre mit den Thatsachen unverträglich, und würde die Nation, die sie gewährt, sehr bald nöthigen, etwas mit Gewalt schützen zu müssen, das es als existenzberechtigt erklärt hat. Nach meiner Meinung sollten die Vereinigten Staaten der Politik und den Grundsätzen treu bleiben, die sich bisher in Konflikten zwischen aufständischen Kolonien und deren Mutterlanden als sichere und verläßliche Führer bewährt haben, nur unzweifelhaften Thatsachen nachgeben und Verdacht und Zumuthungen aller Art vermeiden.

Da nun eine Anerkennung cubanischer Unabhängigkeit meines Erachtens nach ganz unzuläßlich und ungerechtfertigt wäre, kann nur noch die Frage zu beantworten sein, ob die Zuerkennung der Rechte einer kriegführenden Partei in Cuba gerechtfertigt erscheinen würde.

In einer früheren Botschaft an den Congreß habe ich diese Frage bereits besprochen und war zur Ueberzeugung gekommen, daß der Kampf in Cuba ungeachtet jener Schrecknisse und Verheerungen, zur beklagenswerthen Würde eines eigentlichen Krieges sich nicht erhoben hat. Die Sacht jetzt, nach Verlauf all dieser Zeit, nochmals in Erwägung ziehend, kann ich nicht sehen, daß ein nennenswerther Erfolg oder ein sichtbarer Fortschritt seitens der Insurgenten die frühere Situation geändert hätte. Der Charakter der Insurrektion hat an Dauer nicht aber an ernsthafter Ausdehnung gewonnen. Es wäre möglich, daß Akte auswärtiger Mächte und selbst Akte Spaniens eine Anerkennung rechtfertigen würden, allein die Vereinigten Staaten

müssen heute — wie sie dieß in ihrer geschichtlichen Vergangenheit gethan haben — Irrlichter vermeiden, die sie in ein Labyrinth zweifelhafter und ungebührlicher Rechtsfragen führen könnten und streng und unerschütterlich an der Regel, die sie bisher befolgten, festhalten, zu thun, was recht, ehrbar und ihrer würdig ist. Die Frage der Anerkennung oder Verweigerung der Rechte kriegführender Parteien muß in allen Fällen nach vorliegenden Thatsachen entschieden werden. Wenn nicht vollständig gerechtfertigt, wird Anerkennung immer und mit Recht als ein unfreundlicher Akt und eine freiwillige moralische Demonstration zu Gunsten des Aufstandes betrachtet. Sie ist nur dann gerechtfertigt und geboten, wenn die Interessen oder Rechte einer anderen Nation oder ihrer Angehörigen durch den Konflikt derart geschädigt werden, daß eine definitive Erklärung ihrer Stellung zu den streitenden Parteien nothwendig erscheint. Der Konflikt selbst muß jedoch solcher Natur sein, daß er im Sinne des internationalen Rechtes als wirklicher Kriegszustand gilt.

„Kriegführung selbst ist eine Thatsache. Das bloße Vorhandensein bewaffneter Schaaren und deren gelegentliches Zusammentreffen ist nicht ein Krieg in obigem Sinne. Die thatsächlichen Zustände nach den Grundsätzen prüfend, welche von den hervorragendsten Autoren und Schriftstellern über das internationale Recht aufgestellt und von allen Nationen, die auf Würde, Ehrbarkeit und Machtstellung halten, solange befolgt worden sind, als sich dieselben sensitiver, eigennütziger und verabscheuungswürdiger Motive enthalten haben — kann ich in der Insurrektion das Vorhandensein einer substantiellen politischen Organisation, die der Welt echt, glaubwürdig und thatsächlich erscheint, Regierungsfunktionen im Verkehr mit dem eigenen Volke und mit fremden Nationen ausüben kann, lokale Gerichtshöfe von solcher Bedeutung, solchem Material und solcher territorialen Ausdehnung besitzt, daß der Streit den Charakter einer bloßen Rebellion verlieren und jene Form ernster Kriegführung annehmen könnte, zu welcher sie emporgehoben, eine Anerkennung als kriegführende Macht führen würde, — nicht finden. Der Kampf wird überdies nur zu Land geführt, die Insurrektion besitzt weder irgend einen Hafen, von dem aus sie ihre Flagge entsenden, noch irgend einen Landweg, auf welchen sie sich, ohne die militairischen Linien ihrer Gegner zu durchbrechen, mit einer auswärtigen Macht in Verbindung setzen könnte. Befürchtungen plötzlicher und schwieriger Verwicklungen, die ein

Seekrieg auf die National- oder Handelsfahrzeuge, oder die Konsularvertreter anderer Mächte hervorrufen könnte und die zu einer Definition der Beziehungen derselben zu den streitenden Parteien Veranlassung geben könnten, liegen nicht vor. Als Frage der Räthlichkeit betrachtet, (*as a question of Expediency*) halte ich eine Anerkennung als kriegführende Macht gegenwärtig noch für ebenso unweise und verfrüht, als — vom Rechts-Standpunkte unverantwortlich. —

Solch eine Anerkennung belastet das Land, von welchem sie kommt, in Folge der Rechte, die sie gewährt, nur mit schweren und verwickelten Pflichten und zwingt es, die streitenden Parteien zur genauen Einhaltung ihrer Rechte und Obliegenheiten anzuhalten. Sie verliehe das Recht, Fahrzeuge beider Parteien auf hoher See zu durchsuchen, würde das gegenwärtige Privilegium der Vereinigten Staaten, Waffen und Kriegsmunition frei und unbehindert zu verschiffen, beeinträchtigen, zur Zurückhaltung und möglicherweise auch zur Beschlagnahme solcher Fracht führen, unaufzählbare, schwierige Fragen schaffen, die auswärtige Regierung von der Verantwortlichkeit für Akte, welche von den Rebellen begangen werden mögen, absolviren und Spanien kraft des Vertrags von 1795 zur Ausübung einer Oberaufsicht über unsern Seehandel berechtigen, von welchem ein großer Theil zwischen den Atlantic- und Golf- und zwischen diesen beiden und den Pacificstaaten durch cubanische Gewässer führt.

Eine solche Oberaufsicht würde kaum verfehlen, wenn nicht zu Mißbrauch, so doch gewiß zu gefährlichen Zusammenstößen die Hand zu bieten, die für die friedlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern gefährlich werden müßte. Ueber das, was eine solche Maßregel über kurz oder lang herbeiführen würde, kann sehr wenig Zweifel bestehen. Es wäre der Vereinigten Staaten unwürdig, die Möglichkeit eines solchen Ausganges durch Maßregeln zweifelhaft legaler Natur oder Thunlichkeit oder durch Indiskretionen heraufzubeschwören.

Abgesehen von allen theoretischen Rechtsfragen bin ich der Ansicht, daß, obwohl eine Anerkennung der Rechte als kriegführende Partei den Insurgenten Hoffnungen bringen und sie zur Fortsetzung des Krieges ermuntern könnte, derlei Hoffnungen doch nur illusorischer Natur sein, die Nachtheile, welche unsere Regierung und unser Volk empfinden, nicht beseitigen und die Vereinigten Staaten nur in Verwicklungen bringen würden, die zu vermeiden wir so lange gewartet und so Vieles ertragen haben.

Nachdem nun sowohl die Anerkennung als unabhängiger Staat, als auch jene als kriegführende Macht meines Erachtens gleich unzulässig ist, bleibt nur noch zu erwägen, was für ein Verhalten wir befolgen sollen, falls

der Streit zwischen beiden Parteien nicht aus deren eigener Initiative geschlichtet und die durch selben über alle Nationen speziell aber über die Vereinigten Staaten gebrachten Nachtheile nicht aufgehoben werden würden.

In einem solchen Falle bin ich der Ansicht, daß die anderen Nationen gezwungen sein werden, die Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die ihnen aufgebürdet worden sind und zu den einzig möglichen Maßnahmen: Vermittlung und Einschreiten, werden Zuflucht nehmen müssen.

Der Ocean, der die Peninsula von der Insel Cuba trennt, der Mangel an Harmonie, der zwischen dem Kolonialvolk und Jenen zu herrschen scheint, die gesendet werden, dasselbe zu regieren und die Unfähigkeit des alten europäischen Kolonialsystems, sich den Ideen anzupassen, welche sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts geltend gemacht haben, tragen wahrscheinlich Schuld daran, daß die streitenden Parteien zwischen sich nicht jenes gegenseitige Vertrauen herstellen können, das, wo Leidenschaften und Aufregungen herrschen, Klugheit anrathen und zum Frieden führen würde. Dies vor Augen habend, sind in den ersten Tagen des Konfliktes von Seiten der Vereinigten Staaten in guter und uneigennütziger Absicht, im Interresse der Humanität und in aufrichtiger Freundschaft für beide Theile, Vermittlungsvorschläge gemacht worden, die Spanien seiner Zeit mit der Erklärung ablehnte, daß eine Vermittlung vielleicht erst in der Zukunft geboten erscheinen könnte. So dauert der Kampf mit all seinen Schrecken und seinen Verletzungen der Interessen der Vereinigten Staaten und anderer Nationen fort. Beide Parteien scheinen befähigt, nicht nur sich selbst, sondern auch den Beziehungen und Erfolgen, die von einem Friedenszustand auf der Insel abhängig sind, den größten Schaden zuzufügen. Zu einem gegenseitigen Einverständniß scheinen jedoch keine Vorbedingungen vorhanden zu sein und keiner von Beiden ist es bisher gelungen, Erfolge zu erringen, durch welche der Besitz und die Kontrolle der Insel dem einen oder anderen Theil ausschließlich gesichert wurde.

Unter solchen Umständen scheint die Vermittlung oder Intervention Anderer das einzige Entscheidungsmittel, zu dem sie früher oder später ihre Zuflucht werden nehmen müssen. Obwohl von diesem Glauben durchdrungen, würde ich gegenwärtig doch nicht die Uebernahme der Vermittlersrolle empfehlen. Ich werde aber jederzeit und als Freund beider Parteien bereit sein, Mittheilungen zu empfangen, daß die guten Dienste der Vereinigten Staaten zur Herbeiführung eines ehrenhaften Friedens angenommen werden würden. Es entspricht der Würde Spaniens, die Vermittlung, von der ich Erwähung gemacht habe, erst als den letzten Schritt zu betrachten. Wäre es der Wunsch der Vereinigten Staaten gewesen, sich in die cubanischen Angelegenheiten einzumischen, so hätte sich dazu innerhalb der jüngst vergangenen Jahre wiederholt Gelegenheit geboten. Wir aber sind unthätig geblieben und haben unsere staatlichen und internationalen Pflichten gegen Spanien mit einer Freundschaft, Unpartei-

lichkeit und Treue, sowie mit einem Aufwand an Geduld und Rücksicht beobachtet, welche jedes Ansinnen, daß wir gewünscht hätten, uns einzumischen, oder die Schwierigkeiten, die es umgeben, zu vermehren, zurückweist." — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

II.

Präsident Cleveland über Cuba.*

(1896.)

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

„Die Insurrektion auf Cuba dauert mit aller ihrer Verworrenheit fort. Es ist schwer, nachzuweisen, daß in der Wiederherstellung der Ruhe auf der Insel ein Fortschritt gemacht worden ist oder daß die Situation, wie sie in meiner letzten Jahresbotschaft geschildert wurde, sich gebessert habe. So gewiß, als Spanien noch Havana die Hafenplätze und alle wichtigen Ortschaften in Händen hat, schwärmen die Insurgenten auch noch ungehindert über zwei Drittel des Binnenlandes hin. Ebenso entschlossen, wie Spanien zu sein scheint, sich im Besitz der Herrschaft zu behaupten, sind auch die Insurgenten, welche unleugbar an Zahl, Charakter und Hülfsquellen gewonnen haben, entschlossen, nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis sie die Zwecke, zu deren Erreichung sie sich zum Kampfe gegen die spanische Herrschaft erhoben haben, erreicht haben werden.

So wenig es aber den Spaniern auch gelungen ist, ihre Autorität wieder herzustellen, so wenig haben die Insurgenten es vermocht, ihren Anspruch, als unabhänger Staat betrachtet zu werden, zu begründen. In der That ist die Behauptung, daß eine andere Civil-Regierung auf der Insel existire, außer derjenigen, die Spanien aufrecht zu erhalten vermag, so gut wie vollständig aufgegeben worden. Spanien hält eine solche Regierung mehr oder weniger in den großen Städten und ihren unmittelbaren Vorstädten aufrecht, im Uebrigen aber herrscht auf der Insel entweder Anarchie oder sie ist von der einen oder der anderen Partei militärisch besetzt. *Es wird in der That aus glaubwürdiger Quelle berichtet, daß auf das Verlangen des Befehlshabers der Insurgenten die vorgebliche cubanische Regierung alle Versuche, ihre Funktionen auszuüben, aufgegeben hat, so daß diese Regierung zugestandenermaßen (und es sind die besten Gründe für die Annahme vorhanden, daß es immer so war) nur eine Regierung auf dem Papier ist.*

* **Annual Message of the President to the Congress, December 7, 1896.**

Wäre die spanische Armee im Stande, ihren Gegnern in offener, regelrechter Schlacht zu begegnen, so wären prompte und entscheidende Resultate zu erwarten, und die gewaltige Ueberlegenheit der spanischen Streitkräfte in Bezug auf Zahl, Disciplin und Ausrüstung würde sicher zur Geltung gekommen sein. Sie haben es aber mit einem Feinde zu thun, der offenen Engagements aus dem Wege geht, sich sein Feld aussuchen kann und dies auch thut, der, der natürlichen Beschaffenheit der Insel gemäß, bald erscheint, bald verschwindet, und nur aus dem Hinterhalt und wenn alle günstigen Umstände auf seiner Seite sind, kämpft. In einem Lande, wo Alles, was an Nahrung, Kleidung und Schutz gegen die Witterung und zum Leben nothwendig ist insbesondere für diejenigen leicht zu bekommen ist, die dort geboren und aufgewachsen sind, ist es schwer zu sagen, wie lange die Feindseligkeiten noch fortdauern werden. Inzwischen werden, wie bei allen solchen Kämpfen von längerer Dauer, die Leidenschaften der streitenden Parteien immer mehr entflammt und auf beiden Seiten finden immer häufiger Excesse beklagenswerther Art statt.

Dazu kommt noch, daß, wie die Gelegenheit es mit sich bringt, Banden von Marodeuren, bald im Namen der einen, bald in dem der anderen Partei, das Land verheerend durchziehen und die unglücklichen Bewohner ausplündern. Ein solcher Zustand würde, selbst wenn beide Parteien ihn möglichst zu verhindern suchen würden, immer eine gewaltige Vernichtung von Eigenthum mit sich bringen. Wenn die spanische Regierung auch ursprünglich eine solche Politik zu verfolgen schien, so hat sie sie jetzt doch offenbar aufgegeben und befolgt die Theorie der Insurgenten, nämlich die, daß Nothwehr die vollständige Vernichtung alles Eigenthums verlange, damit dasselbe dem Feinde nicht von Nutzen und Vortheil sei.

Zu diesem Zwecke werden jetzt auch, auf Grund von General-Befehlen, die spanischen Truppen von den Plantagen zurückgezogen und die ländliche Bevölkerung gezwungen, sich in den Städten zu koncentriren. Das Resultat wird sein, daß der industrielle Werth der Insel sich schnell vermindern und, falls nicht baldige und radikale Aenderung der jetzigen Verhältnisse eintritt, ganz verschwinden wird. Dieser Werth besteht aber zum sehr großen Theil in der Zuckerproduktion, die durch die Unterbrechung des Ackerbaus in den letzten zwei Jahren bereits erheblich reduzirt worden ist. Von glaubwürdiger Seite wird behauptet, daß, wenn diese Unterbrechungen fortdauern und, wie es scheint, sich auf das Zucker-Territorium ausdehnen sollten, so viel Zeit und Geld nöthig sein wird, die frühere Produktivität des Landes wieder herzustellen, daß es äußerst zweifelhaft erscheint, ob sich auch nur zu einem Versuch in dieser Richtung, wird Kapital finden lassen.

Das Schauspiel, wie ein benachbartes Land, eines der fruchtbarsten

und herrlichsten auf der Erde, dem völligen Ruin entgegengeht, sollte unter allen Umständen die ernste Aufmerksamkeit seitens der Regierung und der Bevölkerung der Ver. Staaten auf sich lenken. Das Interesse, das sie daran haben, ist keineswegs bloße Gefühlssache oder Philanthropie Die Insel liegt uns so nahe, daß sie von unserem Lande kaum zu trennen ist. Unser thatsächliches pekuniäres Interesse an ihm kommt gleich nach dem des spanischen Volkes und der spanischen Regierung. Man nimmt an, daß mindestens $30,000,000 bis $50,000,000 amerikanisches Kapital in dortigen Plantagen, Eisenbahnen, Bergwerken und sonstigen Geschäftsunternehmungen angelegt sind. Der Handel zwischen den Ver. Staaten und Cuba, der in 1889 sich auf ca. $64,000,000 belief, stieg in 1893 auf ca. $103,000,000, und betrug in 1894, dem Jahre vor dem Ausbruch der jetzigen Insurrektion, nahezu $96,000,000. Abgesehen von diesem großen pekuniären Interesse sind die Ver. Staaten noch aus anderen Gründen, die Unannehmlichkeiten und Kosten verursachen, in den Kampf verwickelt.

Zahlreiche Cubaner wohnen in unserem Lande und fördern indirekt die Insurrektion durch die Presse, durch öffentliche Versammlungen, durch den Ankauf und die Verschiffung von Waffen, durch die Aufbringung von Fonds und auf andere Weise, Maßnahmen, die nach dem Geiste unserer Institutionen und dem Inhalt unserer Gesetze nicht zum Gegenstande krimineller Verfolgung gemacht werden können. Einzelne von ihnen, wenngleich im Herzen und ihren Gefühlen und Interessen nach Cubaner, haben sich als amerikanische Bürger naturalisiren lassen, ein Vorgehen, durch welches sie den Schutz unserer Regierung zu erlangen suchten und über das die Regierung ihres Heimathlandes erklärlicher Weise sehr indignirt ist. Die Insurgenten werden unzweifelhaft ermuthigt und unterstützt durch die weitverbreitete Sympathie, die unser Volk stets und instinktiv jedem Kampf für eine bessere und freiere Regierung entgegen bringt, und die bei den zu Abenteuern geneigten unruhigen Elementen in unserer Bevölkerung in nur zu vielen Fällen zu aktiver und persönlicher Theilnahme an dem Kampfe führt. Die Folge ist, daß unsere Regierung beständig aufgefordert wird, amerikanische Bürger zu beschützen, Ansprüche für Schädigung von Personen und Eigenthum geltend zu machen, die bereits auf viele Millionen geschätzt werden, und Erklärungen und Abbitten für Akte spanischer Beamten zu verlangen, deren Eifer für die Unterdrückung der Rebellion sie zuweilen für die Immunität, welche

harmlose Angehörige einer fremden Nation genießen, blind macht. Aus denselben Gründen folgt auch, daß die Ver. Staaten gezwungen sind, an einer langen Strecke der Küste einen thätigen Polizeidienst gegen ungesetzliche Expeditionen zu unterhalten, deren Entschlüpfen selbst bei der äußersten Wachsamkeit nicht immer verhindert werden kann.

Diese unvermeidlichen Verwickelungen der Ver. Staaten mit der Rebellion in Cuba, die Bedeutung der in Frage kommenden pekuniären Interessen und die Erwägungen der Philanthropie und allgemeinen Menschlichkeit haben von verschiedenen Seiten zu dem nachdrücklichen Verlangen geführt, daß die Ver. Staaten auf irgend eine Weise interveniren sollen. Zuerst wurde vorgeschlagen, daß die Insurgenten als kriegführende Macht anerkannt werden sollten — ein Vorschlag, von dem man zurückgekommen ist, weil er unzeitgemäß und für unsere eigenen Interessen offenbar gefährlich und schädlich ist. Seitdem ist verlangt worden und wird noch jetzt mitunter verlangt, daß die Unabhängigkeit der Insurgenten anerkannt werden sollte. Aber wie unvollkommen und beschränkt die spanische Regierung auf der Insel auch sein mag, eine andere Regierung existirt nicht — es sei denn, daß die Anordnungen eines Offiziers, der temporär in einem einzelnen Distrikt das Kommando führt, als eine Art Regierung anzusehen wäre. Es wird auch empfohlen, daß die Ver. Staaten die Insel ankaufen sollten — eine Empfehlung, die möglicher Weise der Erwähnung werth wäre, wenn irgend welche Beweise für die Annahme vorlägen, daß die spanische Regierung bereit wäre, auf den Vorschlag einzugehen. Endlich wird gesagt, daß, wenn alle Mittel vergeblich sind, der Vernichtungskampf auf Cuba durch unsere Intervention beendet werden sollte, selbst auf die Gefahr eines Krieges zwischen den Ver. Staaten und Spanien hin — ein Krieg, der, wie seine Befürworter vertrauensvoll prophezeien, weder eine große Ausdehnung erhalten, noch in seinem Ergebniß zweifelhaft sein würde.

Die Richtigkeit dieser Voraussage braucht weder bestätigt noch bestritten zu werden. Die Ver. Staaten haben nichtsdestoweniger den Charakter, sich als eine Nation zu verhalten, die erklärt, daß Recht und nicht Gewalt ihr Verhalten regeln sollen. Wenn gleich sie keine Nation sind, für welche Frieden eine Nothwendigkeit ist, so sind sie in Wahrheit doch die friedlichste von allen Mächten und wünschen nichts so sehr, als mit der ganzen Welt in Frieden zu leben. Ihr Territorium ist so groß und verschiedenartig, daß Erweiterungen desselben nicht zu wünschen sind. Es schließt alle Eroberungsträume aus und hält uns davon ab, ein begehrliches Auge auf alle benachbarten Länder, mögen sie noch so verlockend sein, zu werfen. Daß unser Verhalten gegen Spanien und seine Besitzungen keine Ausnahme von dieser nationalen Sinnesart bildet, zeigt die Politik unserer Regierung, nicht nur während der jetzigen Insurrektion, sondern auch während der zehn Jahre, die auf den

Aufstand in Yara 1868 folgten. Man kann wohl sagen, daß keine andere Macht in ähnlichen verwickelten Verhältnissen dieselbe Zurückhaltung und Geduld haben würde. Es mag aber auch gesagt werden, daß diese sich andauernd gleichbleibende Haltung der Ver. Staaten gegen Spanien bezüglich Cuba's keine geringere Achtung seitens des amerikanischen Volkes für Spanien beweist. Dieses vergießt weder den Antheil Spanien's an der Entdeckung der westlichen Hemisphäre, noch unterschätzt es die großen Eigenschaften des spanischen Volkes oder unterläßt, seinen leuchtenden Patriotismus und sein ritterliches Eintreten für die nationale Ehre in vollem Umfange anzuerkennen.

Es sieht mit staunender Bewunderung die freudige Entschlossenheit, mit der große Schaaren von Soldaten Tausende von Meilen über den Ocean geschickt werden und eine enorme Schuld aufgehäuft wird, damit die kostbare Perle der Antillen ihren Platz in der spanischen Krone behalte. Und doch haben weder die Regierung noch das Volk der Ver. Staaten ihre Augen dem Laufe der Ereignisse auf Cuba verschlossen oder die Existenz zugestandener Uebelstände, die zu der jetzigen Revolte gegen die spanischen Behörden geführt haben, verkannt, Uebelstände, die von der Königin-Regentin, den Cortes und den patriotischen und einsichtsvollsten spanischen Staatsmännern, ohne Unterschied der Partei, anerkannt und durch die von der spanischen Regierung vorgeschlagenen Reformen demonstrirt worden sind. Die Absicht und Neigung der spanischen Regierung, diesen Uebelständen abzuhelfen, hat unsere Regierung hoffen lassen, das wirksamste Mittel zu finden, den jetzigen Verhältnissen auf Cuba, ohne der Ehre Spanien's zu nahe zu treten und unter Berücksichtigung aller vernünftigen Gründe der Insurrektion, ein Ende zu machen.

Man sollte meinen, daß, wenn Spanien Cuba eine Autonomie gewährte — eine Art "Home Rule," die unter Beibehaltung der Souveränetät Spaniens, allen vernünftigen Ansprüchen der spanischen Unterthanen genügen würde — kein vernünftiger Grund vorhanden wäre, warum der Friede auf der Insel auf dieser Basis nicht hergestellt werden sollte. Letzteres würde im wahren Interesse aller Betheiligten liegen. Es würde den Konflikt, der jetzt die Hülfsquellen der Insel aufzehrt und dieselben für jede Partei, die siegen mag, werthlos macht, enden und die Besitzungen Spanien's intakt halten, ohne seine Ehre anzutasten, die bei einer angemessenen Abstellung der Uebelstände mehr in Berücksichtigung gezogen als verletzt werden könnte, würde die Prosperität und den Reichthum der Bewohner der Insel, ohne die natürlichen und alten Bande zu lösen, die die Insel mit dem Mutterlande verbinden, unter deren eigene Kontrolle bringen, und gleichzeitig dadurch ihre Befähigung zur Selbstregierung unter den günstigsten Bedingungen erproben. Von der einen Seite ist eingewendet worden, daß Spanien keine Autonomie versprechen sollte, so lange die Insurgenten die Waffen nicht niedergelegt hätten, von der andern hingegen, daß das Versprechen einer Autonomie, sei

diese auch noch so liberal, ohne Sicherheit, daß das Versprechen auch erfüllt werden wird, ungenügend sei.

Es ist keineswegs einleuchtend, daß das Verlangen Spaniens, die Insurgenten sollten zunächst die Waffen niederlegen, vernünftig sein würde. Es werden dabei wichtige Punkte in der Situation übersehen — die Stabilität, welche eine zweijährige Dauer der Insurrektion gegeben hat; die Möglichkeit ihrer Verlängerung in unabsehbarer Weise; der vollständige Ruin der Insel, im Fall der Insurrektion kein Ende gemacht wird, und vor Allem die groben Mißstände, die anerkanntermaßen auf der Insel bestehen und Abhilfe verlangen. Unter solchen Umständen mit den Reformen zurückzuhalten, bis die Insurgenten die Waffen gestreckt haben, hieße die schlimmsten Gefahren übersehen und den Verdacht wachrufen, daß man es mit den angeblichen Reformen überhaupt nicht ernst meint.

Der Einwand der Insurgenten, daß man sich auf versprochene Reformen nicht verlassen könne, ist, wenngleich wir kein Recht und keinen Grund haben, anzunehmen, daß irgend etwas, das Spanien zu Gunsten Cuba's übernimmt, nicht auch in demselben Geiste ausgeführt werden wird, allerdings in Erwägung zu ziehen.

Da indessen Zweifel und Vorsicht auf Seiten des Schwächeren stets natürlich und nicht immer ungerechtfertigt sind, hat die Regierung — von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, das cubanische Problem im Interesse aller Parteien so bald als möglich gelöst zu sehen — vor einigen Monaten Spanien zu verstehen gegeben, daß, falls den Insurgenten eine genügend erscheinende Autonomie gewährt und unter einer Garantie für ihre Durchführung von ihnen acceptirt würde, die Vereinigten Staaten bereit wären, einen Spanien genehmen Weg zur Gewährung einer solchen Garantie ausfindig zu machen.

Wenngleich hierauf eine definitive Antwort seitens der spanischen Regierung noch nicht eingetroffen ist, so ist doch anzunehmen, daß der Vorschlag nicht ganz unwillkommen ist, während, wie bereits bemerkt, andererseits auch kein Grund vorhanden, weßhalb der Vorschlag nicht auch von den Insurgenten acceptirt werden sollte. Jede der beiden Parteien muß die Wichtigkeit baldigen Handelns einsehen, sowie daß jede Verlängerung des jetzigen Zustandes nur dazu beitragen würde, die Möglichkeit einer industriellen Wiedergeburt der Insel zu verhindern. Es liegt daher die dringende Hoffnung vor, daß ernstliche Bemühungen zur Heilung des Bruches zwischen Spanien und den cubanischen Insurgenten auf der obigen Basis alsbald eingeleitet und zu einem erfolgreichen Ende geführt werden. Die guten

Dienste der Vereinigten Staaten, sei es in der oben angegebenen Richtung oder in einer anderen mit unserer Verfassung und unsern Gesetzen vereinbaren Weise werden stets jeder der beiden Parteien gern zur Verfügung stehen.

Wie aber auch die Umstände sich gestalten mögen, unsere Politik und unsere Interessen würden uns zwingen, gegen die Erwerbung der Insel oder gegen eine Einmischung in deren Kontrolle seitens einer anderen Macht zu protestiren.

Es kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, daß die Ver. Staaten ihre bisherige abwartende Haltung auf unbestimmte Zeitdauer beibehalten werden. Während wir bereit sind, die Souveränität Spaniens zu respektiren, können wir den schwebenden Konflikt und unsere unvermeidlich engen Beziehungen zu Cuba nicht in's Auge fassen, ohne zu der Erwägung zu gelangen, daß wir durch den Gang der Ereignisse in eine so ungewöhnliche und noch nicht dagewesene Lage gedrängt werden können, daß wir uns genöthigt sehen mögen, ein bestimmtes Ziel für unser geduldiges Zuwarten zu setzen und an Spanien die Auffordernng zu richten, dem Kampf entweder allein und nach seiner Weise, oder mit unserer freundschaftlichen Mitwirkung ein Ende zu machen.

Wenn die Ohnmacht Spaniens, erfolgreich mit der Insurrektion auf Cuba fertig zu werden, augenfällig geworden und der Beweis erbracht sein wird, daß seine Souveränität auf Cuba für alle praktischen Zwecke dahin und der hoffnungslose Kampf um die Behauptung seiner Herrschaft zur nutzlosen Hinopferung von Menschenleben und völliger Zerstörung des Kampfobjekts ausgeartet ist, wird eine Situation gegeben sein, in welcher an die Stelle unserer Verpflichtungen der Souveränität Spaniens gegenüber höhere Verpflichtungen treten müssen, deren Anerkennung und Erfüllung wir uns nicht entziehen können. Von der Wahl der Mittel und Methoden zu diesem Zweck für jetzt absehend, müssen wir diese, wenn die Zeit der Aktion gekommen sein wird, der jeweiligen Situatiou anpassen, dabei aber immer die Gebote unserer Ehre, unserer Interessen und unserer internationalen Verpflichtungen gegen Spanien im Auge behalten.

Bis die angedeutete Situation eintritt oder bis sie durch andere Einflüsse oder Zwischenfälle gewaltsam geändert wird, sollten wir unsere bisher beobachtete Haltung beibehalten und unter allen Umständen unsere Fügsamkeit in die Gebote des öffentlichen Rechts sowie nnsere Rücksichten auf die Pflichten, welche uns unsere Stellung in der Völkerfamilie auferlegt, beweisen.

Ein Hinblick auf die Verlegenheiten, welche entstehen können, sollte uns schon allein davon abhalten, solche zu schaffen, sei es durch Nachlässigkeit in der Erfüllung unserer Pflicht, sei es durch eine unziemliche Erregung und unzeitige Kundgebung von Stimmungen. Ich halte es nicht für unangebracht, den Kongreß daran zu erinnern, daß eine Zeit kommen kann, zu

der ohne korrekte Politik und Fürsorge für unsere Interessen sowie Rücksicht auf die Interessen anderer Nationen und deren Bürger, vereint mit Erwägungen der Menschlichkeit und dem Wunsch, ein reiches und fruchtbares, uns nahe verwandtes Land vor völliger Verwüstung bewahrt zu sehen, unsere Regierung zu solchem Eingreifen veranlassen mag, welches den darin berührten Interessen am besten dienen und gleichzeitig Cuba und dessen Bewohnern die Gelegenheit bieten wird, sich der Segnungen des Friedens zu erfreuen."

III.

Präsident McKinley über auswärtige Politik.*

— — — — — — — — — — — —

— —

„Seit der Begründung der Regierung ist es die Politik der Vereinigten Staaten gewesen, friedliche und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen der Welt zu kultiviren, und dies stimmt mit meiner Auffassung unserer gegenwärtigen Pflicht überein. Wir haben die Politik des Nichteinmischens in die Angelegenheiten fremder Regierungen gepflegt, wie sie von Washington weise begonnen worden, ist uns so von Verwickelungen, sei es als Verbündete, sei es als Feinde, freihaltend, und damit zufrieden, Anderen die Erledigung ihrer eigenen häuslichen Geschäfte ungestört zu überlassen. Es wird unser Ziel sein, eine feste und würdevolle auswärtige Politik zu verfolgen, gerecht und unparteiisch und immer auf der Wacht für unsere nationale Ehre und immer fest in der Wahrung der gesetzlichen Rechte der amerikanischen Bürger, wo es auch sei. Unsere Diplomatie darf nichts Weiteres fordern, und nicht weniger annehmen, als was uns zukommt. Wir wollen keine Eroberungskriege; wir müssen die Versuchung territorialen Vordringens vermeiden. Niemals darf zum Kriege geschritten werden, bevor alle Mittel des Friedens versagt haben; Frieden ist dem Kriege in fast jeder Richtung vorzuziehen. Schiedsgerichtliche Entscheidung bildet die richtige Methode der Erledigung sowohl internationaler, wie lokaler und individueller Differenzen." — — —

— —

Der aufmerksame Leser dieser vorstehenden, höchst wichtigen Dokumente wird bemerken, daß sie alle vom Geiste der Freundschaft, der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit durchweht sind, daß sich das „Nicht-Interventionsprinzip" wie ein rother Faden durch sie hindurchzieht und daß die Devise George Washington's hoch gehalten wird, die da sagt, "I have always given it as my decided opinion that no nation had a right to intermeddle in the concern of another." Zu deutsch: „Es ist zu allen Zeiten

* Inaugural Address of the President to the 55th Congress, March 4, 1897.

meine entschiedene Meinung gewesen, daß keine Nation das Recht hat, sich in die Angelegenheiten einer andern einzumischen." Und eine andere gleichfalls von George Washington gemachte Bemerkung reiht sich der obigen würdevoll und gemessen an: "In a free and republican government you can not restrain the voice of the multitude, every man will speak as he thinks, or more properly, without thinking and consequently will judge of effects without attending to their causes. Zu deutsch: „Unter einer freien und republikanischen Regierung läßt sich die Stimme der Menge nicht zurückhalten, Jeder spricht wie er denkt, oder richtiger, ohne zu denken, und wird deßhalb über Wirkungen urtheilen ohne deren Ursachen zu kennen."

Wie aber hätten die Vereinigten Staaten auch anders sprechen können? Haben sie nicht selbst während des Bürgerkrieges gegen die Anerkennung der Conföderirten seitens fremder Mächte protestirt? In seiner Depesche an Charles Francis Adams, April 10, 1861, sagt Wm. H. Seward *: „Wir behaupten, daß eine Nation, welche einen revolutionären Staat in der Absicht anerkennt, auf dessen Souveränität und Unabhängigkeit einzuwirken, ein großes Unrecht an derjenigen Nation begeht, deren Integrität sie antastet und daß sie sich dadurch auch für gerechte und hinlängliche Entschädigung verantwortlich macht."

Am 21. Mai 1861 schreibt Seward an Adams: „Der wahre Charakter des sogenannten neuen Staates ist enthüllt. Er erweist sich als eine Macht, die nur aus einer Verschwörung (pronunciamento) besteht. Er hat niemals ein Schlachtfeld behauptet. ——— Er besitzt weder einen einzigen Hafen noch irgend eine Komunikation mit seiner angeblichen Hauptstadt zu Lande. Unter solchen Umständen wird Großbritannien zur Intervention aufgerufen und angegangen, der Verschwörung durch Widerstand gegen unsere Unterdrückungsversuche einen Körper und eine Aktionsfähigkeit zu geben. Britische Anerkennung wäre gleichbedeutend mit britischer Einmischung."

Und am 19. Juni 1861 schreibt Seward an Adams weiter: „Was man gegenwärtig bei uns sieht, ist weiter nichts als das durchaus nicht eigenartige, sondern in allen Ländern häufige, in Großbritannien aber am allerhäufigste Auftreten einer bewaffneten Insurrektion, deren Ziel es ist, eine gesetzlich etablirte Regierung zu stürzen. Natürlich bietet unsere Regierung, wie dieß wohl jede andere thun würde, zur Unterdrückung der Revolution Streitkräfte auf. Allein diese Thatsache konstituirt noch keinesfalls einen Kriegszustand, welcher die Souveränitätsrechte derselben gefährden, kriegführende Parteien schaffen und fremde Staaten berechtigen würde, zu interveniren, sich als Neutrale zwischen die Parteien zu stellen oder in irgend einer anderen Weise ihre gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber der Nation

* Diplomatic Correspondence of the United States, 1862,

zu verletzen, die augenblicklich beunruhigt worden ist. Irgend ein anderes Prinzip als dieses würde jede Regierung zu einem Ding des bloßen Zufalls und der bloßen Laune machen und schließlich die ganze menschliche Gesellschaft einem immerwährenden Kriegszustand preisgeben."

Zur Aufklärung Jener, die vielleicht noch ferner gerne wissen möchten, wodurch sich Spanien überhaupt ein Anrecht auf die Freundschaft und Dankbarkeit des amerikanischen Volkes erworben hat, von welcher Präsident Grant in seiner Botschaft vom Jahre 1875 spricht, wird auf die Stellung hingewiesen werden müssen, welche die spanische Regierung zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges dem Cabinet von Washington gegenüber eingenommen hat. Und da kommt dann eine diplomatische Note des amerikanischen Gesandten Horatio J. Perry an den Staatssekretär W. H. Seward vom 13. Juni 1861 datirt, sehr zu statten.* Der Gesandte schreibt aus Madrid: „Der Staatsminister † wiederholte mir nicht nur die Versicherungen, die er Herrn Preston gegeben, sondern ergänzte sie auch noch mit der absoluten Erklärung, daß, falls Kommissäre oder Agenten der sogenannten Conföderirten Staaten auftauchen sollten, die Regierung sie weder empfangen noch in irgend einer Eigenschaft anerkennen werde, weil Spanien mit den Rebellen gegen die Vereinigten Staaten in gar keiner Weise etwas zu thun haben wolle. Ich sollte dieß meiner Regierung mittheilen und hinzufügen, daß in einigen Tagen ein königliches Dekret erscheinen werde, welches spanischen Unterthanen verbieten wird, auf irgend einer Seite Dienste zu nehmen und ihnen die strengste Neutralität auferlegt, daß die spanische Regierung südlichen Freibeutern alle Peninsula- und Colonial-Häfen schließen und Lieferungen an die Rebellen, gleichviel ob dieselben in Waffen, Munition, Provisionen, Kohlen, Fahrzeugen oder anderen Waaren beständen, die sie in ihrem Aufstand gegen die Union unterstützen könnten, verbieten würde. Bewaffneten Fahrzeugen mit Prisen werde das Einlaufen in spanische Häfen nicht gestattet werden. Die Annahme von Kaperbriefen oder ähnlicher Dokumente, die Dienstleistungen auf Kaperschiffen und die Ausrüstungen von Fahrzeugen, die an den Feindseligkeiten gegen die Vereinigten Staaten Antheil nehmen sollen, werden strengstens untersagt werden."

Das hierauf erscheinende Dekret war folgendermaßen eingeleitet:

„In Erwägung der Beziehungen, welche zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten existiren, und beseelt von dem Wunsche, daß die Gefühle gegenseitiger Freundschaft durch die ernsten Ereignisse, welche in jener Republik stattgefunden haben, nicht getrübt wer-

* Diplomatic Correspondence of the United States, 1862.

† Calderon Collantes.

den mögen, habe ich beschlossen, in dem Kampfe, der zwischen den Staaten der Union und den Staaten der südlichen Conföderation ausgebrochen ist, die strengste Neutralität zu bewahren."

Diese Haltung Spaniens war dem Kabinet von Washington jedenfalls sehr nützlich und willkommen; soll sie das Volk der Vereinigten Staaten heute vergessen? Präsident McKinley scheint dazu jedenfalls nicht disponirt. Er weiß, daß Spanien den Cubanern Alles gewährt hat, was das loyale Element der Insel mit seiner überwältigenden Majorität gewünscht hat, daß Spanien noch viel weiter und bis an die Grenze eines Home Rule Systems gehen will und wird, sobald der Friede wieder hergestellt ist, und daß es fortfährt, dem amerikanischen Volk anläßlich der geflissentlich herbeigeführten und oft ganz unbegründeten Klagen naturalisirter Bürger Beweise von Großmuth zu geben. Von den Insurgenten werden aber spanische Pardons nur als Furcht und Schwäche ausgelegt.

Die Frage, wie es den Insurgenten möglich geworden ist, sich gegen den großen militärischen Apparat der Spanier auf Cuba zu erhalten und damit die Ansicht im Auslande zu verbreiten, daß der Triumph der „heiligen Sache" nur eine bloße Frage der nächsten Zeit sein könne, ist oft und nicht mit Unrecht gestellt worden.

Die Beantwortung derselben im streng militärischen Sinne würde den eigentlichen Zweck dieser Schrift nur in den Hintergrund drängen und dazu noch ihren Umfang ungebührlich vergrößern. Es muß daher in sehr engen Rahmen gehalten werden, was großer und interessanter Ausdehnung fähig wäre. Der Leser wird sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß eine wenigstens oberflächliche geographische Kenntniß der Insel Cuba, ihrer eigenthümlichen Bodengestaltung, ihrer abnormen, zu gewissen Zeiten dem Europäer verhängnißvollen klimatischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bei ihm vorausgesetzt wird. Diese eigenthümliche Terraingestaltung, dieses an der Küste tropischen, im Inland zum Mindesten heißen Klima mit seiner Regenzeit von Mitte April bis Mitte October und seinem atmosphärischen Niederschlag von 40.5 Zoll, von denen 27.5 Zoll auf die genannte Regenzeit fallen, das gelbe Fieber, das keinen Europäer verschont und meistens einen tödtlichen Ausgang nimmt, die Bauart der Häuser mit ihren Fenstern ohne Glasschutz, ihren Stein- oder Lehmböden ohne Bedeckung, ihren meistens nur verhängten und vergitterten, selten mit Thüren verschlossenen Eingängen, die Abwesenheit aller Heizungsvorrichtungen im Innern, die erst nach und nach angenommene, richtige Diät, verbunden mit einem oft übermäßigen, äußerst schädlichen Genuß einheimischer, halbreifer Früchte, alles dieses sind Faktoren, die auf europäische Truppen einer gemäßigten Zone nicht ohne Einwirkung auf den Gang militärischer Operationen, aber nicht ohne großen Einfluß sein können. Diesen wichtigen Thatsachen steht die Sicherheit der Einheimischen entgegen, die an das Klima und die tropisch-frugale Lebensweise gewöhnt, vom gelben Fieber verschont, mit all den Terrainverhältnissen

und Verpflegungsquellen auf das Innigste vertraut und dabei noch — freiwillig oder unfreiwillig — von ihren Landsleuten auf der Insel unterstützt sind. Dazu kommt noch, daß die Cubaner geborene und äußerst ausdauernde Reiter sind, die auf frugalen Pferden alle Schlupfwinkel der Gebirge und Sümpfe, und zwar auf Wegen zu erreichen wissen, auf denen eine europäische Truppe nur mit den größten Schwierigkeiten fortzubewegen ist. Und selbst, wenn all diese enormen Hindernisse muthig überwunden sind und die Kolonne sich dem Insurgentenlager auf Angriffsweite genähert hat, ist der Vogel, nachdem er den Feind in einen Hinterhalt zu locken gesucht und möglichst viel Schaden angethan hat, ohne offenen Kampf zu wagen, bereits entflohen. Die Kampfweise auf Cuba ist demnach der Guerillakrieg in seiner idealsten Form ein Krieg, der sich bekanntlich selbst mit sehr geringen Mitteln gegen eine überwältigende Heeresmacht jahrelang hinausziehen läßt. Europäische Truppen müssen sich in Cuba erst akklimatisiren, den Guerillakrieg dem Gegner praktisch ablernen und während der Regenzeit, die nahezu sechs Monate dauert, fast unthätig, vom Lande in Städte und Ortschaften zurückgezogen, verharren. Wenn auch diese lange Periode eines von der Natur den streitenden Parteien auferlegten förmlichen Waffenstillstandes auf beiden Seiten sichtbare Folgen nach sich zieht, so wird der einheimische Mulatte wie der einheimische Weiße doch unter allen Umständen weit günstiger situirt sein, als der spanische Soldat. Dies eben ist eine der Hauptursachen, weßhalb Insurrektionen auf Cuba, wie in allen übrigen Tropenländern der Erde, so lange aushalten können und so schwer zu bekämpfen sind. Die Natur ist der Bundesgenosse der Rebellion. Auf die Natur und ihre unerbittlichen Gesetze haben die Aufständischen von jeher ihre größten Erwartungen und Hoffnungen gesetzt, und wenn sie bisher auch immer noch schließlich zur Niederlegung der Waffen gezwungen worden sind, ohne daß große strategische Manöver, große Schlachten und Belagerungen zu verzeichnen waren, so hat dies dem Ruhm der spanischen Waffen dennoch keinen Eintrag gethan, am Allerwenigsten bei Solchen, die von militairischen Dingen etwas verstehen.

Zur Zeit des Ausbruches der gegenwärtigen Insurrektion standen dem damaligen General-Kapitain Calleja nominell 20,000 Mann zur Verfügung, von denen jedoch nur 9000 feldtüchtig waren, und zum Schutze einer enormen Küstenstrecke, die einen unaufhörlichen Patrouillen-Dienst auferlegen mußte, gab es 13 Kanonenboote, wovon nur 7 seetüchtig! Das Verpflegungssystem war mangelhaft und Vorbereitungen zu einem Kriege nirgends getroffen. Die fast tägliche Nachricht des Telegraphen war, daß in diesem oder jenem Distrikt Insurgenten aufgetaucht seien, die sich beim Herannahen der Truppen eiligst in die Wälder und Sümpfe zurückgezogen hätten, um von dort gelegentlich wieder hervorzubrechen, diese oder jene Plantage loyaler Cubaner zu plündern, die Neger zum Anschluß an den Aufstand zu zwingen und die Erntehoffnungen zu vernichten. Der Zeitpunkt der Rebellion war klug berechnet worden. Ihr Plan ging nicht dahin, spanische Truppen anzugreifen, sondern ihnen so viel als möglich aus dem Wege zu gehen und der Regierung alle Hülfsquellen abzuschneiden. Verstärkungen aus Spanien und wirklich ernste Eröffnung der

Feindseligkeiten war erst nach Monaten zu erwarten; hatte man die Sache so lange hinausgezogen, war die Insurrektion auf cubanischem Boden auch schon thatsächlich organisirt, den ankommenden Truppen starrte die Regenzeit und das gelbe Fieber mit allen anderen bereits erwähnten natürlichen Verbündeten entgegen und — auf das wurde thatsächlich gerechnet — Spanien konnte den Kampf nicht lange führen, weil es dazu finanziell nicht stark genug war. Schließlich war an der Anerkennung der Insurrektion Seitens der Vereinigten Staaten gar nicht zu zweifeln und die reife Frucht lag da. —

Die Landung Maceo's, eines Mulatten, der schon an der früheren Rebellion betheiligt gewesen und nach Costa Rica ausgewandert war, erfolgte in Baracoa (Santiago de Cuba) am 31. März 1895. José Marti und Maximo Gomez,* der Erstere ein naturalisirter amerikanischer Bürger, von dem bereits die Rede war, der Zweite ein geborener Westindier aus San Domingo, der gleichfalls an der früheren Rebellion betheiligt war, landeten ungefähr an derselben Stelle am 14. April 1895.

Die Präsidenten Grant und Cleveland bestättigen in ihren Botschaften an den Congreß, daß, wie schon erwähnt, eine eigentliche Kriegführung auf Cuba nicht existirt hat oder existirt, und daß das Bestreben der Cubaner nur dahin geht, allen ernstlichen Kämpfen auszuweichen. Beide Theile fügen sich eben, so gut sie können, allen möglichen Schaden zu. Wenn deßhalb das Resultat des Krieges Ende 1895 auf beiden Seiten ein negatives und nur das numerische Stärkeverhältniß ein verändertes war, so entsprach dies eben nur der angewandten Taktik der einen und der schwierigen Position der anderen Partei. Die Verluste waren groß, die Verwüstung der Insel schritt unaufhörlich vorwärts und der Aufstand war „auf flüchtigen Rossen" 1896 auch in die östlichen Provinzen Pinar del Rio, Havana, Matanzas und Santa Clara gedrungen.

Die Streifzüge Maceo's und Gomez', die vereinzelten Gefechte und die Ueberschreitung der spanischen Trochas — eine Kette zusammenhängender Feldbefestigungen, die bestimmt ist, den anrückenden Feind aufzuhalten, — der Tod Maceo's am 4. Dezember 1896 nahe Mariel an der westlichen Trocha, zwischen den Provinzen Pinar del Rio und Havana, sind Jedermann frisch in Erinnerung, es fragt sich nur noch, wie nach all diesen oft heroischen, niemals aber wichtigen Kämpfen die Sachlage sich bis zur Gegenwart gestaltet hat.

Bei der Auswahl des Materials zur Entwerfung eines richtigen Bildes derselben muß von Benutzung solcher Quellen abgesehen werden, die weder Vertrauen einflößen noch einflößen können, von Quellen, die keinen Anspruch auf Wahrheitsliebe erheben dürfen, weil ihr Ursprung notorisch unlauter ist. Man muß daher nolens-volens in ein Wespennest stechen und fragen, welches die entschieden „gefärbten" Zeitungsblätter sind, die über Cuba berichten.

* Gomez hat sich beim Friedensschluß von Zanjon mit Geld abfinden lassen und 1878 in Kingston (Jamaica) eine Schrift veröffentlicht, in der er nachwies, daß Cuba nie unabhängig sein könne. Er hat ursprünglich unter spanischer Flagge gegen sein eigenes Vaterland Santo Domingo gekämpft.

Die Hauptorgane der cubanischen „Patrioten“ in New York und zu gleicher Zeit auch die thätigsten Verbreiter sensationeller Berichte aus und über Cuba sind The World und The Journal. Key West, Tampa und Jacksonville in Florida, die Treibhäuser der Filibuster, versehen sie mit angeblich aus Cuba stammenden, fabelhaften und übertriebenen Nachrichten von dem Umfang der Rebellion, den fortwährenden Vernichtungen spanischer Truppen, den glorreichen Siegen der Insurgenten, den unerhörten Schandthaten der Spanier und der grausamen Verfolgung „amerikanischer Bürger“. Was nicht in diesen Treibhäusern gedeiht, wird entweder in New York „geliefert“ oder von Berichterstattern aus Cuba eingesendet, deren Parteilichkeit auch der oberflächlichste Leser genannter Blätter nicht läugnen kann. Auf diese Weise wird das Publikum systematisch getäuscht und zu Sympathie-Ausbrüchen verleitet, welche bei ehrlicher Darstellung des wirklichen Sachverhaltes jedenfalls nur sehr selten vorkommen würden. Das auch hierin das amerikanische Volk anfängt, der Dosen, die ihm täglich gegeben werden, überdrüssig zu sein, beweist ein Artikel in der New Yorker Wochenschrift “Record and Guide” vom 20. März 1897, pag. 106, in welchem unter Anderem mitgetheilt wird, daß der New York Century Club, ein Verein, der aus den hochachtbarsten Bürgern und wissenschaftlichen Koryphäen der Stadt besteht, sowie die Bibliotheken der Städte Newark und Bridgeport der World und dem Journal ihre Lesezimmer geschlossen haben, „weil der deprimirende Charakter der Mittheilungen dieser Blätter sie für eine Lektüre unpassend macht (unfit for perusal).“

Es ist dies das erste Anzeichen der kommenden Revolte. Der Artikel, der mit besonderer Rücksicht auf den übrigen Inhalt genannter Blätter einen energischen Boycott derselben empfiehlt, sagt wörtlich: „Es ist Zeit, daß achtbare Leute dieser öffentlichen Pollution entgegen treten. Sie ist ein Uebel ernstester Natur.“ —

Diesen beiden Tagesblättern steht der in den meisten Fällen unparteiische, wenn auch nicht immer vorwurfsfreie New York Herald gegenüber, und aus ihm werden die Daten geschöpft, die hier folgen*.“

George Bronson Rae, der unstreitig berichtet, was er wirklich gesehen und nicht geträumt oder erfunden hat, lenkt vor Allem die Aufmerksamkeit des Publikums auf den Zwiespalt hin, der zwischen Gomez und Cisneros herrscht. „Die Sache ist von den Cubanern sorgfältig verheimlicht und unterdrückt worden, weil sie nicht wünschen, daß man den Mangel an Harmonie gewahr wird. Sie wären aber ihrer Natur untreu, wenn sie nicht Zerwürfnisse hätten, die aus Neid und Eifersucht entspringen. Derlei Uneinigkeiten haben in der Vergangenheit blutige Bürgerkriege in spanisch-amerikanischen Republiken herbeigeführt.“ Gomez scheint den Herren Cisneros und Genossen nicht gehorchen zu wollen, der Tod Maceo's habe ihn wahrscheinlich von der Absetzung als „Generalissimus“ gerettet, die „Regierung“ sei auf ihn eifersüchtig und habe

* Siehe New York Herald, December 26, 1896, und March 19, 20 und 21, 1897.

ihn zur Rechenschaft ziehen müssen. Die Cubaner fürchteten ihn, er habe den Ruf eines Tyrannen bei seinen Leuten und habe sich auch mit seinem Nebenbuhler Calixto Garcia und dessen Freunden ernstlich entzweit. Schließlich habe Gomez dennoch den Sieg davongetragen und dem „Präsidenten" sammt seinem „Kabinet" bedeutet, daß er sie in seiner Nähe nicht länger dulden wolle, weil er müde sei, sich fortwährend überwacht und zum Leibgardisten degradirt zu sehen" (März 19., 1897).

„Die Popularität des Gomez ist im Schwinden — schreibt Rae am 20. März — seine Inaktivität wird von allen Seiten besprochen. Viele Insurgenten behaupten, daß Calixto Garcia ihre einzige Hoffnung sei."

„Gomez schrieb vor einiger Zeit, daß er Willens wäre, den Krieg zu beenden und die Unabhängigkeit der Insel von Spanien mit Geld zu erkaufen; zwei Tage nachher schrieb er einen anderen, in welchem er anrieth, den Krieg so lange fortzusetzen, bis Spanien finanziell erschöpft sei."

„In einigen Theilen der Vereinigten Staaten „herrscht der Glaube, daß militairische Operationen „hier in großem Maßstab ausgeführt würden und „Schlachten mit großen Verlusten häufig stattfänden. „Die sensationellen sogenannten Kriegs-Korrespon-„denten, die von der Junta in New York* bezahlt wer-„den, berichten haarsträubende Dinge und fürchterliche „Details über Schlachten, in welchen ganze Kolonnen „der Spanier vernichtet worden sein sollen. Daran „ist kein wahres Wort. Der cubanische Verlust während „des ganzen Krieges würde kaum jenem einer organi-„sirten Armee bei einem Morgen-Scharmützel gleich „kommen."

„Weder Gomez noch irgend einer seiner Untergebenen haben von mili-„tairischer Taktik einen Begriff. Ein Lieutenant in irgend welcher Armee „hat mehr technische Kenntnisse über Kriegführung, als alle cubanischen „Generäle" zusammengenommen. Die Taktik, die von der Mehrzahl derselben befolgt wird, besteht einfach darin, den spanischen Kolonnen auszuweichen, auf spanische Forts aus sicherer Entfernung zu schießen, die Flucht zu ergreifen, wenn ein Ausfall stattfindet, gut zu essen und auf Gott und die Vereinigten Staaten zu vertrauen, die ihnen aus den Tribulationen heraushelfen werden, in welche sie sich verwickelt haben.

„Es gibt allerdings Ausnahmen hiervon, allein die Gefechte, die angenommen oder gar gesucht werden, sind meistens ohne Wichtigkeit und ver-

* Die "Junta" in New York ist eine Art Ableger der hin und her wandernden „republikanischen Regierung" der Herren Cisneros & Co., und besteht aus naturalisirten cubanischen Patrioten, die, zu einem Agitation-Kommittee vereinigt, Geld auftreiben, Filibuster-Expeditionen ausrüsten und den Ball im Rollen erhalten. Die "Junta" steht mit den Aufständischen natürlich in sehr engem Verkehr und liefert ihnen, was eben geliefert werden kann. Es ist doch ein schönes Ding um den Schutz der Vereinigten Staaten "at home and abroad", daheim und auswärts.

dienen gar keiner Erwähnung. Eine militairisch geplante Schlacht hat niemals stattgefunden und an historischen Gefechten gibt es nur vier.

„Über die Angriffe der Cubaner "al machete" und den Todesschrecken, den dieser Ruf unter den Spaniern hervorrufen soll, ist gleichfalls viel „berichtet" worden. Die ganze Geschichte ist eine Mythe. Die Cubaner haben ein einziges Mal "al machete" gerufen und damit Erfolg gehabt und das war bei Mal Tiempo, wo sie rohe canarische Rekruten vor sich hatten, die weder von der Bildung eines Quarré wußten, noch die Mausergewehre flink zu handhaben verstanden. Ein spanisches Quarré ist von den Insurgenten niemals gesprengt worden. Da der Erfolg der cubanischen Waffen nur von der Geschicklichkeit, forcirte Märsche zurückzulegen, größeren spanischen Truppenkörpern auszuweichen oder sich vor ihnen zu verbergen, abhängt, will Gomez auch nur berittene Leute um sich haben. Man weiß, daß er mit ihnen die spanischen Colonnen umgangen und in die westlichen Provinzen eingedrungen ist, von einer zweiten Invasion derselben ist allerdings viel gesprochen worden, unternommen hat man sie aber schon deßhalb nicht, weil man dazu keine Berittenen mehr hat und Unberittene überall auf solche Ueberlegenheiten stoßen würden, daß selbst dann, wenn der Einbruch in die Provinz Matanzas erfolgreich wäre, ein unaufhörlicher Kampf gegen die spanische Infanterie die Insurgenten gänzlich aufreiben würde.

„Ich sage dieß mit aller Ueberlegtheit. Ich habe Maceo während der Monate Februar und März 1896 begleitet und weiß, daß er Tag für Tag zu kämpfen hatte und sich schließlich in die Sümpfe flüchten mußte, um nicht gänzlich eingeschlossen zu werden.

„Zu jener Zeit waren die Verhältnisse in dieser Provinz den Cubanern äußerst günstig, heute ist das aber anders. Ich weiß aus sehr verläßlichen Quellen, daß die Mehrzahl der Insurgenten in die Sümpfe getrieben worden sind, wo sie von dem Fleisch der Aligators und Raccoons leben. Schlachtvieh ist sehr selten geworden und der einzige Weg, es zu erlangen, ist in die Viehhöfe des Feindes einzubrechen. Gemüse ist gänzlich verschwunden. Was noch gesehen wird, wächst in den Gegenden, die in spanischen Händen sind. Es ist zu spät, an die Wiedereroberung des Verlorenen zu denken. Die Eisenbahn-Linien sind an manchen Stellen so widerstandsfähig gemacht worden, wie die Trochas, und jede Brücke ist durch ein Fort vertheidigt. Diese Forts sind allerdings sehr schäbig aussehende Objekte, allein sie erfüllen ihren Zweck vollständig und die Cubaner haben weder den Muth, sie mit stürmender Hand, noch die Geschütze, sie aus der Ferne beschießen und dann nehmen zu können. •

*Die Dynamit-Kanone, von der die Cubaner so viel gefaselt haben und die von europäischen Mächten mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt worden ist, hat sich nirgends bewährt und da wo sie allenfalls etwas geleistet hat, sind die Leistungen sehr übertrieben worden. Sie ist einfach ein Fiasko.

* New York Herald, March 21, 1895.

Ganze Tonnen Dynamit sind durch Filibuster von Amerika nach Cuba gebracht worden, um die Eisenbahnen zu zerstören, sie liegen aber alle versteckt in Camagney und die Züge verkehren täglich ganz regelmäßig. Es sind im Ganzen nur zwei oder vier Leute unter den Cubanern, die überhaupt wissen, wie Dynamit zu gebrauchen ist.

„Von den Cubanern und ihren Freunden wird behauptet, daß die Insurgenten so lange aushalten könnten, als sie sich zu nähren vermöchten, und trotzdem, daß sie in dem früheren Krieg sehr viel Hunger zu leiden hatten, wollen sie doch glauben machen, daß, wenn sie damals 10 Jahre aushalten konnten, Solches heute doch gewiß wieder geschehen könnte. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Zahl der Consumenten ist heute in Folge des Zerstörungskrieges und der massenhaft brod- und arbeitslos gewordenen Menschen zehnfach größer als damals. Das Kriegsjahr 1896 charakterisirt sich durch weniger Blut und mehr Feuer; die Insurgenten selbst haben dieses Programm aufgestellt und sie selbst müssen darunter am schwersten leiden. In den östlichen Provinzen, wo die spanischen Kolonnen nur dann operiren, wenn sie dazu gezwungen werden, haben die loyalen cubanischen Familien vom Krieg weniger gelitten und widmen sich ihrem Beruf wie in Friedenszeiten, in den westlichen Provinzen und hauptsächlich in der Provinz Santiago de Cuba ist hingegen das Schlachtvieh fast ganz verschwunden, und die Hauptnahrungsmittel bestehen in süßen Kartoffeln, yucca und yams, wurzelartigen Gewächsen, die viel Stärkemehl enthalten. Dieselben Verhältnisse herrschen in Villa Clara. Matanzas hat den Insurgenten fast gar nichts mehr zu bieten und Havana und Pinar del Rio nähern sich diesem Zustande von Tag zu Tag mehr. Die Cubaner haben wiederholt versichert, daß sie Rekruten in beliebiger Menge haben könnten, daß aber die Waffen für sie fehlen. Ob dies wahr sei oder nicht, ist schwer zu sagen. Thatsache aber bleibt, daß große Waffenvorräthe, die aus den Vereinigten Staaten gesendet und auf dem östlichen Theil der Insel gelandet wurden, in Camaguey ihre Grabesstätte gefunden haben. Man kann getrost behaupten, daß es in den Ortschaften sehr wenig junge Leute giebt, die sich den Insurgenten anschließen wollen. Zum Beweise dessen kann ich anführen, daß, als Gomez von seinem Zug über die Trochas mit Extra-Armatur beladen zurückkehrte, Leute für den Dienst gepreßt werden mußten. Die Freiwilligen-Stellung hat ihre besten Tage gesehen. Im ersten Jahre gab es wohl Viele, die enthusiasmirt herbeieilten und Waffen verlangten, aber die Mehrzahl derselben hat die Armuth, den Hunger und die fortwährende Flucht in die Sümpfe satt. Sie macht durchaus kein gutes Kampfmaterial und der Krieg legt dafür Zeugniß ab. Die Cubaner stehen dem amerikanischen und britischen Soldaten in jeder Beziehung nach. Die sporadischen Erfolge des Gomez, Maceo, und Zayas lassen sich auf das gute Beispiel zurückführen, das diese ihren Leuten im Kampfe gaben. Die sind solange tapfer als keiner von ihnen fällt. Der Tod des Einen zieht aber sofort den Rückzug der

Anderen nach sich. Fällt der Führer, so werden sie demoralisirt und lassen ihn in feindliche Hände fallen. Die Beweise hiefür sind sehr zahlreich. Sie haben auch eine fast unglaubliche Anzahl von „Generälen" und „Offizieren." Während der verunglückten Belagerung von Arroyo Blanco, an der sich der „Generalissimus" persönlich betheiligte, betrug ihre Anzahl etwa 500 Mann und es waren zu deren Commando außer dem erwähnten Chef ein „General Major," sieben „Oberste" und eine ganze Legion von „Majors und Hauptleuten," gegenwärtig. Man sieht, wie sehr sich diese Zustände jenen der Pronunciamento's spanisch-amerikanischer Republiken nähern. Im Stabe des Gomez befanden sich nicht mehr als höchstens sechs Personen, die ihre Namen schreiben konnten." —

Unter derlei Verhältnissen klingt jede Nachricht von großen Erfolgen und begeistertem Festhalten an dem Unabhängigkeits-Programm sehr unglaubwürdig. Ein solches Bild cubanischer Zustände deutet schwerlich auf Erfolge hin.

Und was hat nun Spanien während dieser ganzen Zeit auf der Insel erreicht? Nicht mehr und nicht weniger als daß es sich behauptet und die Insurgenten von Zeit zu Zeit aus gewissen Gegenden hinausgetrieben hat. Es hat vielleicht nicht viel gewonnen, aber auch außer Geld und Leuten nicht viel verloren. Diese aber sind zu ersetzen, so schwer die Verluste auch sein mögen. Immerhin hat Spanien den Insurgenten bewiesen, daß diese den Patriotismus der loyalen Bürger sehr unterschätzt und auch die Opferbereitwilligkeit derselben niemals gekannt haben. Spanien hat sich als angegriffener Theil tapfer gewehrt und wird fortfahren, solches zu thun, ohne die versöhnende Hand, die es den Rebellen zu reichen bereit ist, jemals zurückzuziehen. Es kann und wird seine loyalen Söhne auf Cuba nie und nimmer verlassen. Der Krieg ist ein rauhes Handwerk. Entfesselte Leidenschaften übertönen im Kampfgeschrei die warnenden Stimmen der Vernunft und ein wahrer Patriot ist nur der, welcher sie nicht nur vernimmt, sondern ihr auch, sei es selbst um den Preis der Unterdrückung persönlicher Anschauungen auf seine Flagge schreibt. So war es immer — so wird es auch immer und überall bleiben, wo Menschen sich zu einem gemeinsamen Staat vereinigen.

Cuba ist ein spanisches Land und will spanisch bleiben. Die Cubaner sind ein spanisch-amerikanisches Volk. Ihre Religion, ihre Sprache, Sitten und Gebräuche sind spanisch. Sie können nicht wie ein kaltblütiges angelsächsisches Volk, sie müssen wie ein erregbares im Tropenland zum Tropenvolk gewordenes, lateinischer Rasse, beurtheilt werden.

Zwischen der angelsächsischen und lateinischen Rasse sind wenig Berührungspunkte, beide können Jahrhunderte lang neben und mit einander in Frieden und Freundschaft leben, assimiliren lassen sie sich aber nicht. Aus einem unabhängig gewordenen Cuba erwüchse den Vereinigten Staaten kein angenehmer Nachbar. Cuba kann sich nicht selbst regieren,

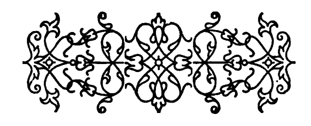
versicherte Gomez in seiner Broschüre von 1878 aus Kingston, Jamaica, es hängt, ob die „Patrioten" wollen oder nicht, am Mutterland, das es bevölkert hat.

Die einzige Bedingung, die Martinez Campos den Rebellen in der Capitulation von Zanjon auferlegt hat, war die Anerkennung der Souverainität Spanien's, die einzige, die heute gestellt wird, ist dieselbe.

Ohne zu warten, bis der letzte Insurgent auf Cuba verschwunden sein „wird", hat Cánovas del Castillo seine Reformgesetze der Welt zur Beurtheilung vorgelegt. Er hat damit die Rebellen zu überzeugen, zu entwaffnen gesucht.

Aber die Secessionisten wollen das Land durchaus nicht zur Ruhe kommen lassen, sie wollen in ihrem Zerstörungswerk fortfahren, hoffen, daß die Vereinigten Staaten für sie die Kastanien aus dem Feuer holen werden und bauen auf die Sympathie des amerikanischen Volkes.

Sie sind aber auf dem besten Wege, dieselben gänzlich zu verlieren. Das Volk kann nicht immer getäuscht werden. Es wird den Ruhestörern sein Ohr gar bald verschließen und es jenen öffnen, für die sich bisher so selten eine Stimme erhoben hat; den vielen Tausend friedlichen Familien, die in Cuba treu am Mutterlande hängen, das cubanische Volk im wahren und edlen Sinne des Wortes bilden, leider aber gerade auch diejenigen sind, die unter den entsetzlichen Gräueln und Verwüstungen dieses ungerechtfertigten Krieges am Meisten leiden und noch leiden werden müssen.



Anhang.

Anhang.

(Vom königlichen Colonial-Bureau.)

Der auswärtige Handel Cubas betrug im Jahre 1850 $50,000,000, in 1878 beinahe das Doppelte. Der Export allein erreichte die Höhe von $60,000,000, während das Jahr 1892 folgende Daten liefert:

Import	$69,444,287
Export	101,014,266
Total	$170,458,553
Davon:	
In spanischen Schiffen	$63,702,557
In fremden „	106,755,996
Total	$170,458,553

Der Totalwerth des Handels zwischen den Ver. Staaten und Cuba war 1892 folgender:

Export nach den Vereinigten Staaten	$89,327,000
Import aus den „ „	20,185,000
Total	$109,512,000

Im Jahre 1894 betrug der Werth des Imports aus den Ver. Staaten nach Cuba $33,617,000.

Bringt man den Gesammt-Handel Cubas nach anderen Ländern in Verbindung mit der Bevölkerungszahl der Insel per Kopf und vergleicht denselben mit jenem der spanisch-amerikanischen Republiken auf der nämlichen Basis, so erhält man für das Jahr 1892 folgendes Resultat:

Länder.	Einwohnerzahl.	Auswärtiger Handel.	Per Kopf.
Cuba	1,600,000	$170,000,000	$106.00
Urugay	700,000	61,000,000	83.00
Costa Rica	243,000	18,000,000	45.00
Chili	2,800,000	130,000,000	42.00
Brasilien	14,000,000	587,000,000 Coutos de reis.	40.00
Hayti	572,000	20,000,000	35.00
Porto Rico	800,000	33,000,000	27.00
Venezuela	2,300,000	36,000,000	19.50
Argentina	4,000,000	242,000,000 (Papiergeld.)	15.00

In den anderen spanisch-amerikanischen Republiken, wie Mexico, Guatemala, Nicaragua, Salvador, Colombia, Peru, Bolivia 2c. beträgt der auswärtige Handel im Verhältniß zur Einwohnerzahl kaum $10 per Kopf.

Ein besserer Beweis für die Lebhaftigkeit und das Aufblühen des cubanischen Handels unter spanischer Regierung kann wohl kaum geliefert werden.

Die folgenden offiziellen statistischen Daten zeigen die Zunahme der Ernten, des Handels, der Eisenbahnen und der Bevölkerung:

Zucker-Ernte.

Jahr.	Tonnen.
1878	530,598
1879	680,700
1880	547,089
1881	483,945
1882	500,357
1883	484,976
1884	560,934
1885	630,414
1886	705,403
1887	610,171
1888	630,311

Jahr.	Tonnen.
1889	526,439
1890	645,894
1891	819,760
1892	976,789
1893	815,894
1894	1,018,028

Tabak=Ernte.

Jahr.	Tonnen.
1879	$17,560,000
1894	20,829,000

Schifffahrt 1894.

	Schiffe.	Tonnen.
Eingelaufen	3,748	4,358,555
Ausgelaufen	3,713	4,050,488
Total	7,461	8,409,044

Eisenbahnen.

		Meilen.
Conzessionen von 1834 bis 1879:		
Oeffentliche	1,002	
Private	61	
		1,063
Conzessionen von 1879 bis 1896:		
Oeffentliche	179	
Private	273	
		452
Total Meilenzahl		1,515

Bevölkerung.

	1857.	1879.	1887.
Weiße	579,490	984,632	1,102,889
Farbige	444,510	482,211	528,798
Total	1,024,000	1,466,843	1,631,687

Steuern.

Steuern auf Bodenprodukte.

Steuer-Rate.*

1867	10 Prozent vom Reingewinn.
1868–1878	Steigt zu 35 Prozent.
1880–1881	Auf Zucker und Tabak, 10 Prozent. Andere Produkte, 16 Prozent.
1882–1883	Auf Zucker und Tabak, 2 Prozent. Andere Produkte, 8 Prozent.
1883–1884 bis heute	Alle Produkte 2 Prozent.

Ausfuhr-Steuern.

Bis 1880–81—Auf alle Bodenprodukte 1 Prozent und Zuschlag † von 10 Prozent.

1881—Das Gesetz vom 5. Juni 1880 reduzirt Steuern 15 Prozent.

1883—Der Zuschlag reduzirt 5 Prozent.

1886—Das Gesetz vom 5. August 1886 erhöht die Reduktion von 15 Prozent (1881) auf 20 Prozent.

Zucker-Steuer.

1892—Das Gesetz vom 30. Juni 1892 besteuert je 100 Kilos (220 Pfd.) Centrifugal-Zucker mit 10 Cents und je 100 Kilos Muscovado und Molasses mit 5 Cents.

1893—Das Gesetz vom 6. August 1893 reduzirt die Steuer auf Zucker um 50 Prozent und hebt die Molasses-Steuer ganz auf.

1895—Das Gesetz vom 20. Februar 1895 hebt alle Steuer auf Zucker überhaupt ganz auf.

* Dies ist vom Reingewinn, ein gewisser Prozentsatz des Marktpreises ist für Auslagen erlaubt. Für einige Jahre waren 60 Prozent des veranschlagten Marktpreises auf Kaffee für Unkosten gestattet. Es bezahlte deshalb im Jahre 1883, wo die Steuer 2 Prozent betrug, eine Ernte, die $1000 werth war, 2 Prozent an $400, also im Ganzen $11.

† Der Zuschlag ist am Steuerbetrag; bei einem Werthe von $1000 würde die Steuer $10, der Aufschlag $1, die Total-Steuer $11 sein.

Ausgaben

von 1879 bis 1895.

Voranschläge der Ausgaben seit dem Vertrage von Zanjon.

1878–79	$46,594,688
1880–81	44,035,850
1882–83	35,860,249
1883–84	34,170,880
1885–86	31,169,653
1886–87	25,959,734
1888–89	25,596,441
1890–91	24,446,810
1891–92	25,214,645
1892–93	23,074,594
1893–94	26,037,394
1894–95	Dasselbe.

Vergleichsweise Besteuerung.

Die Einnahmen der Insel Cuba betrugen während der letzten 7 Jahre durchschnittlich $25,000,000, somit bei einer Bevölkerung von 1,600,000 per Kopf eine Besteuerung von $15.20. Hier ist eine Vergleichs-Tabelle der Besteuerung per Kopf in den spanisch-amerikanischen Ländern.

Länder.	Total-Revenue.	Rate per Kopf.
Chili	$65,000,000	$23
Brasilien	208,000,000	22
Uruguay	14,000,000	20
Costa Rica	4,900,000	19
Argentina	67,000,000	16
Hayti	9,000,000	16
Cuba	25,000,000	**15**
Porto Rico	5,000,000	8



